

DOKUMENTENÜBERSICHT

- I. Kundendokumente
- II. Preis- und Leistungsverzeichnis
- III. Risiken der Kapitalanlage
- IV. Offenlegung Nachhaltigkeit



I. Kundendokumente

Scalable Capital
Vermögensverwaltung GmbH
Seitzstraße 8e
80538 München
Deutschland

HRB 217778, Amtsgericht München
USt-IdNr. DE300434774
Geschäftsführung:
Erik Podzuweit, Florian Prucker,
Martin Krebs, Peter Gaubatz

KUNDENDOKUMENTE

Inhaltsverzeichnis

A. VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN	2
I. Informationen über die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen	2
II. Fernabsatzinformationen	5
III. Widerrufsbelehrung	11
IV. Umgang mit Interessenkonflikten	12
V. Kostentransparenz.....	15
VI. Datenschutz.....	18
VII. Beschwerden und Streitigkeiten.....	20
B. VERTRAGSBEDINGUNGEN.....	21
I. Allgemeine Vertragsbedingungen	21
II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung.....	28
III. Besondere Vertragsbedingungen: Brokerage (für Kunden mit Depotführung bei der Baader Bank AG)	39
IV. Besondere Vertragsbedingungen: Sparangebote (für Kunden mit Depotführung bei der Baader Bank AG)	47

HINWEIS: Diese Kundendokumente werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte dieser Kundendokumente von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere auch um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung der Kundendokumente stets über die Internetseite von Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH abrufbar.

STAND: Dezember 2020

A. VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH ("Scalable Capital") ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit (im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Erlaubnisse) die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art und damit im Zusammenhang stehenden Geschäften ist. Soweit erforderlich, wird in diesen vorvertraglichen Informationen zwischen den verschiedenen von Scalable Capital angebotenen Dienstleistungen unterschieden.

I. Informationen über die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen

1. **Name:** Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH.

2. **Anschrift:** Seitzstraße 8e, 80538 München.

3. **Dienstleistungen:** Scalable Capital bietet folgende Dienstleistungen an:

- Finanzportfolioverwaltung (d.h. Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum) (**Vermögensverwaltung**);
- Abschlussvermittlung (d.h. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung) (**Brokerage**); und/oder
- Gewährung von Zugang zu Angeboten von Banken aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Annahme von Einlagen (d.h. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder durch diese Banken) (**Sparangebote**).

Im Hinblick auf die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken dieser Dienstleistungen wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Scalable Capital) verwiesen.

4. **Arten von Finanzinstrumenten:** Im Hinblick auf die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken der verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Scalable Capital) verwiesen. Die im Rahmen der Dienstleistungen von Scalable Capital genutzten Finanzinstrumente sind für Privatkunden bestimmt.

5. **Vorgeschlagene Anlagestrategien:** Im Hinblick auf die Informationen zu den im Rahmen der Vermögensverwaltung vorgeschlagenen Anlagestrategien wird auf den Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 1: Anlagerichtlinien) für den Kunden von Interesse.

6. **Ausführungsplätze:** Im Hinblick auf die Informationen zu den Ausführungsplätzen wird auf den Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang je nach einschlägiger Dienstleistung vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 2: Ausführungsgrundsätze) und Kapitel III. Besondere Vertragsbedingungen: Brokerage (insbesondere Anlage 1: Ausführungsgrundsätze) für den Kunden von Interesse.

7. **Kosten und Nebenkosten:** Im Hinblick auf die Kosten und Nebenkosten wird auf Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel V. Kostentransparenz in den vorliegenden Kundendokumenten sowie das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis verwiesen. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Mobile Apps und auf der Internetseite von Scalable Capital einsehen. Auf Wunsch sendet Scalable Capital dem Kunden ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis per E-Mail zu. Soweit gesetzlich erforderlich, stellt Scalable Capital dem Kunden darüber hinaus einmal jährlich eine Kosteninformation zur Verfügung, aus der sich die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.

8. **Angaben, die dem Kunden eine effektive Kommunikation mit dem Unternehmen ermöglichen:** Der Kunde kann den Kundenservice von Scalable Capital unter der oben genannten Anschrift, telefonisch unter +49 (0)89 / 38038067, per E-Mail unter service@scalable.capital sowie ggf. über eine Chat-Funktion und ein Kontaktformular auf der Internetseite sowie den Mobile Apps von Scalable Capital erreichen.

9. **Sprachen, in denen der Kunde mit dem Unternehmen kommunizieren und Dokumente sowie Informationen erhalten kann:** Deutsch.
10. **Kommunikationsmittel, die zwischen dem Unternehmen und dem Kunden zu verwenden sind, und – soweit relevant – Kommunikationsmittel zur Übermittlung und Empfang von Aufträgen:** Über die in der vorgehenden Ziffer 8 genannten Kommunikationsmittel hinaus, stellt Scalable Capital dem Kunden über den Internetauftritt oder die Mobile Apps einen Zugang zur digitalen Plattform von Scalable Capital zur Verfügung. Auf dieser digitalen Plattform gibt es einen nach Eingabe der Zugangsdaten abrufbaren Kundenbereich. Innerhalb dieses Kundenbereichs kann der Kunde unter anderem auf das für ihn eingerichtete elektronische Postfach (Postbox) zugreifen. In dem Kundenbereich (sowie insbesondere in der Postbox) stellt Scalable Capital dem Kunden die Dienstleistungen betreffende Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Kunde im Kundenbereich unter anderem gewisse Änderungen der Kundendaten vornehmen, rechtsgestaltende Erklärungen abgeben sowie gewisse Weisungen im Hinblick auf die Dienstleistungen erteilen. Dies umfasst im Rahmen des Brokerage vor allem die Anweisung an Scalable Capital, der Depotbank im Namen und auf Rechnung des Kunden Aufträge zur Anschaffung und/oder Veräußerung von Finanzinstrumenten zu erteilen.
11. **Hinweis darauf, dass das Unternehmen zugelassen ist, einschließlich Angabe und Namen und Adresse der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat:** Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt) hat Scalable Capital die Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen erteilt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank (Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main) sind die zuständigen Aufsichtsbehörden.
12. **Gegebenenfalls Hinweis darauf, dass das Unternehmen über einen vertraglich gebundenen Vermittler handelt, einschließlich der Angabe des Mitgliedstaats, in dem dieser Vermittler registriert ist:** Scalable Capital handelt nicht über einen vertraglich gebundenen Vermittler.
13. **Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen, die das Unternehmen dem Kunden gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU zu übermitteln hat:**
 - 13.1. **Vermögensverwaltung:** Scalable Capital wird dem Kunden jeweils spätestens binnen vier Wochen nach Quartalsende über das zuvor abgelaufene Quartal einen Rechenschaftsbericht unter anderem über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios, die Wertentwicklung im Berichtszeitraum und ggf. im Vergleich zu einer Vergleichsgröße (Benchmark), angefallene Kosten und die ausgeführten Geschäfte erstatten. Darüber hinaus wird Scalable Capital dem Kunden bei Überschreiten der mit ihm im Rahmen der Anlagerichtlinien jeweils vereinbarten Verlustschwellen für die in dem Kundenvermögen eingetretenen Verluste unmittelbar in geeigneter Weise informieren.
 - 13.2. **Brokerage:** Im Rahmen des Brokerage übermittelt Scalable Capital dem Kunden keine Berichte gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU. In dem Kundenbereich der digitalen Plattform (sowie insbesondere im elektronischen Postfach) stellt Scalable Capital dem Kunden jedoch die Dienstleistung betreffende Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen zur Verfügung.
 - 13.3. **Sparangebote:** Im Rahmen der Sparangebote übermittelt Scalable Capital dem Kunden keine Berichte gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU. In dem Kundenbereich der digitalen Plattform (sowie insbesondere im elektronischen Postfach) stellt Scalable Capital dem Kunden jedoch die Dienstleistung betreffende Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen zur Verfügung.
14. **Sofern das Unternehmen Finanzinstrumente oder Gelder seiner Kunden hält, eine kurze Beschreibung der Maßnahmen, die das Unternehmen zu deren Schutz trifft, einschließlich kurzer Angaben zu etwaigen Anlegerentschädigungs- oder Einlagensicherungssystemen, denen das Unternehmen aufgrund seiner Tätigkeit in einem Mitgliedstaat angeschlossen sein muss:** Scalable Capital ist nicht befugt, sich Besitz oder Eigentum an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen und verwahrt mithin keine Finanzinstrumente oder Gelder seiner Kunden.

15. **Beschreibung – gegebenenfalls als Zusammenfassung – der Grundsätze des Unternehmens für den Umgang mit Interessenkonflikten:** Die Grundsätze des Unternehmens für den Umgang mit Interessenkonflikten sind in Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen Kapitel IV. Umgang mit Interessenkonflikten der vorliegenden Kundendokumente enthalten.
16. **Spezielle Informationen betreffend die Vermögensverwaltung:**
- 16.1. **Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung von Finanzinstrumenten:** Die von Scalable Capital im Rahmen der Vermögensverwaltung angeschafften Finanzinstrumente werden an organisierten Märkten gehandelt, so dass börsentäglich Preise verfügbar sind.
- 16.2. **Einzelheiten zur etwaigen Zulässigkeit einer Delegation der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum in Bezug auf alle oder einen Teil der Finanzinstrumente oder Gelder im Kundenportfolio:** Eine Delegation an Dritte findet nicht statt. Scalable Capital legt das Kundenvermögen im Rahmen der Vermögensverwaltung allerdings unter anderem in börsennotierte Indexfonds (ETFs) an, die ihrerseits von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.
- 16.3. **Vergleichsgröße, anhand deren die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann:** Die Aussagekraft einer Vergleichsmethode ist abhängig von der von Scalable Capital verfolgten Anlagestrategie. Scalable Capital hat jeder Anlagestrategie eine Vergleichsgröße (Benchmark) zugeordnet, anhand derer die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann. Mit der Entscheidung des Kunden für eine von Scalable Capital (aufgrund der Angaben des Kunden zu seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie Kenntnissen und Erfahrungen) vorgeschlagene Anlagestrategie wird zugleich die entsprechende Vergleichsgröße festgelegt. Es wird auf Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 1: Anlagerichtlinien) für den Kunden von Interesse.
- 16.4. **Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können, und Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschließlich Angabe etwaiger Einschränkungen des Ermessens:** Es wird auf Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 1: Anlagerichtlinien) für den Kunden von Interesse.
- 16.5. **Managementziele, bei der Ausübung des Ermessens durch das Unternehmen zu beachtendes Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens:** Scalable Capital investiert in börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen abbilden (Exchange Traded Commodities, ETCs). Im Übrigen sind die Managementziele und Ermessensvorgaben von Scalable Capital abhängig von der Anlagestrategie, die zwischen dem Kunden und Scalable Capital vereinbart wird. Mit der Entscheidung des Kunden für eine von Scalable Capital (aufgrund der Angaben des Kunden zu seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie Kenntnissen und Erfahrungen) vorgeschlagene Anlagestrategie werden zugleich die entsprechende Managementziele sowie Ermessensvorgaben festgelegt. Es wird auf Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 1: Anlagerichtlinien) für den Kunden von Interesse.

II. Fernabsatzinformationen

1. **Identität des Unternehmens und das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die dazugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung:** Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 217778.
2. **Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:** Hauptgeschäftstätigkeit ist (im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Erlaubnisse) die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art und von damit im Zusammenhang stehenden Geschäften.
Die für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main) und Deutsche Bundesbank (Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main).
3. **Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird:** Geschäftsführer des Unternehmens sind Erik Podzuweit, Florian Prucker, Martin Krebs und Peter Gaubatz.
4. **Ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person nach Nummer 3 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten:** Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmens lautet Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH, Seitzstraße 8e, 80538 München. Geschäftsführer des Unternehmens sind Erik Podzuweit, Florian Prucker, Martin Krebs und Peter Gaubatz.
5. **Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt:**
 - 5.1. **Vermögensverwaltung:**
 - 5.1.1. Scalable Capital bietet die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) grundsätzlich für Privatkunden an. Dabei trifft Scalable Capital die Anlageentscheidungen nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie samt zugehöriger Anlagerichtlinien. Scalable Capital führt die im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats für den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern erteilt der Depotbank im Namen und auf Rechnung des Kunden entsprechende Handelsaufträge.
 - 5.1.2. Scalable Capital muss vor Erbringung der Vermögensverwaltung von jedem Kunden alle erforderlichen Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über die finanziellen Verhältnisse (einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen) und über die Anlageziele (einschließlich der Risikotoleranz) einholen („**Geeignetheitsprüfung**“). Die Einholung sowie Beurteilung dieser Informationen erfolgt ausschließlich automatisiert aufgrund eines online abrufbaren Fragebogens. Der Kunde kann sich jedoch bei Fragen zur Geeignetheitsprüfung jederzeit an den Kundenservice des Vermögensverwalters wenden.
 - 5.1.3. Die Einholung und Beurteilung der für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen ist notwendig, damit Scalable Capital bei Erbringung der Vermögensverwaltung im bestmöglichen Interesse des Kunden handeln und ihm eine geeignete Anlagestrategie empfehlen kann. Diese Informationen wirken sich also unmittelbar auf die Bestimmung der Eignung des Kunden für die angebotene Finanzdienstleistung, die Empfehlung einer geeigneten Anlagestrategie sowie die im Namen des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen aus.
 - 5.1.4. Es ist vor diesem Hintergrund wichtig, dass die für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen stets aktuell, korrekt und vollständig sind. Der Kunde kann die Geeignetheitsprüfung jederzeit in dem nach Eingabe der Zugangsdaten abrufbaren

Kundenbereich erneut durchführen. Der Kunde sollte dies zeitnah tun, sofern sich die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse und/oder die sonstigen in der Geeignetheitsprüfung abgefragten Umstände ändern.

- 5.1.5. Im Hinblick auf die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken der Vermögensverwaltung wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Scalable Capital) verwiesen. Im Hinblick auf die einschlägigen vertraglichen Bestimmungen wird auf Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung (insbesondere Anlage 1: Anlagerichtlinien) für den Kunden von Interesse.
- 5.1.6. Nachdem der Kunde elektronisch die Antragsstrecke durchlaufen, die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht sowie die erforderlichen rechtlichen Erklärungen samt Angebot auf Vertragsabschluss abgegeben hat, erklärt Scalable Capital die Annahme des Angebots auf Vertragsabschluss zumindest in Textform. Scalable Capital ist jedoch nicht zur Annahme des Angebots des Kunden verpflichtet. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung von Scalable Capital beim Kunden kommt kein Vertrag zustande.

5.2. Brokerage:

- 5.2.1. Scalable Capital bietet die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung) für Privatkunden an. Im Rahmen des Brokerage schuldet Scalable Capital im Hinblick auf das Wertpapiergeschäft lediglich die Entgegennahme der Anweisungen des Kunden und die Erteilung der entsprechenden Handelsaufträge an die Depotbank. Die eigentlichen Ausführungsgeschäfte werden von der Depotbank in eigener Verantwortung und im eigenen Namen für fremde Rechnung ausgeführt (Finanzkommissionsgeschäft). Für die Ausführung der Wertpapiergeschäfte gelten die zwischen der Depotbank und dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen.
- 5.2.2. Im Hinblick auf die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken des Brokerage wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Scalable Capital) verwiesen. Im Hinblick auf die einschlägigen vertraglichen Bestimmungen wird auf Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel III. Besondere Vertragsbedingungen: Brokerage für den Kunden von Interesse.
- 5.2.3. Nachdem der Kunde elektronisch die Antragsstrecke durchlaufen, die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht sowie die erforderlichen rechtlichen Erklärungen samt Angebot auf Vertragsabschluss abgegeben hat, erklärt Scalable Capital die Annahme des Angebots auf Vertragsabschluss zumindest in Textform. Scalable Capital ist jedoch nicht zur Annahme des Angebots des Kunden verpflichtet. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung von Scalable Capital beim Kunden kommt kein Vertrag zustande.

5.3. Sparangebote:

- 5.3.1. Scalable Capital kooperiert mit Raisin GmbH und Raisin Bank AG, um natürlichen Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland Zugang zu Angeboten von Banken aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Annahme von Einlagen (Sparangebote) zu geben. Zur Inanspruchnahme der Sparangebote muss der Kunde neben dem Kundenvertrag mit Scalable Capital jeweils rechtlich selbständige Verträge mit der Raisin GmbH, der Raisin Bank AG und der jeweiligen Drittbank abschließen. Für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Unternehmen vereinbarten Vertragsbedingungen. Scalable Capital stellt dem Kunden auf der Plattform technische Funktionalitäten zur Verfügung, die ihm den Abschluss, die Verwaltung sowie die Einsichtnahme der Sparangebote erlauben.
- 5.3.2. Im Hinblick auf die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken der Sparangebote wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Scalable Capital) verwiesen. Im Hinblick auf die einschlägigen vertraglichen Bestimmungen wird auf Abschnitt B. Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang vor allem Kapitel IV. Besondere Vertragsbedingungen: Sparangebote für den Kunden von Interesse.

- 5.3.3. Nachdem der Kunde elektronisch die Antragsstrecke durchlaufen, die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht sowie die erforderlichen rechtlichen Erklärungen samt Angebot auf Vertragsabschluss abgegeben hat, erklärt Scalable Capital die Annahme des Angebots auf Vertragsabschluss zumindest in Textform. Scalable Capital ist jedoch nicht zur Annahme des Angebots des Kunden verpflichtet. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung von Scalable Capital beim Kunden kommt kein Vertrag zustande.
6. **Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeföhrten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht:** Im Hinblick auf den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung wird auf Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel V. Kostentransparenz der vorliegenden Kundendokumente sowie das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis verwiesen. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Mobile Apps und auf der Internetseite von Scalable Capital einsehen. Auf Wunsch sendet Scalable Capital dem Kunden ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis per E-Mail zu. Scalable Capital stellt dem Kunden einmal jährlich eine Kosteninformation zur Verfügung, aus der sich die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.
7. **Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden:** Kapital- und Zinserträge können Kapitalertragssteuer, Abgeltungssteuer und/oder sonstige Steuern auslösen. Diese Steuern sind vom Kunden zu tragen und werden teilweise direkt von der entsprechenden Bank abgeführt. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde und/oder seinen steuerlichen Berater wenden. Die Kosten für den Handel von Wertpapieren können dem Kunden von der Depotbank gesondert in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich vom Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen der Depotbank sind vom Kunden zu tragen und werden von der Depotbank in Rechnung gestellt. Die gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Verwaltung und den Betrieb von Fonds trägt der Kunde. Sie fallen direkt auf Fondsebene an und werden von der jeweiligen Fondsgesellschaft offengelegt.
8. **Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind:** Die Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere (soweit anwendbar) Kursschwankungs- und Kursverlustrisiko, Bonitäts- und Emittentenrisiko, Transferrisiko, Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko und rechtliche Risiken. Es wird auf das separate Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Scalable Capital) verwiesen.
9. **Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises:** Die von Scalable Capital zur Verfügung gestellten Informationen gelten grundsätzlich unbefristet. Ergänzung, Anpassung sowie sonstige Änderung der Vertragsbedingungen (insbesondere auch des Preis- und Leistungsverzeichnis) sind jedoch jederzeit nach Maßgabe der gültigen Vertragsbedingungen möglich. Für Rabatte oder andere Aktionen (z.B. entgeltfreie Handelsaufträge oder Zeiträume) gelten die jeweils einschlägigen Teilnahmebedingungen. Scalable Capital teilt dem Kunden wesentliche Änderungen aller sonstigen im separaten Dokument „Risiken der Kapitalanlage“ (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Scalable Capital) enthaltenen Informationen, die für eine Dienstleistung, die Scalable Capital für den betreffenden Kunden erbringt, relevant sind, rechtzeitig mit.
10. **Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung:**
- 10.1. **Vermögensverwaltung:** Die Vergütung für die Vermögensverwaltung durch Scalable Capital wird dem Kunden periodisch gemäß den einschlägigen Vertragsbedingungen sowie des gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Scalable Capital) in Rechnung gestellt und unmittelbar nach Fälligkeit aus dem Portfolio des Kunden befriedigt. In Bezug auf die Erfüllung der Pflichten von Scalable Capital

gelten die Ausführungen zu den wesentlichen Merkmalen der Finanzdienstleistungen in Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel II. Fernabsatzinformationen, Ziffer 5.1 der vorliegenden Kundendokumente.

- 10.2. **Brokerage:** Scalable Capital bietet verschiedene Modelle des Brokerage an, die jeweils einen unterschiedlichen Dienstleistungsumfang aufweisen, verschiedene Entgelthöhen vorsehen und/oder abweichende Zahlungsmodalitäten beinhalten (Brokerage-Modell). Je nachdem für welches Brokerage-Modell der Kunde sich entschieden hat, werden ihm die entsprechenden Kosten entweder nach Ausführung eines Handelsauftrages, monatlich oder jährlich gemäß den einschlägigen Vertragsbedingungen sowie des gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Scalable Capital) in Rechnung gestellt und auf Grundlage eines vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Darüber hinaus kann Scalable Capital den Vergütungsanspruch ggf. auch aus dem (zum betreffenden Wertpapierdepot gehörigen) Verrechnungskonto befriedigen und ist berechtigt, die Depotbank zur Vornahme der entsprechenden Zahlung anzuweisen. In Bezug auf die Erfüllung der Pflichten von Scalable Capital gelten die Ausführungen zu den wesentlichen Merkmalen der Finanzdienstleistungen in Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel II. Fernabsatzinformationen, Ziffer 5.2 der vorliegenden Kundendokumente.
- 10.3. **Sparangebote:** Die Leistungen von Scalable Capital im Rahmen der Sparangebote sind für den Kunden grundsätzlich kostenfrei. Es gelten die einschlägigen Vertragsbedingungen sowie das gültige Preis- und Leistungsverzeichnisses (abrufbar über die Internetseite oder die Mobile Apps von Scalable Capital). In Bezug auf die Erfüllung der Pflichten von Scalable Capital gelten die Ausführungen zu den wesentlichen Merkmalen der Finanzdienstleistungen in Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel II. Fernabsatzinformationen, Ziffer 5.3 der vorliegenden Kundendokumente.
11. **Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden:** Es fallen keine gesonderten Kosten seitens Scalable Capital an.
12. **Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat:** Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht, über das Scalable Capital im Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel III. Widerrufsbelehrung der vorliegenden Kundendokumente informiert.
13. **Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat:** Die angebotenen Verträge unterliegen keiner Mindestlaufzeit.
14. **Vertragliche Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen:** Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Scalable Capital kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung beider Parteien bedarf der Textform. Der Kunde kann die Kündigung darüber hinaus in dem Kundenbereich veranlassen. Es fallen im Falle der Kündigung keine Vertragsstrafen an. Es wird auf die entsprechenden vertraglichen Bestimmungen zu Laufzeit, Kündigung und Vertragsübertragung in Abschnitt B. Vertragsbedingungen, Kapitel I. Allgemeine Vertragsbedingungen der vorliegenden Kundendokumente verwiesen.
15. **Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt:** Auf die vorvertraglichen Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und Scalable Capital, auf den Vertragsschluss und auf die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Scalable Capital findet deutsches Recht Anwendung.

- 16. Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht:** Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Scalable Capital gilt deutsches Recht (mit Ausnahme des internationalen Privatrechts). Die Geltung zwingend anwendbaren ausländischen (formellen oder sachlichen) Gesetzesrechts bleibt hiervon unberührt. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Für den Fall, dass der Kunde nach Abschluss des Kundenvertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, vereinbaren der Kunde und Scalable Capital den Geschäftssitz von Scalable Capital als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend des Kundenvertrags und den auf dessen Grundlage geschlossenen Wertpapiergeschäften. Hat der Kunde bereits bei Abschluss des Kundenvertrags einen allgemeinen Gerichtsstand weder in Deutschland noch in einem Staat, der in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2012) fällt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Geschäftssitz von Scalable Capital.
- 17. Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen:** Die maßgebliche Sprache ist Deutsch.
- 18. Gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen:** Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen ist die Schlichtungsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. zuständig: VuV-Ombudsstelle, Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main, <http://vuv-ombudsstelle.de/>. Scalable Capital ist Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. und nach dessen Satzung verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren der VuV-Ombudsstelle teilzunehmen. Der (potentielle) Kunde hat also die Möglichkeit, eine Beschwerde oder sonstige Streitigkeit an die VuV-Ombudsstelle weiterzuleiten. Unabhängig von der Möglichkeit der Anrufung dieser Schlichtungsstelle steht es im freien Ermessen des (potentiellen) Kunden, eine zivilrechtliche Klage zu erheben. Weitere Ausführungen über das Verfahren und die Grundsätze, die bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Abwicklung einer Beschwerde Anwendung finden, sind im Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel VII. Beschwerden und Streitigkeiten der vorliegenden Kundendokumente enthalten.
- 19. Das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen:** Anleger, die Wertpapierdienstleistungen von Finanzdienstleistungsinstituten wie Scalable Capital in Anspruch nehmen, sind über die Anlegerentschädigung geschützt. Dafür ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig. Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs kann der Kunde den gesetzlichen Regelungen (insbesondere Anlegerentschädigungsgesetz, kurz AnlEntG) und den von der EdW unter <http://www.e-d-w.de/> bereitgestellten Informationen entnehmen.
- 20. Information bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr**
- 20.1. Über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen:** Nachdem der Kunde elektronisch die Antragsstrecke durchlaufen, die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht sowie die erforderlichen rechtlichen Erklärungen samt Angebot auf Vertragsabschluss abgegeben hat, erklärt Scalable Capital die Annahme des Angebots auf Vertragsabschluss zumindest in Textform. Scalable Capital ist jedoch nicht zur Annahme des Angebots des Kunden verpflichtet. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung von Scalable Capital beim Kunden kommt kein Vertrag zustande.
- 20.2. Darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist:** Bereits vor Vertragsschluss erhält der Kunde die Vorvertraglichen Informationen und Vertragsbedingungen zum Download im Internet sowie per E-Mail. Die jeweils aktuellen Vertragsbedingungen können zudem über die Internetpräsenz von Scalable Capital eingesehen werden.

- 20.3. **Darüber, wie er mit den nach § 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann:** Der Kunde hat bis zum Abschluss der Antragsstrecke die Möglichkeit, die Angaben in einer gesonderten Übersicht zu überprüfen, etwaige Eingabefehler zur berichtigen und erst hiernach die Vertragserklärung abzugeben.
- 20.4. **Über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen:** Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.
- 20.5. **Über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken:** Scalable Capital ist Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und insoweit dem VuV-Ehrenkodex in seiner jeweils gültigen Fassung (abrufbar über die Internetpräsenz des VuV: <https://vuv.de/>) unterworfen.

III. Widerrufsbelehrung

- Widerrufsbelehrung -

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH
Seitzstraße 8e
80538 München
Deutschland
E-Mail: service@scalable.capital

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis: Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

In diesem Zusammenhang hat der Kunde zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB für durchgeführte Wertpapiergeschäfte kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht besteht. Der Preis dieser Wertpapiergeschäfte unterliegt nämlich Marktschwankungen, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und auf die Scalable Capital keinen Einfluss hat.

IV. Umgang mit Interessenkonflikten

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH ("Scalable Capital") informiert den Kunden nachfolgend über den Umgang mit (potentiellen) Interessenkonflikten. Soweit erforderlich, wird in diesen Ausführungen zwischen den verschiedenen von Scalable Capital angebotenen Dienstleistungen unterschieden. Scalable Capital wird auf Nachfrage des Kunden weitere Einzelheiten zu bestehenden Interessenkonflikten, den von Scalable Capital ergriffenen Maßnahmen sowie zum Erhalt und Gewährung von Provisionen, Gebühren und sonstigen Geldleistungen sowie geldwerten Vorteilen (insgesamt „**Zuwendungen**“) zur Verfügung stellen.
- 1.2. Interessenkonflikte liegen vor, wenn mindestens zwei Parteien bestimmte Ziele beziehungsweise Interessen verfolgen, die vollständige oder teilweise Realisierung der Ziele aber nur für eine der Parteien möglich ist, da die Realisierung der Interessen der einen Partei die Realisierung der Interessen der anderen Partei erschwert oder gar verhindert.
- 1.3. Interessenkonflikte können sich ergeben im Verhältnis jeweils zwischen Scalable Capital, mit Scalable Capital verbundenen Unternehmen, der Geschäftsleitung von Scalable Capital, den Mitarbeitern von Scalable Capital, den Kunden von Scalable Capital (auch zwischen den Kunden untereinander) sowie sonstigen mit Scalable Capital in Beziehung stehenden Dritten. Die Geschäftsleitung und die Kontrollfunktionen (insbesondere der Compliance-Beauftragte) sind für den Umgang mit Interessenkonflikten verantwortlich.
- 1.4. Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die erbrachten Dienstleistungen beeinflussen, sind Scalable Capital und ihre Mitarbeiter ethischen und professionellen Standards verpflichtet. Es wird jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges Handeln, die Beachtung von einschlägigen Marktstandards sowie insbesondere die Achtung der Maßgeblichkeit des Kundeninteresses erwartet. Darüber hinaus ergreift Scalable Capital folgende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung potentieller Interessenkonflikte:
- a) Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses;
 - b) Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
 - c) Keine Vornahme von Eigengeschäften beziehungsweise von Eigenhandel durch Scalable Capital;
 - d) Schaffung von Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung an den Kunden;
 - e) Führung einer Beobachtungsliste und einer Sperrliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
 - f) Schaffung einer Vergütungsstruktur der Mitarbeiter, die Interessenkonflikte minimiert;
 - g) Offenlegung von Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern gegenüber dem Compliance-Beauftragten;
 - h) Schulungen der Mitarbeiter von Scalable Capital;
 - i) Regelungen zur Annahme von Geschenken durch Mitarbeiter; und
 - j) Offenlegung von Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen.
- 1.5. Dennoch reichen diese Vorkehrungen, die Scalable Capital zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen hat, nicht immer aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen eines Kunden nicht durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:
- a) Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen;
 - b) Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
 - c) Bei Kooperationen mit anderen Instituten (insbesondere mit den Depotbanken);

- d) Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
- e) Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung von Scalable Capital oder der mit diesen verbundenen Personen; und
- f) bei der Mitwirkung dieser Personen in institutsfremden Aufsichts- oder Beiräten.

2. Zuwendungen und sonstige Interessenkonflikte

2.1. Vermögensverwaltung

- 2.1.1. Scalable Capital nimmt im Rahmen der Vermögensverwaltung keine monetären Zuwendungen an oder kehrt diese an den Kunden aus. Scalable Capital nimmt nicht-monetäre Zuwendungen nur an, sofern diese geringfügig sind und auch im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird im Übrigen auf die Bestimmungen des Kundenvertrags verwiesen (vgl. Abschnitt B. Vertragsbedingungen, Kapitel II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung, Ziffer 8. Zuwendungen).
- 2.1.2. Dem Kunden wird von der Depotbank für die Ausführung von Anlageentscheidungen (Handelsgebühren) eine pauschale Vergütung in Rechnung gestellt. Scalable Capital erhält hieraus keine Rückvergütung. Es besteht somit kein Anreiz, häufige Umschichtungen (sogenanntes Churning) vorzunehmen. Umgekehrt könnte jedoch ein Anreiz bestehen, die Anzahl der Umschichtungen im Portfolio gering zu halten, um ggf. von Scalable Capital an die Depotbank zu bezahlende Gebühren und sonstige Kosten zu vermeiden oder zu verringern. Diesem potenziellen Interessenkonflikt wirkt jedoch zum einen entgegen, dass die vereinbarten Anlagerichtlinien einzuhalten sind, und zum anderen, dass aufgrund der Geld-Brief-Spannen (sog. Spread) auch der Kunde kein Interesse an möglichst häufigen Umschichtungen haben kann.
- 2.1.3. BlackRock, Inc. ist (mittelbar) Minderheitsgesellschafter der Muttergesellschaft von Scalable Capital. Die Geschäftsleitung von Scalable Capital trifft die Auswahl der ETFs und ETCs für das Anlageuniversum als operative Entscheidung ausschließlich anhand von objektiven, an den Kundeninteressen ausgerichteten Kriterien. Es bestehen keine ökonomischen Anreize, bestimmte ETFs oder ETCs, sei es von BlackRock, Inc. oder einem anderen Anbieter, zu bevorzugen.

2.2. Brokerage

- 2.2.1. Scalable Capital kann im Rahmen des Brokerage monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen von dritter Seite erhalten und/oder an Dritte gewähren. Die Vereinnahmung und/oder die Gewährung dieser Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung einer breiten Palette von Finanzinstrumenten sowie eines umfassenden Informationsangebots zu günstigen Preisen. Den Erhalt und/oder Gewährung der Zuwendungen legt Scalable Capital dem Kunden im gesetzlich geforderten Umfang offen. Scalable Capital nimmt nicht-monetäre Zuwendungen nur an, sofern diese geringfügig sind und auch im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus können Gebühren und Entgelte, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erst ermöglichen oder dafür notwendig sind, und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zu gefährden, vereinnahmt und/oder gewährt werden.
- 2.2.2. Es wird im Übrigen auf die Bestimmungen des Kundenvertrags verwiesen (vgl. Abschnitt B. Vertragsbedingungen, Kapitel III. Besondere Vertragsbedingungen: Brokerage, Ziffer 11. Zuwendungen).

2.3. Sparangebote

- 2.3.1. Scalable Capital erhält im Rahmen der Sparangebote laufende Vergütungen von dritter Seite. Diese Vergütung erlaubt es Scalable Capital, dem Kunden den Zugang zu den Sparangeboten sowie zu den sonstigen von Scalable Capital im Zusammenhang mit den Sparangeboten erbrachten Leistungen grundsätzlich kostenfrei zu gewähren.
- 2.3.2. Es wird im Übrigen auf die Bestimmungen des Kundenvertrags verwiesen (vgl. Abschnitt B. Vertragsbedingungen, Kapitel IV. Besondere Vertragsbedingungen: Sparangebote, Ziffer 3. Entgelte und Auslagen).

V. Kostentransparenz

1. Vermögensverwaltung¹

Anlagebetrag in Euro	Kosten in Euro pro Jahr									
	Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen ²						Finanzinstrumente ³	Gesamtkosten Erwartete Minderung der Rendite		
	Vermögensverwaltung mit Depotführung bei		Wertpapierhandel mit Depotführung bei		Zwischen-summe	Produktkosten ETF-Anbieter				
	Baader Bank	ING	Baader Bank	ING						
unter 10.000	-	0,325% p.a.	-	0,425% bis 1,175% p.a.	0,75% bis 1,50% p.a.	0,15% p.a.	0,90% bis 1,65% p.a.			
5.000	-	16,25	-	58,75 (1,175%)	75,00 (1,50%)	7,50	82,50 (1,65%)			
8.000	-	26,00	-	49,00 (0,613%)	75,00 (0,938%)	12,00	86,00 (1,075%)			
ab 10.000	0,575% p.a.	0,325% p.a.	0,175% p.a.	0,425% p.a.	0,75% p.a.	0,15% p.a.	0,90% p.a.			
10.000	57,50	32,50	17,50	42,50	75,00	15,00	90,00			
30.000	172,50	97,50	52,50	127,50	225,00	45,00	270,00			
50.000	287,50	162,50	87,50	212,50	375,00	75,00	450,00			
100.000	575,00	325,00	175,00	425,00	750,00	150,00	900,00			

Erläuternde Hinweise:

1. Die Kosten wurden auf Ex-ante-Basis geschätzt. Hierzu wurden die in der Vergangenheit entstandenen Kosten als Näherungswert für die erwarteten Kosten herangezogen. Die tatsächlich anfallenden Kosten können hiervon abweichen. Es fallen keine zusätzlichen Anfangs- oder Ausstiegskosten an.
2. Die Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen bestehen aus der Vergütung von Scalable Capital und der Transaktionskostenpauschale für den Wertpapierhandel der jeweiligen Depotbank. Bei Anlagebeträgen unter 10.000 Euro berechnet die ING für den Wertpapierhandel 75 Euro abzüglich 0,325% vom Kunden-vermögen pro Jahr, so dass die prozentuale Kostenangabe für diese Anlagebeträge variiert.
3. Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten beinhalten alle laufenden Gebühren und Kosten der ETFs (Produktkosten) und sind bereits in den Marktpreisen der ETFs enthalten. Diese Kosten wären also auch von Anlegern zu tragen, die selbstständig mit ETFs handeln. Die Produktkosten entsprechen dem gewichteten Durchschnitt der von den Anbietern der jeweiligen ETFs veröffentlichten laufenden Kosten. Das Gewicht der jeweiligen ETFs wird sowohl über die letzten drei Kalendermonate als auch über alle Anlagestrategien hinweg gemittelt. Es wird erwartet, dass die Produktkosten typischerweise in einer Bandbreite von +/- 0,05% p.a. schwanken.

2. Brokerage

Angaben in Euro.	Ausführung auf gettex												Ausführung auf Xetra											
	FREEBROKER						PRIMEBROKER / PRIMEBROKER flex ³						FREEBROKER / PRIMEBROKER / PRIMEBROKER flex ³						Aktien			ETFs, ETCs, Investmentfonds		
	Aktien			ETFs, ETCs, Investmentfonds			Aktien			ETFs, ETCs, Investmentfonds			Aktien			ETFs, ETCs, Investmentfonds			Aktien			ETFs, ETCs, Investmentfonds		
Anlagebetrag	500	5.000	50.000	500	5.000	50.000	500	5.000	50.000	500	5.000	50.000	500	5.000	50.000	500	5.000	50.000	500	5.000	50.000	500	5.000	50.000
Kosten des Kaufs	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5.49	5.49	8.99	5.49	5.49	8.99	1.50	1.50	5.00	1.50	1.50	5.00
Abschlussvermittlung ¹	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3.99	3.99	3.99	3.99	3.99	3.99	1.50	1.50	5.00	1.50	1.50	5.00
Wertpapierhandel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.50	1.50	5.00	1.50	1.50	5.00
Laufende Kosten pro Jahr	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
Produktkosten ²	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
Kosten des Verkaufs	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5.49	5.49	8.99	5.49	5.49	8.99	1.50	1.50	5.00	1.50	1.50	5.00
Abschlussvermittlung ¹	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3.99	3.99	3.99	3.99	3.99	3.99	1.50	1.50	5.00	1.50	1.50	5.00
Wertpapierhandel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.50	1.50	5.00	1.50	1.50	5.00
Gesamtkosten über 5 Jahre⁴	1.98	1.98	1.98	6.98	51.98	501.98	0.00	0.00	0.00	5.00	50.00	500.00	10.98	10.98	17.98	15.98	60.98	517.98	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
Zusammensetzung																								
Abschlussvermittlung ¹	1.98	1.98	1.98	1.98	1.98	1.98	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	7.98	7.98	7.98	7.98	7.98	7.98	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
Wertpapierhandel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.00	3.00	10.00	3.00	3.00	10.00	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
Produktkosten ²	0.00	0.00	0.00	5.00	50.00	500.00	0.00	0.00	0.00	5.00	50.00	500.00	0.00	0.00	0.00	5.00	50.00	500.00	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
Zeitablauf																								
im 1. Jahr(Kauf und laufend für 1. Jahr)	0.99	0.99	0.99	1.99	10.99	100.99	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00	5.49	5.49	8.99	6.49	15.49	108.99	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
laufende Kosten ab dem 2. Jahr pro Jahr	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
zusätzlich im Jahr des Verkaufs	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.99	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5.49	5.49	8.99	5.49	5.49	8.99	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
Erwartete Minderung der Rendite pro Jahr⁴	0.08%	0.01%	0.00%	0.28%	0.21%	0.20%	0.00%	0.00%	0.00%	0.20%	0.20%	0.20%	0.44%	0.04%	0.01%	0.64%	0.24%	0.21%	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
Zusammensetzung																								
Abschlussvermittlung ¹	0.08%	0.01%	0.00%	0.08%	0.01%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.32%	0.03%	0.00%	0.32%	0.03%	0.00%	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
Wertpapierhandel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.12%	0.01%	0.00%	0.12%	0.01%	0.00%	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
Produktkosten ²	0.00%	0.00%	0.00%	0.20%	0.20%	0.20%	0.00%	0.00%	0.00%	0.20%	0.20%	0.20%	0.00%	0.00%	0.00%	0.20%	0.20%	0.20%	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
Zeitablauf																								
im 1. Jahr (Kauf und laufend für 1. Jahr)	0.20%	0.02%	0.00%	0.40%	0.22%	0.20%	0.00%	0.00%	0.00%	0.20%	0.20%	0.20%	1.10%	0.11%	0.02%	1.30%	0.31%	0.22%	0.00	0.00	0.00	1.00	10.00	100.00
laufende Kosten ab dem 2. Jahr pro Jahr	0.00%	0.00%	0.00%	0.20%	0.20%	0.20%	0.00%	0.00%	0.00%	0.20%	0.20%	0.20%	0.00%	0.00%	0.00%	0.20%	0.20%	0.20%	0.00	0.00	0.00	0.20%	0.20%	0.20%
zusätzlich im Jahr des Verkaufs	0.20%	0.02%	0.00%	0.20%	0.02%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	1.10%	0.11%	0.02%	1.10%	0.11%	0.02%	0.00	0.00	0.00	1.00%	0.11%	0.02%

Erläuternde Hinweise:

1. Eigene Entgelte für die Abschlussvermittlung gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH
2. Die Produktkosten wurden in Höhe von 0,20% p.a. auf der Basis eines ETF angenommen. Die konkreten Produktkosten können hiervon abweichen und werden vor Kauf eines Produktes auf Basis der Angaben des Produktherstellers offengelegt. Die Produktkosten sind bereits im Produktpreis enthalten.
3. Zuzüglich pauschalem Entgelt für die Abschlussvermittlung von 35,88 € pro Jahr (PRIMEBROKER) oder 59,88 € pro Jahr (PRIMEBROKER flex). Es wird unabhängig von Anlagebetrag oder Anzahl der Handelsaufträge erhoben und kann daher nicht für einen einzelnen Handelsauftrag angegeben werden.

4. Die Gesamtkosten und die erwartete Minderung der Rendite pro Jahr beziehen sich auf eine angenommene Haltedauer von 5 Jahren.
5. Scalable Capital kann Zuwendungen von Dritten im Zusammenhang mit Geschäften in Aktien und ETFs von bis zu 2,60 € und/oder Geschäften in sonstigen Fonds von bis zu 5,00 € jeweils pro Handelsauftrag vereinnahmen. Außerdem kann Scalable Capital Zuwendungen von Dritten vereinnahmen, welche auch von den Käufen und Verkäufen anderer Kunden in einem bestimmten Zeitraum abhängen oder auf Bestandsgrößen Bezug nehmen, so dass der Umfang sich im Vorhinein nicht bestimmen lässt. Der Kunde wird über die tatsächliche Höhe dieser Zuwendungen einmal jährlich unterrichtet. Es wird auf den Abschnitt A. Vorvertragliche Informationen, Kapitel IV. Umgang mit Interessenkonflikten sowie den Abschnitt B. Vertragsbedingungen, Kapitel III. Besondere Vertragsbedingungen: Brokerage, Ziffer 11. Zuwendungen jeweils der vorliegenden Kundendokumente verwiesen.

VI. Datenschutz

Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH stellt dem Kunden die nachfolgenden Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Geschäftsverbindung zur Verfügung. Darüber hinaus wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite von Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH einsehbar ist und weitergehende Informationen enthält.

1. Gemeinsam Verantwortliche

Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH und Scalable Capital GmbH
Seitzstraße 8e, 80538 München
Telefon: +49 89 380 380 67
E-Mail: service@scalable.capital

2. Datenschutzbeauftragter

Rechtsanwalt Dr. Karsten Kinast, LL.M.
KINAST Rechtsanwaltsgeellschaft mbH
Hohenzollernring 54, 50672 Köln
Telefon: (0221) 222 183 – 0
<http://www.kinast.eu/externer-datenschutzbeauftragter/>

3. Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage: Die Datenverarbeitung erfolgt zu verschiedenen Zwecken. Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH und Scalable Capital GmbH (gemeinsam "Scalable Capital") verarbeiten die Daten des Kunden zunächst, um die von Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH angebotenen (Finanz-)Dienstleistungen überhaupt erbringen zu können; die dafür erforderlichen internen Geschäftsabläufe können ohne die Verarbeitung der meisten der persönlichen Daten des Kunden nicht durchgeführt werden. Diese Datenverarbeitung dient also der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, die Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH gegenüber den Kunden hat (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. b) EU-DSGVO). Dies umfasst vor allem das Führen einer zentralen Kundendatenbank, eines Systems zur Kundenpflege (Customer Relationship Management System, CRM) sowie der konkreten Erbringung der (Finanz-)Dienstleistung (Vermögensverwaltung, Brokerage oder Sparangebote). Darüber hinaus dient die Verarbeitung auch der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. c) EU-DSGVO), die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu beachten sind (u.a. Pflichten aus dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) und dem Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG)). Schließlich verarbeitet Scalable Capital die (pseudonymisierten) Nutzungsdaten der Website und Mobile Apps für die Fehleranalyse sowie zur generellen Verbesserung der (Finanz-)Dienstleistungen. Diese Verarbeitung ist also zur Wahrung berechtigter Interessen (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) der EU-DSGVO) erforderlich. Die sonstige Verarbeitung (pseudonymisierter) Nutzungsdaten der Website und Mobile Apps erfolgt für Marketing-Zwecke und beruht auf der Einwilligung der betroffenen Person (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO).

4. Kategorien von Daten und Empfängern:

4.1. Scalable Capital verarbeitet die im Rahmen des Anmeldeprozesses und im Laufe der Kundenbeziehung erhobenen Daten, die entweder direkt vom Kunden erhoben werden oder Scalable Capital von Dienstleistern im Rahmen der erforderlichen Kundenidentifizierung sowie der Depotbank übermittelt werden.

4.2. Die Nutzung der (Finanz-)Dienstleistungen von Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH erfordert die Anmeldung, Registrierung und Identifizierung des Kunden. Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH benötigt hierzu Auskunft zur Person sowie zu Kontaktdaten, Referenzkonto und steuerlichen Angaben sowie Identifizierungsdaten. Im Rahmen des Identifizierungsprozesses wird eine Kopie des Ausweisdokuments sowie gegebenenfalls im Rahmen der Videoidentifizierung eine visuelle und akustische Aufzeichnung des Identifizierungsverfahrens verarbeitet. Die Inanspruchnahme der Vermögensverwaltung erfordert darüber hinaus die Verarbeitung von Daten über die Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen, Anlageziele und über die finanziellen Verhältnisse. Sofern zusätzliche freiwillige Angaben möglich sind, sind diese entsprechend gekennzeichnet. Schließlich werden zusätzlich zu den bereits genannten Daten weitere pseudonymisierte Nutzungsdaten verarbeitet, die aufgrund der Nutzung der Website

und Mobile Apps entstehen. Aufgrund der Pseudonymisierung kann Scalable Capital diese Daten nicht einer einzelnen Person zuordnen.

- 4.3. Zunächst werden diese Daten des Kunden intern an die Geschäftsführung und zuständige Fachabteilungen weitergegeben. Zur technischen Verarbeitung werden die Daten des Kunden in den IT-Systemen von Scalable Capital gespeichert und in diesem Zusammenhang an als Auftragsverarbeiter tätige Dienstleister gemäß Artikel 28 EU-DSGVO (z.B. Software as a Service-Anbieter (SaaS) sowie Clouddienstleister) weitergegeben. Die Auftragsverarbeiter werden aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von Scalable Capital eingesetzt. Dabei erfolgt eine Datenweitergabe, möglicherweise auch in ein Drittland außerhalb der EU/des EWR (bspw. USA). Eine solche Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Artikel 45 EU-DSGVO) und/oder vorbehaltlich geeigneter Garantien (Artikel 46 EU-DSGVO). Die Daten des Kunden werden darüber hinaus zum Teil an die Depotbank des Kunden übermittelt. Im Rahmen der Sparangebote werden die Daten zum Teil (u.a. Identifizierungsdaten) auch an Raisin GmbH, die Raisin Bank AG sowie Partnerbanken von Raisin übermittelt.
5. **Dauer der Speicherung:** Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeiteten Daten werden grundsätzlich gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Diese Daten werden jedoch zumindest für die Dauer der gesetzlichen,aufsichtsrechtlichen und/oder sonstigen hoheitlichen Aufbewahrungspflichten (und solange die Daten für die Geltendmachung, Ausübung und/oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind) gespeichert.
6. **Betroffenenrechte:** Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Artikel 15 bis 22 EU-DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht dem Kunden nach Artikel 7 Abs. 3 S. 1 EU-DSGVO das Recht zu, seine Einwilligung zur Verarbeitung jederzeit zu widerrufen, sofern die Verarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO beruht und nach Artikel 14 Abs. 2 lit. c) in Verbindung mit Artikel 21 EU-DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, sofern die Verarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 lit. f) EU-DSGVO beruht.
7. **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:** Der Kunde hat gemäß Artikel 77 EU-DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn der Kunde der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 18, 91522 Ansbach
Telefon: +49 (0) 981 180093-0
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
8. **Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:** Im Rahmen der Geschäftsbeziehung muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten ist Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH nicht in der Lage, den Vertrag mit dem Kunden zu schließen oder diesen auszuführen.
9. **Automatisierte Entscheidungsfindung im Rahmen der Vermögensverwaltung:** Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH ermittelt eine für den Kunden geeignete Anlagestrategie. Dies geschieht auf Basis der Angaben des Kunden über die Anlageziele (einschließlich der Risikobereitschaft), finanzielle Situation im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf das Risikoverständnis. Diese Ermittlung basiert auf einer automatisierten Entscheidungsfindung, die sowohl für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags zwischen dem Kunden und Scalable Capital erforderlich ist, als auch aufgrund europäischer und nationaler Rechtsvorschriften zulässig ist (und diese Rechtsvorschriften enthalten angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person).

VII. Beschwerden und Streitigkeiten

Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH ("Scalable Capital") stellt dem Kunden die nachfolgenden Informationen über das Verfahren und die Grundsätze, die bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Abwicklung einer Beschwerde Anwendung finden, zur Verfügung:

1. Als Beschwerde gilt jede Äußerung der Unzufriedenheit, die ein Kunde oder ein potenzieller Kunde (Beschwerdeführer) an ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit dessen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebdienstleistung richtet. Der Begriff „Beschwerde“ muss nicht zwingend verwandt werden. Eine Beschwerde bedarf keiner bestimmten Form.
2. Ein (potentieller) Kunde kann eine Beschwerde kostenlos mündlich, schriftlich oder elektronisch an die nachfolgend aufgeführten Kontaktangaben einreichen:

Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH
Seitzstraße 8e, 80538 München
Telefon: +49 (0) 89 380 380 67
E-Mail: service@scalable.capital
<https://de.scalable.capital>
3. Scalable Capital hat eine Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet, die für die Prüfung von Beschwerden zuständig ist. Es handelt sich um die Compliance-Abteilung. Der Kunde kann sie wie folgt erreichen:

Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH
Compliance-Abteilung
Seitzstraße 8e, 80538 München
E-Mail: compliance@scalable.capital
4. Nachdem der (potentielle) Kunde die Beschwerde eingereicht hat, wird sie von den Mitarbeitern in das System zur Kundenpflege (Customer Relationship Management System, CRM) überführt. Danach erfolgt die inhaltliche Aufarbeitung des Sachverhalts (ggf. auch durch Rückfragen beim Kunden), Ermittlung der inhaltlichen Begründetheit der Unzufriedenheit des Kunden sowie ggf. Erarbeitung eines Lösungsvorschlags. Im Anschluss erfolgt die Rücksprache mit einem Vorgesetzten. Je nach Art, Inhalt und Umfang der Beschwerde kann die frühzeitige Einbindung der Beschwerdemanagementfunktion erforderlich sein. Schließlich erfolgt die Rückmeldung an den (potentiellen) Kunden, in der Scalable Capital den Standpunkt bezüglich der Beschwerde mitteilt. Der Bearbeitungszeitraum zwischen Einreichung einer Beschwerde und der Rückmeldung soll in der Regel nicht mehr als fünf (5) Werkstage betragen. Kann innerhalb dieser Frist keine Antwort gegeben werden, so informiert Scalable Capital den Beschwerdeführer über die Gründe der Verzögerung und die voraussichtliche Bearbeitungszeit.
5. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen ist die Schlichtungsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. zuständig: VuV-Ombudsstelle, Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main, <http://vuv-ombudsstelle.de/>. Scalable Capital ist Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. und nach dessen Satzung verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren der VuV-Ombudsstelle teilzunehmen. Der (potentielle) Kunden hat also die Möglichkeit, eine Beschwerde oder sonstige Streitigkeit an die VuV-Ombudsstelle weiterzuleiten. Unabhängig von der Möglichkeit der Anrufung dieser Schlichtungsstelle steht es im freien Ermessen des (potentiellen) Kunden, eine zivilrechtliche Klage zu erheben.
6. Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (nach Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung) bereit. Scalable Capital nimmt an der Online-Streitbeilegung nicht teil.

B. VERTRAGSBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen ("Allgemeine Vertragsbedingungen") gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH ("Scalable Capital"). Darüber hinaus gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (Vermögensverwaltung, Brokerage, Sparangebote) jeweils besondere Vertragsbedingungen ("Besondere Vertragsbedingungen"), die abweichende, ergänzende und/oder zusätzliche Regelungen enthalten.
- 1.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Besonderen Vertragsbedingungen haben jeweils die Besonderen Vertragsbedingungen Vorrang. Die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen definierten Begriffe haben in den Besonderen Vertragsbedingungen dieselbe Bedeutung. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie ggf. die jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen bilden einen einheitlichen Vertrag zwischen dem Kunden und Scalable Capital ("Kundenvertrag").
- 1.3. Scalable Capital gibt keine persönlichen Empfehlungen ab, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen (keine Anlageberatung). Scalable Capital berät nicht zu steuerlichen oder rechtlichen Fragestellungen (keine Steuer- und Rechtsberatung). Scalable Capital nimmt keine fremden Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an und betreibt auch keine sonstigen Bankgeschäfte (keine Bankgeschäfte).

2. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 2.1. Scalable Capital ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf Scalable Capital nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder Scalable Capital zur Erteilung einer Auskunft befugt ist.
- 2.2. Scalable Capital muss personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten, um ihre Dienstleistungen erbringen zu können. Scalable Capital wird diese personenbezogenen Daten im Einklang mit der gebotenen Sorgfalt und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten. Scalable Capital erfüllt die Informationspflicht bei Erhebung dieser personenbezogenen Daten des Kunden, indem sie dem Kunden vorvertragliche Informationen zur Verfügung stellt. Darin sind Ausführungen zum Datenschutz enthalten.

3. Zustandekommen und Gegenstand des Vertrags

- 3.1. Nachdem der Kunde elektronisch die Antragsstrecke durchlaufen, die erforderlichen persönlichen Angaben gemacht sowie die erforderlichen rechtlichen Erklärungen samt Angebot auf Vertragsabschluss abgegeben hat, erklärt Scalable Capital die Annahme des Angebots auf Vertragsabschluss zumindest in Textform. Scalable Capital ist jedoch nicht zur Annahme des Angebots des Kunden verpflichtet. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung von Scalable Capital beim Kunden kommt kein Vertrag zustande.
- 3.2. Gegenstand der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Bereitstellung der digitalen Plattform von Scalable Capital („Plattform“), über die der Kunde die Möglichkeit der Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen ("Dienstleistungen") erhält:
- Finanzportfolioverwaltung (d.h. Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum) ("Vermögensverwaltung");
 - Abschlussvermittlung (d.h. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung) ("Brokerage"); und/oder
 - Gewährung von Zugang zu Angeboten von Banken aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Annahme von Einlagen (d.h. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder durch diese Banken) ("Sparangebote").

- 3.3.** Der Kunde hat die Möglichkeit, entweder zunächst nur Zugang zur Plattform ohne Inanspruchnahme einer Dienstleistung zu erhalten oder unmittelbar eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Im ersten Fall kommt zwischen dem Kunden und Scalable Capital zunächst ein Kundenvertrag ausschließlich zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen zustande. Im letzten Fall kommt zwischen dem Kunden und Scalable Capital ein Kundenvertrag zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen zustande.
- 3.4.** Scalable Capital ist als Anbieter digitaler (Finanz-)Dienstleistungen bestrebt, dem Kunden eine bequeme, intuitive und benutzerfreundliche Nutzung der Plattform und ihrer Funktionalitäten sowie der Dienstleistungen ausschließlich auf digitalem Wege zu ermöglichen. Darüber hinaus möchte Scalable Capital dem Kunden auch die Möglichkeit geben, seine Anliegen mit Mitarbeitern von Scalable Capital zu erörtern ("Kundenservice"). Die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit des Kundenservices sowie die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmöglichkeiten sind auf der Internetpräsenz oder den Applikationen für mobile Endgeräte von Scalable Capital ("Website" bzw. "Mobile Apps") einsehbar. Scalable Capital ist berechtigt, die Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und die Kommunikationsmöglichkeiten im Hinblick auf den Kundenservice jederzeit nach billigem Ermessen abweichend festzusetzen, auszuweiten und/oder einzuschränken.
- 4. Zugang zur Plattform, Kundenbereich und elektronisches Postfach**
- 4.1.** Der Kunde erhält über die Website oder die Mobile Apps von Scalable Capital Zugang zur Plattform. Der Kunde benötigt daher ein eigenes mit einem Internetzugang ausgestattetes Endgerät mit aktuellem Betriebssystem, um Zugang zur Plattform zu erhalten, deren Funktionalitäten zu nutzen und die Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Scalable Capital ist bestrebt, dem Kunden über verschiedenste Endgeräte und/oder Betriebssysteme Zugang zur Plattform zu ermöglichen. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Plattform bestimmte Endgeräte und/oder Betriebssysteme unterstützt. Scalable Capital behält es sich nach billigem Ermessen vor, die Unterstützung bestimmter Endgeräte und/oder Betriebssysteme einzuschränken und/oder einzustellen. Scalable Capital wird den Kunden hierüber in angemessener Art und Weise vorab informieren.
- 4.2.** Auf der Plattform gibt es einen nach Eingabe der Zugangsdaten abrufbaren Kundenbereich ("Kundenbereich"). Innerhalb dieses Kundenbereichs kann der Kunde unter anderem auf das für ihn eingerichtete elektronische Postfach ("Postbox") zugreifen. Der Kunde verpflichtet sich, die Postbox regelmäßig – mindestens einmal monatlich – auf neu hinterlegte Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen zu prüfen. Er kontrolliert die in der Postbox hinterlegten Dokumente, Mitteilungen oder sonstigen Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind Scalable Capital unverzüglich, spätestens jedoch sechs (6) Wochen nach Zugang, und aus Beweisgründen in Textform mitzuteilen. Scalable Capital behält es sich vor, den Kunden über die Einstellung gewisser Dokumente, Mitteilungen oder sonstiger Informationen in die Postbox per Push-Funktion der Mobile Apps, per E-Mail und/oder per SMS auf die Einstellung in die Postbox hinzuweisen.
- 4.3.** Scalable Capital garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox, sofern die Daten innerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb der Postbox gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt Scalable Capital hierfür keine Haftung. In der Postbox werden Dokumente in der Regel drei (3) Jahre zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird auf der Plattform über den Zeitpunkt der automatischen Löschung in Kenntnis gesetzt. Nach Ablauf dieser Fristen erhält der Kunde keine erneute gesonderte Nachricht.
- 4.4.** Der Zugang zum Kundenbereich der Plattform erfolgt über das von Scalable Capital auf der Website veröffentlichte sowie in den Mobile Apps jeweils abrufbare aktuelle Zugriffs- und Authentisierungsverfahren. Dieses Zugriffs- und Authentisierungsverfahren kann generell oder für gewisse Änderungen der Kundendaten, für Auszahlungsanweisungen und gewisse sonstige Kundenaufträge ein Verfahren zur sogenannten Zwei-Faktor-Authentisierung (2FA) vorsehen. Scalable Capital behält es sich im Rahmen des Zumutbaren vor, die Zugriffs- und Authentisierungsverfahren für den Zugang zum Kundenbereich der Plattform jederzeit zu verändern. Scalable Capital wird den Kunden hierüber in angemessener Art und Weise vorab informieren.

- 4.5.** Scalable Capital ist berechtigt, den Zugang zum Kundenbereich der Plattform ganz oder teilweise zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen. Eine Berechtigung zur Sperre besteht insbesondere, wenn der Verdacht eines unbefugten und/oder missbräuchlichen Zugriffs besteht oder ein solcher Zugriff zu befürchten ist. Der Verdacht eines solchen Zugriffs besteht insbesondere dann, wenn es zu wiederholten Fehlversuchen der Anmeldung zur Plattform kommt, die Prüfung von Sicherheitsmerkmalen wiederholt nicht positiv ausfällt und/oder plausible Anhaltspunkte für den Einsatz von Computerprogrammen zum Zugriff auf die Plattform bestehen. Scalable Capital darf eine Sperre auch dann veranlassen, wenn Scalable Capital zur Kündigung des Kundenvertrags aus wichtigem Grund berechtigt ist, sofern der Umstand, der Scalable Capital zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, vom Kunden zu vertreten ist. Scalable Capital wird den Kunden über eine Sperre unverzüglich unterrichten.
- 4.6.** Scalable Capital ist als Anbieter digitaler (Finanz-)Dienstleistungen bestrebt, eine möglichst umfassende Verfügbarkeit der Plattform und ihrer Funktionalitäten zu ermöglichen. Scalable Capital kann eine solche umfassende Verfügbarkeit jedoch nicht stets gewährleisten. Scalable Capital behält sich bei Vorliegen von sachlichen Gründen (etwa technischen Problemen, Wartungsarbeiten, Updates) vor, die Verfügbarkeit der Plattform vorübergehend einzuschränken oder vollständig einzustellen. Sofern es sich um eine planmäßige Einschränkung oder Einstellung der Verfügbarkeit handelt, wird Scalable Capital den Kunden vorab hierüber in angemessener Art und Weise informieren.
- 5.** **Format der Erfüllung von Informationspflichten**
- 5.1.** Scalable Capital ist rechtlich verpflichtet, dem Kunden zahlreiche Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen im Verlauf der Geschäftsverbindung zur Verfügung zu stellen. Scalable Capital ist bestrebt, weitestgehend auf den Versand per Papier zu verzichten, um die Kosten der Abwicklung im Interesse aller Kunden gering zu halten und Ressourcen zu schonen. Scalable Capital geht davon aus, dass die Kunden eines Anbieters von digitalen (Finanz-)Dienstleistungen grundsätzlich mit einer Information mittels elektronischer Dokumente einverstanden sind. Scalable Capital ist weiter berechtigt, die Dokumente, Mitteilungen oder sonstigen Informationen weiterhin postalisch oder auf andere Weise dem Kunden zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. des vorübergehenden Ausfalls der Postbox) zweckmäßig ist.
- 5.2.** Soweit Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen nach dem Gesetz als dauerhafter Datenträger zu übersenden sind, erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass ihm solche Dokumente, Mitteilungen oder sonstigen Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden können. Diese Dokumente, Mitteilungen oder sonstigen Informationen können durch Übersendung per E-Mail an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse ("E-Mail"), durch Einstellung in die (im Kundenbereich bereitgestellte) Postbox und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt werden. Sofern gesetzlich die Bereitstellung von Dokumenten, Mitteilungen oder sonstigen Informationen an den Kunden auf einer Internetseite möglich ist, stimmt der Kunde dieser Form der Bereitstellung hiermit ausdrücklich zu.
- 5.3.** Sofern der Kunde die Übersendung von Dokumenten, Mitteilungen oder sonstigen Informationen, deren Übermittlung gesetzlich auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, in Papierform wünscht, ist der Abschluss des Kundenvertrags über die Website oder Mobile Apps von Scalable Capital nicht möglich. Der Kunde muss stattdessen Scalable Capital vorab kontaktieren, um den Vertragsabschluss auf andere Art und Weise durchzuführen und den Versand von Dokumenten per Papier im Verlauf der Geschäftsverbindung zu gewährleisten. Der Kunde kann sich darüber hinaus im späteren Verlauf der Geschäftsverbindung für den Versand von Dokumenten per Papier entscheiden, indem er Scalable Capital schriftlich mitteilt, dass er die auf Grund gesetzlicher Regelung vorgesehenen papierhaften Informationen in Papierform erhalten möchte. In diesem Fall wird Scalable Capital jedes nach gesetzlicher Regelung in Papierform zu übersendende Dokument dem Kunden per Papier postalisch zusenden. Scalable Capital weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass diese Art der Übersendung von Informationen die sinnvolle Inanspruchnahme der Dienstleistungen ggf. erheblich erschweren oder gar ausschließen kann (etwa Brokerage), da Scalable Capital unter Umständen vor Ausführung gewisser Tätigkeiten zunächst auf den Nachweis des Zugangs beim Kunden warten wird.

5.4. Für Basisinformationsblätter von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (sogenannte packaged retail and insurance-based investment products, PRIIPs) sowie wesentliche Anlegerinformationen von offenen Investmentvermögen ist als Regelfall die Bereitstellung in Papierform vor Begründung einer rechtlichen Bindung vorgesehen. Dies widerspricht dem Geschäftsmodell eines Anbieters von digitalen (Finanz-)Dienstleistungen. Aus diesem Grund bildet insbesondere auch die Bereitstellung von Basisinformationsblättern sowie wesentlichen Anlegerinformationen einen Regelungsgegenstand dieser Ziffer 5. Scalable Capital weist den Kunden zudem darauf hin, dass die Basisinformationsblätter, wesentlichen Anlegerinformationen und/oder sonstigen Verkaufsunterlagen für PRIIPs, OGAWs und/oder sonstige Fonds jeweils auf der Internetpräsenz der Produkthersteller in elektronischer Form kostenlos abgerufen werden können. Scalable Capital stellt dem Kunden auf entsprechende Anfrage eine jeweils aktuelle Fassung dieser Dokumente unentgeltlich per E-Mail zur Verfügung.

6. Kunden

6.1. Scalable Capital bietet ihre Dienstleistungen teilweise auch für Minderjährige, gemeinschaftlich für Ehegatten oder Lebenspartner (gemeinsam „**Partner**“) sowie für juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften (insgesamt „**Unternehmen**“) an. Im Falle eines Minderjährigen, von Partnern oder eines Unternehmens wird mit dem Begriff Kunde im Sinne des Kundenvertrags auf den Minderjährigen, die beiden Partner gemeinsam bzw. das Unternehmen Bezug genommen. Die Besonderen Vertragsbedingungen können jeweils Sonderregelungen für Minderjährige, Partner und/oder Unternehmen als Kunden enthalten.

6.2. Wird der Kundenvertrag von mehreren Personen oder Vertretungsberechtigten abgeschlossen, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit dem Kundenvertrag im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (Einzelvertretungsberechtigung). Jede Person oder jeder Vertretungsberechtigte kann die Einzelvertretungsberechtigung der anderen Person bzw. des anderen Vertretungsberechtigten gegenüber Scalable Capital jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann dazu führen, dass die Nutzbarkeit der Plattform eingeschränkt ist oder gar entfällt, weil sichergestellt werden muss, dass alle mit dem Kundenvertrag im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, Rechte sowie Erklärungen nur gemeinsam getroffen, ausgeübt bzw. abgegeben werden. Scalable Capital stuft Kunden generell als Privatkunden ein. Diese Kundengruppe genießt das höchste gesetzliche Schutzniveau. Eine abweichende Einstufung kann ggf. gesondert vereinbart werden. Da hierdurch das gesetzliche Schutzniveau zuungunsten des Kunden herabgesenkt werden würde, erfordert eine solche abweichende Einstufung die Einhaltung gewisser Voraussetzungen formeller, prozessualer und inhaltlicher Natur. Scalable Capital obliegt die Einhaltung dieser Voraussetzungen vor Durchführung dieser abweichenden Einstufung.

6.3. Auf Grund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (Foreign Account Tax Compliance Act; FATCA) muss Scalable Capital prüfen, ob der Kunde möglicherweise eine sogenannte U.S. Person ist. „U.S. Persons“ können nicht Kunde von Scalable Capital werden. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Kunden abzuklären, ob er als U.S. Person gilt. Sollte sich im Verlauf der Geschäftsbeziehung herausstellen, dass ein Kunde U.S. Person ist oder wird, hat er Scalable Capital dies unverzüglich mitzuteilen. Ist der Kunde eine U.S. Person, darf Scalable Capital diese Kundenvereinbarung fristlos kündigen. Den Scalable Capital mit der Qualifizierung des Kunden als U.S. Person entstehenden Aufwand und Schaden hat der Kunde Scalable Capital zu ersetzen.

7. Laufzeit, Kündigung und Vertragsübertragung

7.1. Der Kundenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (Vermögensverwaltung, Brokerage, Sparangebote) jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Scalable Capital kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (Vermögensverwaltung, Brokerage, Sparangebote) unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten kündigen. Die Kündigung beider Parteien bedarf der Textform. Der Kunde kann die Kündigung darüber hinaus in dem Kundenbereich der Plattform veranlassen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- 7.2.** Wird lediglich eine einzelne Geschäftsbeziehung gekündigt (Vermögensverwaltung, Brokerage, Sparangebote), so bleibt der Kundenvertrag zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen bestehen.
- 7.3.** Scalable Capital ist berechtigt, die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Scalable Capital ganz oder teilweise auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der vorherigen Zustimmung des Kunden bedarf. Scalable Capital wird dem Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Übertragung entsprechend Mitteilung machen. Der Kunde ist insoweit berechtigt, die Geschäftsverbindung mit Scalable Capital anlässlich dieser Übertragung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 8. Entgelte und Auslagen**
- 8.1.** Die Höhe der Entgelte für die von Scalable Capital erbrachten üblichen Leistungen, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, das in seiner jeweils aktuellen Fassung über die Website und Mobile Apps von Scalable Capital jederzeit einsehbar ist (“**Preis- und Leistungsverzeichnis**”). Scalable Capital stellt dem Kunden bei entsprechender Anforderung eine jeweils aktuelle Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses unentgeltlich per E-Mail zur Verfügung.
- 8.2.** Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Hauptleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, wenn diese Hauptleistungen im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und deren Erbringung nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Abweichende Vereinbarungen zwischen Scalable Capital und dem Kunden gehen jedoch vor.
- 8.3.** Für eine Leistung, zu deren Erbringung Scalable Capital kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird Scalable Capital kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.
- 8.4.** Ein möglicher Anspruch von Scalable Capital auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9. Haftung**
- 9.1.** Scalable Capital haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Besonderen Vertragsbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der im Kundenvertrag genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Scalable Capital und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- 9.2.** Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass Scalable Capital einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Scalable Capital den Auftrag dadurch, dass sie ihn an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von Scalable Capital auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
- 9.3.** Scalable Capital haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und/oder Naturereignisse eintreten. Scalable Capital haftet darüber hinaus nicht, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das Scalable Capital keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von Scalable Capital nicht hätten vermieden werden können. Insbesondere durch EDV-Systeme Dritter und/oder durch die Hard- bzw. Software des Kunden verursachte technische Probleme können solche Umstände darstellen.
- 10. Erbfall und Verfügungsberichtigung**
- 10.1.** Der Kundenvertrag erlischt nicht mit dem Tod des Kunden, sondern bleibt auch für seine Erben in Kraft. Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, Scalable Capital seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird Scalable Capital eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger

Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf Scalable Capital denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dieses gilt nicht, wenn Scalable Capital bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testamentes) nicht verfügberechtigt ist, oder wenn ihr dieses infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

- 10.2.** Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, demgegenüber Scalable Capital alle zur Durchführung des Kundenvertrags notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen hat.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 11.1.** Scalable Capital darf sich auf die Richtigkeit der Kundenangaben verlassen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Änderung der den Kundenangaben zu Grunde liegenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. Scalable Capital kann die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben und der Erklärungen des Kunden nur eingeschränkt überprüfen. Scalable Capital kann lediglich überprüfen, ob eine klar erkennbare Fälschung vorliegt, offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden und/oder offensichtlich wesentliche Angaben fehlen.

- 11.2.** Scalable Capital ist gesetzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung sowie im Laufe der Geschäftsbeziehung zur Einhaltung verschiedener Sorgfaltspflichten aus dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) verpflichtet. Den Kunden treffen in diesem Zusammenhang gesetzliche Mitwirkungspflichten. Scalable Capital weist ausdrücklich darauf hin, dass die Geschäftsbeziehung mit Scalable Capital nur im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder, im Fall von Minderjährigen oder Unternehmen als Kunden, im Namen und für Rechnung des Minderjährigen bzw. des Unternehmens eingegangen werden darf. Als Referenzkonto für Auszahlungen und Lastschrifteinzug ist vor diesem Hintergrund nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen des Kunden lautet.

- 11.3.** Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen und sonstige Abrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Ein Ausbleiben von Informationen, deren Zurverfügungstellung der Kunde erwarten durfte, hat der Kunden Scalable Capital unverzüglich anzuzeigen.

- 11.4.** Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies Scalable Capital gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

- 11.5.** Scalable Capital überprüft im Kundenannahmeprozess und ggf. im Falle einer späteren Änderung der E-Mail-Adresse zudem die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Damit wird sichergestellt, dass Scalable Capital den Kunden auf einem elektronischen Kommunikationskanal außerhalb der Plattform jederzeit erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, auf der Plattform lediglich eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die er allein und – wegen der fortlaufenden Informationen durch Scalable Capital an den Kunden im Verlauf der Geschäftsverbindung – regelmäßig Zugang hat.

- 11.6.** Es obliegt dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf den Kundenbereich der Plattform erhalten. Hierzu sind insbesondere die Geheimhaltung der Sicherheitsmerkmale, die der Kunde für den Zugang zum Kundenbereich der Plattform bzw. für die Autorisierung von Aufträgen benötigt, sicherzustellen, der Zugang zu den verwendeten Endgeräten angemessen zu sichern sowie die Absicherung des Betriebssystems des verwendeten Endgeräts durch die aktuellsten (Sicherheits-)Update zu gewährleisten. Der Kunde ist verpflichtet, Scalable Capital unverzüglich zu informieren, wenn der unbefugte Zugriff auf seinen Kundenbereich auf der Plattform zu befürchten ist oder bereits erfolgt ist. Der Kunde hat zudem einen unbefugten Zugriff unverzüglich zur Anzeige bei der Polizei zu bringen, wenn der ernstliche Verdacht einer Straftat begründet ist.

12. Änderungen, Aufrechnungsbefugnis, Abtretungsverbot und Sonstiges

- 12.1.** Änderungen des Kundenvertrags (einschließlich der Regelungen zu Entgelten und Auslagen) sind regelmäßig notwendig, um neuen rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, Erweiterungen des Dienstleistungsangebots abzubilden und/oder sonstigen Änderungsbedarf umzusetzen. Scalable Capital kann dem Kunden solche Änderungen durch Übersendung per E-Mail, durch Einstellung in die Postbox im Kundenbereich und/oder auf sonstige Art und Weise unter Einhaltung der Textform anbieten. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn Scalable Capital der Widerspruch des Kunden nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungen beim Kunden zugeht. Auf diese Folge wird Scalable Capital den Kunden hinweisen. Der Kunde kann darüber hinaus im Kundenbereich Änderungen der Kundenangaben vornehmen, die dann unmittelbar Vertragsbestandteil werden. Sofern die Änderungen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich erforderlich sind, kann Scalable Capital die genannte Frist derart bemessen, dass die Änderungen rechtzeitig mit Inkrafttreten der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Regelung wirksam werden.
- 12.2.** Der Kunde kann gegen Forderungen von Scalable Capital nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche eines Kunden, die sich aus der Ausübung des Widerrufsrechts bei Verbraucherträgen ergeben. Der Kunde darf seine Ansprüche gegen Scalable Capital aus der Geschäftsverbindung nicht an Dritte abtreten, verpfänden oder anderweitig übertragen.
- 12.3.** Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Scalable Capital gilt deutsches Recht (mit Ausnahme des internationalen Privatrechts). Die Geltung zwingend anwendbaren ausländischen (formellen oder sachlichen) Gesetzesrechts bleibt hiervon unberührt.
- 12.4.** Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Für den Fall, dass der Kunde nach Abschluss des Kundenvertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, vereinbaren der Kunde und Scalable Capital den Geschäftssitz von Scalable Capital als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend des Kundenvertrags und den auf dessen Grundlage geschlossenen Wertpapiergeschäften. Hat der Kunde bereits bei Abschluss des Kundenvertrags einen allgemeinen Gerichtsstand weder in Deutschland noch in einem Staat, der in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2012) fällt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Geschäftssitz von Scalable Capital.
- 12.5.** Sollte eine Bestimmung des Kundenvertrags ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

II. Besondere Vertragsbedingungen: Vermögensverwaltung

1. Allgemeines

- 1.1. Der Kunde möchte die von Scalable Capital angebotene Vermögensverwaltung, d.h. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), nutzen.
- 1.2. Im Rahmen der Antragsstrecke auf der Plattform hat der Kunde ggf. die Möglichkeit, das für die Vermögensverwaltung erforderliche Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto bei der Depotbank über die Plattform zu eröffnen. In diesem Fall übermittelt Scalable Capital die entsprechenden Willenserklärungen des Kunden auf Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto an die Depotbank. Scalable Capital schuldet keine Vermittlung (insbesondere keinen Vermittlungserfolg) im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags mit der Depotbank. Ob der Vertrag mit dem Kunden zustande kommt, liegt im freien Ermessen der Depotbank.
- 1.3. Beauftragt der Kunde Scalable Capital mit der Verwaltung von mehreren Portfolios, so entsteht für jedes Portfolio ein rechtlich selbständiges Vertragsverhältnis über die Vermögensverwaltung zwischen dem Kunden und Scalable Capital, das jeweils im Hinblick auf Bestand, Wirkung von Tatsachen und Beendigung rechtlich unabhängig von den anderen Vertragsverhältnissen ist. Für jedes Portfolio können teilweise gesonderte Kundenangaben gemacht werden; die sonstigen Kundenangaben beanspruchen im Übrigen portfolioübergreifend Geltung.

2. Gegenstand des Vertrags und Vollmacht

- 2.1. Der Kunde beauftragt Scalable Capital das in dem von der depotführenden Bank ("Depotbank") geführten Wertpapierdepot und Verrechnungskonto verbuchte Vermögen (insgesamt "Portfolio" bestehend aus Guthaben und Finanzinstrumenten) (insgesamt "Kundenvermögen") nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen zu verwalten.
- 2.2. Die Vermögensverwaltung umfasst insbesondere (i) Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz ("Vermögenswerte") zu erwerben, zu veräußern oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, (ii) die Rechte aus diesen Vermögenswerten (Stimm-, Bezugs- und sonstige Rechte) nach freiem Ermessen wahrzunehmen sowie (iii) alle sonstigen im Rahmen der Vermögensverwaltung zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.3. Scalable Capital ist bevollmächtigt, den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung gegenüber der Depotbank und sonstigen Dritten zu vertreten und somit im Namen des Kunden sowie auf dessen Rechnung und Risiko zu handeln (insgesamt "Vollmacht").

3. Anlagestrategie, Anlagerichtlinien und Benchmark

- 3.1. Scalable Capital hat aufgrund der Angaben des Kunden zu seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie Kenntnissen und Erfahrungen geeignete Anlagestrategien angeboten (insgesamt "Geeignetheitsprüfung"). Der Kunde hat sich für eine Anlagestrategie entschieden ("gewählte Anlagestrategie"). Es gelten die in der Anlage 1 (Anlagerichtlinien) dargestellten Anlagerichtlinien zu der von dem Kunden gewählten Anlagestrategie ("Anlagerichtlinien"). Sollten sich die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse und/oder die sonstigen in der Geeignetheitsprüfung abgefragten Umstände des Kunden ändern, so hat der Kunde diese Veränderungen Scalable Capital unverzüglich mitzuteilen. Scalable Capital wird dem Kunden ggf. eine neue geeignete Anlagestrategie vorschlagen.
- 3.2. Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen von Scalable Capital. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen, durch Verfügungen des Kunden, durch Übertragung von Guthaben und/oder Finanzinstrumenten auf das Verrechnungskonto bzw. das Wertpapierdepot und/oder auf sonstige Weise zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird Scalable Capital geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum (erstmalig) herzustellen oder wiederherzustellen.

- 3.3.** Als Vergleichsgröße wird die in der Anlage 1 (Anlagerichtlinien) genannte Benchmark zur gewählten Anlagestrategie festgelegt ("Benchmark"). Die Benchmark dient ausschließlich zur Information des Kunden und begründet keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, Zusage oder Garantie hinsichtlich einer der Vergleichsgröße entsprechenden Wertentwicklung. Scalable Capital ist befugt, die Benchmark im Verlauf der Vermögensverwaltung abzuändern und eine andere angemessene und aussagekräftige Vergleichsmethode festzulegen. Der Kunde wird über die Änderung informiert.
- 3.4.** Der Kunde kann eine Änderung der Anlagestrategie im Kundenbereich der Plattform veranlassen. Hierzu muss der Kunde zunächst ggf. erneut die Geeignetheitsprüfung durchlaufen. Sofern er im Anschluss die Änderung der Anlagestrategie bestätigt hat, nimmt Scalable Capital die entsprechenden Anpassungen im Portfolio im weiteren Geschäftsverlauf vor. Da die hierfür erforderlichen Handelsaufträge mit Handelsaufträgen für andere Kunden zusammenlegt (sogenannte Sammelaufträge), anschließend im Rahmen des regelmäßigen Datenaustauschs an die Depotbank übermittelt und schließlich von der Depotbank ausgeführt werden, kann die Umsetzung der Änderung ggf. mehrere Handelstage beanspruchen.
- 4. Ausführung und Ausführungsgrundsätze**
- 4.1.** Scalable Capital führt die im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats für den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern erteilt der Depotbank im Namen und auf Rechnung des Kunden entsprechende Handelsaufträge. Die Depotbank kann ggf. wiederum auf einen weiteren Handelspartner als Intermediär zurückgreifen.
- 4.2.** Sofern Scalable Capital der Depotbank keine Weisungen zur Auftragsausführung erteilt, finden deren Ausführungsgrundsätze Anwendung. Scalable Capital kann der Depotbank jedoch Weisungen zur Auftragsausführung erteilen, auf die die in der Anlage 2 (Ausführungsgrundsätze) genannten Grundsätze Anwendung finden. Da Scalable Capital im Rahmen der Vermögensverwaltung ausschließlich börsengehandelte Produkte verwendet, beschränken sich die Ausführungsgrundsätze auf diese Instrumentengattung. Der Kunde stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen ausdrücklich zu.
- 5. Ein- und Auszahlungen**
- 5.1.** Der Kunde kann Einzahlungen auf das (zum entsprechenden Wertpapierdepot gehörige) Verrechnungskonto im Kundenbereich der Plattform per Lastschrift vom jeweiligen vom Kunden hinterlegten Referenzkonto (oder per Überweisung) veranlassen. Nach Gutschrift auf dem Verrechnungskonto wird das entsprechende Guthaben gemäß der vereinbarten Anlagestrategie angelegt. Hierzu übermittelt Scalable Capital der Depotbank die entsprechenden Handelsaufträge. Da diese Handelsaufträge ggf. mit Handelsaufträgen für andere Kunden zusammenlegt (sogenannte Sammelaufträge), anschließend im Rahmen des regelmäßigen Datenaustauschs an die Depotbank übermittelt und schließlich von der Depotbank ausgeführt werden, kann die Verbuchung der entsprechenden Finanzinstrumente im Wertpapierdepot des Kunden ggf. mehrere Handelstage beanspruchen.
- 5.2.** Der Kunde kann Auszahlungen vom Portfolio im Kundenbereich der Plattform ausschließlich auf das vom Kunden für das entsprechende Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto hinterlegte Referenzkonto veranlassen. Der gesamte Auszahlungsprozess bis zur Wertstellung auf dem Referenzkonto kann mehrere Bankarbeitstage in Anspruch nehmen, da Scalable Capital meist zunächst für ein entsprechendes Guthaben auf dem Verrechnungskonto durch entsprechende Veräußerungen von Finanzinstrumenten aus dem Wertpapierdepot sorgen muss und erst im Anschluss die Auszahlung bei der Depotbank anweisen kann. Die Handelsaufträge zur Veräußerung der Finanzinstrumente werden ggf. mit Handelsaufträgen für andere Kunden zusammenlegt (sogenannte Sammelaufträge), anschließend im Rahmen des regelmäßigen Datenaustauschs an die Depotbank übermittelt und schließlich von der Depotbank ausgeführt.
- 6. Berichte**
- 6.1.** Scalable Capital wird dem Kunden jeweils spätestens binnen vier Wochen nach Quartalsende über das zuvor abgelaufene Quartal einen Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung erstatten ("periodische Berichte"). Scalable Capital wird dem Kunden zudem bei Erreichen der in Anlage 1 (Anlagerichtlinien) genannten Verlustschwelle zur gewählten Anlagestrategie über in dem Portfolio eingetretene Verluste informieren ("Sonderbericht").

6.2. Beauftragt der Kunde eine Übertragung von Vermögenswerten in das Depot ("Depotübertrag"), so stellt dies einen wesentlichen Eingriff in die gewählte Anlagestrategie dar. Scalable Capital kann deshalb die Wertentwicklung von der Einlieferung bis zur (erstmaligen) Herstellung oder Wiederherstellung der Einhaltung der Anlagerichtlinien (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) in seiner Berichterstattung unberücksichtigt lassen.

7. Entgelte und Auslagen

7.1. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen und das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.

7.2. Scalable Capital wird seinen Anspruch auf die Vergütung unmittelbar nach Fälligkeit aus dem Portfolio befriedigen. Scalable Capital kann ggf. durch entsprechende Veräußerungen von Finanzinstrumenten aus dem Wertpapierdepot für entsprechendes Guthaben auf dem Verrechnungskonto sorgen. Scalable Capital ist berechtigt und bevollmächtigt, die Depotbank zur Vornahme der entsprechenden Zahlung anzuweisen. Etwaige wertmindernde Belastungen des Portfolios (Lombard-Kredit, Dispositionskredit, Überziehungen etc.) werden bei der Berechnung der Vergütung nicht berücksichtigt.

8. Zuwendungen

8.1. Es besteht die Möglichkeit, dass Scalable Capital im Rahmen der Vermögensverwaltung Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile (insgesamt "Zuwendungen") von Fondsgesellschaften, Wertpapieremissionshäusern und sonstigen Dritten erlangt. Hierzu gilt Folgendes:

- Scalable Capital wird monetäre Zuwendungen nicht annehmen oder dem Verrechnungskonto des Kunden gutschreiben.
- Scalable Capital wird nicht-monetäre Zuwendungen nur annehmen, sofern sie geringfügig sind und auch im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird sich in der Regel um Produkt- und Dienstleistungsinformationen, Marketingmaterial im Zusammenhang mit Neuemissionen, Teilnahme an Fach- und Schulungsveranstaltungen, Bewirtungsleistungen im Bagatellbereich sowie sonstige qualitätsverbessernde, geringfügige nicht-monetäre Vorteile handeln.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Scalable Capital diese (in Übereinstimmung mit dem Kundenvertrag und den gesetzlichen Regelungen angenommenen) geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen behält. Der Kunde und Scalable Capital treffen insoweit die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Scalable Capital auf Herausgabe dieser geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Scalable Capital – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Scalable Capital unter diesem Vertrag unterstellt – auch diese geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen an den Kunden herausgeben.

8.2. Scalable Capital gewährt grundsätzlich keine Zuwendungen. Scalable Capital übernimmt jedoch unter Umständen Kosten für das Steuerreporting der Depotbank sowie bezahlt kundenübergreifende Gebühren in pauschalierter Form an die Depotbank, falls gewisse vereinbarte wirtschaftliche Schwellenwerte über- oder unterschritten werden (etwa Handelsvolumen, Kundenvermögen). Gegebenenfalls kann Scalable Capital Vermittlern (insbesondere sog. vertraglich gebundenen Vermittlern) für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder für die Vermittlung eines Kundenvertrags Zahlungen leisten, deren Höhe sich anhand des Werts des vom vermittelten Kunden investierten Vermögens berechnet. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da diese Zahlungen nicht aus dem Kundenvermögen geleistet werden. Auf Nachfrage wird Scalable Capital weitere Einzelheiten offenlegen.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1. Der Kunde kann die Vermögensverwaltung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Scalable Capital kann die Vermögensverwaltung unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- 9.2.** Ein wichtiger Grund, der Scalable Capital zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor,
- a) wenn der Kunde durch Weisung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten die Umsetzung der gewählten Anlagestrategie gefährdet. Scalable Capital wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit zur Rücknahme der Weisung geben;
 - b) wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Einzahlung des vereinbarten Mindestanlagebetrags erfolgt; oder
 - c) wenn aufgrund von durch den Kunden veranlassten (Teil-)Auszahlungen aus dem Portfolio der im Portfolio enthaltene Anlagebetrag unter den vereinbarten Mindestanlagebetrag fällt oder fallen würde. Scalable Capital wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit geben, den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- 9.3.** Nach Wirksamwerden der Kündigung, erfolgtem Widerruf oder sonstiger Beendigung dieses Vertrags (insgesamt "**Beendigung**") hat Scalable Capital schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen, die Depotbank zur Veräußerung der entsprechenden Finanzinstrumente und anschließend zur Auszahlung des Guthabens auf dem Verrechnungskonto auf das für das Portfolio hinterlegte Referenzkonto anzulegen. Die Handelsaufträge zur Veräußerung der Finanzinstrumente werden ggf. mit Handelsaufträgen für andere Kunden zusammengelegt (sogenannte Sammelaufträge), anschließend im Rahmen des regelmäßigen Datenaustauschs an die Depotbank übermittelt und schließlich von der Depotbank ausgeführt. Aufgrund dieser verschiedenen auszuführenden Schritte kann die Verbuchung des entsprechenden Guthabens auf dem Referenzkonto des Kunden mehrere Bankarbeitstage beanspruchen.

Anlage 1: Anlagerichtlinien

1. Allgemeines

- 1.1. Ziel der Anlagestrategien ist die Maximierung des Renditepotentials unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie. Kreditfinanzierte Geschäfte sowie der Handel von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung ebenso wie Leerverkäufe, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte, die Nachschusspflichten oder Pflichten zur Einlage von Sicherheiten mit sich bringen, sind nicht zulässig.
- 1.2. Scalable Capital bietet zwei verschiedene Arten von Anlagestrategien an. Die erste Art umfasst Anlagestrategien, die sich ein dynamisches Risikomanagement zu Nutze machen (**„risikogemanagte Anlagestrategien“**). Die zweite Art umfasst Anlagestrategien, bei denen im Rahmen der strategischen Vermögensallokation sog. ESG-Kriterien (d.h. Aspekte der Nachhaltigkeit) besonders berücksichtigt werden (**„nachhaltige Anlagestrategien“**).
- 1.3. Scalable Capital kann ggf. steuerliche Belange und/oder Umstände (Zeitraum von privaten Veräußerungsgeschäften, Sparerpauschbetrag, Verlusttöpfe, Freistellungsaufträge) im Rahmen der Anlagestrategien berücksichtigen.

2. Finanzinstrumente, Anlageklassen und Währungsrisiken

- 2.1. Im Rahmen der Anlagestrategien werden ausschließlich Anteile an ETFs und ggf. ETCs angeschafft und veräußert. ETFs sind börsennotierte Indexfonds („Exchange Traded Funds“). ETCs sind börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen abbilden („Exchange Traded Commodities“).
- 2.2. Im Rahmen der Anlagestrategien kann (i) mittelbar durch die Anschaffung entsprechender ETFs oder ETCs in die Anlageklassen Anleihen, Aktien (einschließlich Immobilien, sofern nicht separat ausgewiesen), Rohstoffe (einschließlich Gold) investiert sowie (ii) Guthaben gehalten werden.
- 2.3. Sollten Basiswerte eines ETFs und/oder ETCs in einer anderen Währung gehandelt werden als in Euro, bestehen Währungsrisiken. So können Basiswerte in ihrer Handelswährung an Wert gewinnen, aber der ETF oder ETC in Euro trotzdem an Wert verlieren, wenn die Handelswährung der Basiswerte gegenüber dem Euro an Wert verliert. Diese Währungsrisiken können im Rahmen der Vermögensverwaltung eingegangen werden.

3. Risikogemanagte Anlagestrategien

- 3.1. Die risikogemanagten Anlagestrategien basieren auf einem Modell zur Portfoliooptimierung. Dabei werden neben den Renditechancen und Verlustrisiken der einzelnen Anlageklassen auch die Abhängigkeiten der Anlageklassen untereinander berücksichtigt.
- 3.2. Scalable Capital bietet die in der Tabelle 1 in diesen Anlagerichtlinien dargestellten risikogemanagten Anlagestrategien an. Das der Portfoliooptimierung zugrunde gelegte Risikomaß ist der sogenannte Value-at-Risk (VaR). Die risikogemanagten Anlagestrategien werden durch den für sie jeweils maßgeblichen VaR definiert und sind auch jeweils nach ihm benannt.
- 3.3. Der VaR ist ein bei Banken und Versicherungen weitverbreitetes statistisches Risikomaß. Der VaR gibt die Verlustschwelle an, die innerhalb eines gegebenen Zeitraums mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Der von Scalable Capital verwendete VaR beziffert den Jahresverlust, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% nicht überschritten werden sollte (VaR mit Jahreshorizont und 95% Konfidenzniveau). Ein angegebener VaR von 12% bedeutet beispielsweise, dass das Portfolio in einem Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% nicht mehr als 12% an Wert verlieren sollte. Anders ausgedrückt: Ein Jahresverlust von mehr als 12% kann im Mittel in einem von 20 Jahren (1/20, also 5% Wahrscheinlichkeit) auftreten.
- 3.4. Scalable Capital wird das Kundenvermögen im Portfolio gemäß der anwendbaren Anlagestrategie anlegen, regelmäßig auf Einhaltung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie überprüfen und zweckmäßige Umschichtungen vornehmen. Die von Scalable Capital hierbei einzuhaltenden Vorgaben im Hinblick auf die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen im Portfolio ergeben sich aus den Spalten unter „Maximale Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio“ der gewählten Anlagestrategie in der Tabelle 1 in diesen Anlagerichtlinien.

4. Nachhaltige Anlagestrategien

- 4.1.** Die nachhaltigen Anlagestrategien beruhen auf einer strategischen Vermögensallokation (unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit), die Scalable Capital nach pflichtgemäßem Ermessen festlegt, regelmäßig überprüft und ggf. zweckmäßig anpasst.
- 4.2.** Die besondere Berücksichtigung der Aspekte der Nachhaltigkeit finden in die Auswahl der ETFs und ETCs Eingang. Scalable Capital wird zusätzlich zu den gängigen Auswahlkriterien (z.B. niedrige Kosten, hohe Liquidität und breite Diversifikation) Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (Environmental, Social and Governance, ESG) berücksichtigen. Scalable Capital wird also vorrangig in solche ETFs oder ETCs investieren, bei deren Zusammensetzung gewisse ESG-Standards berücksichtigt werden.
- 4.3.** Scalable Capital bietet die in der Tabelle 2 in diesen Anlagerichtlinien dargestellten nachhaltigen Anlagestrategien an. Die nachhaltigen Anlagestrategien sind jeweils nach einer Aktienquote benannt (sowie aufgrund ihrer nachhaltigen Ausrichtung mit dem Zusatz „ESG“ versehen), wobei der Benennung zugrunde gelegte Wert lediglich repräsentativ für eine gewisse Bandbreite an möglichen Aktienquoten ist. Die Anlagestrategien mit dem Zusatz „Gold“ unterscheiden sich von den sonstigen nachhaltigen Anlagestrategien dadurch, dass sie stets auch eine Allokation in Rohstoffe (insbesondere Gold) vorsehen.
- 4.4.** Scalable Capital wird das Kundenvermögen im Portfolio gemäß der anwendbaren Anlagestrategie anlegen, regelmäßig auf Einhaltung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie überprüfen und zweckmäßige Umschichtungen vornehmen. Die von Scalable Capital hierbei einzuhaltenden Vorgaben im Hinblick auf die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen im Portfolio ergeben sich jeweils aus den Spalten „Minimale Gewichtung“ und „Maximale Gewichtung“ der gewählten Anlagestrategie in der Tabelle 2 in diesen Anlagerichtlinien. Die in Tabelle 2 genannten minimalen und maximalen Gewichtungen beziehen sich auf das insgesamt in diesen Anlageklassen angelegte Kundenvermögen. Scalable Capital kann jederzeit Teile des Kundenvermögens nach billigem Ermessen in Guthaben auf dem Verrechnungskonto allokierten. Statt Guthaben ist auch das Investieren in Anleihen-ETFs, welche die Nachbildung von Indizes anstreben, die aus Anleihen mit kurzer Restlaufzeit von Schuldern mit Investment-Grade Rating bestehen, möglich, um Konzentrationsrisiken zu reduzieren und/oder eine angemessene Verzinsung zu erzielen.

5. Benchmark und Verlustschwelle

- 5.1.** Als Benchmark wird eine aussagekräftige, der jeweiligen Risikoexposition entsprechende Morningstar® Fonds-Kategorie festgelegt. Die maßgebliche Benchmark ist in der Spalte „Benchmark“ der gewählten Anlagestrategie in der entsprechenden Tabelle definiert.
- 5.2.** Die Verlustschwelle gilt als verletzt, wenn etwaige Verluste im (Gesamt-)Portfolio die Verlustschwelle erreichen. Ein- und Auszahlungen sowie Steuern und Steuererstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Referenzzeitpunkt ist der Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums (also das Kalenderquartal). Die Verlustschwelle beträgt 10 % für alle Anlagestrategien.

6. Tabelle 1: Risikogemanagte Anlagestrategien

Anlage-strategie / Risikokategorie	Maximale Gewichtung der Anlageklassen im Portfolio							Benchmark (Morningstar® Fonds-Kategorie EAA Fund EUR)
	Staats-anleihen	Besicherte Anleihen	Unternehmens-anleihen	Aktien	Immo-bilien	Roh-stoffe	Gut-haben	
3% VaR	70%	70%	70%	25%	10%	10%	100%	Cautious Allocation - Global
4% VaR	70%	70%	70%	30%	10%	10%	100%	Cautious Allocation - Global
5% VaR	70%	70%	70%	35%	10%	10%	100%	Cautious Allocation - Global
6% VaR	70%	70%	70%	40%	10%	10%	100%	Cautious Allocation - Global
7% VaR	70%	70%	70%	45%	10%	10%	100%	Cautious Allocation - Global
8% VaR	70%	70%	70%	50%	10%	10%	100%	Cautious Allocation - Global
9% VaR	70%	70%	70%	55%	10%	10%	100%	Cautious Allocation - Global
10% VaR	70%	70%	70%	60%	10%	10%	100%	Moderate Allocation - Global
11% VaR	70%	70%	70%	65%	15%	15%	100%	Moderate Allocation - Global
12% VaR	70%	70%	70%	70%	15%	15%	100%	Moderate Allocation - Global
13% VaR	70%	70%	70%	75%	15%	15%	100%	Moderate Allocation - Global
14% VaR	70%	70%	70%	80%	15%	15%	100%	Moderate Allocation - Global
15% VaR	70%	70%	70%	85%	15%	15%	100%	Moderate Allocation - Global
16% VaR	70%	70%	70%	90%	20%	20%	100%	Moderate Allocation - Global
17% VaR	70%	70%	70%	90%	20%	20%	100%	Moderate Allocation - Global
18% VaR	70%	70%	70%	90%	20%	20%	100%	Moderate Allocation - Global
19% VaR	70%	70%	70%	90%	20%	20%	100%	Moderate Allocation - Global
20% VaR	70%	70%	70%	90%	20%	20%	100%	Aggressive Allocation - Global
21% VaR	70%	70%	70%	90%	25%	25%	100%	Aggressive Allocation - Global
22% VaR	70%	70%	70%	90%	25%	25%	100%	Aggressive Allocation - Global
23% VaR	70%	70%	70%	90%	25%	25%	100%	Aggressive Allocation - Global
24% VaR	70%	70%	70%	90%	25%	25%	100%	Aggressive Allocation - Global
25% VaR	70%	70%	70%	90%	25%	25%	100%	Aggressive Allocation - Global

7. Tabelle 2: Nachhaltige Anlagestrategien

Anlage-strategie	Anlageklassen						Benchmark (Morningstar® Fonds-Kategorie EAA Fund EUR)	
	Anleihen		Aktien		Rohstoffe			
	Minimale Gewichtung	Maximale Gewichtung	Minimale Gewichtung	Maximale Gewichtung	Minimale Gewichtung	Maximale Gewichtung		
ESG 0	90%	100%	0%	10%	0%	10%	Cautious Allocation - Global	
ESG 10	80%	100%	0%	20%	0%	10%	Cautious Allocation - Global	
ESG 20	70%	90%	10%	30%	0%	10%	Cautious Allocation - Global	
ESG 30	60%	80%	20%	40%	0%	10%	Cautious Allocation - Global	
ESG 40	50%	70%	30%	50%	0%	10%	Moderate Allocation - Global	
ESG 50	40%	60%	40%	60%	0%	10%	Moderate Allocation - Global	
ESG 60	30%	50%	50%	70%	0%	10%	Moderate Allocation - Global	
ESG 70	20%	40%	60%	80%	0%	10%	Aggressive Allocation – Global	
ESG 80	10%	30%	70%	90%	0%	10%	Aggressive Allocation – Global	
ESG 90	0%	20%	80%	100%	0%	10%	Aggressive Allocation – Global	
ESG 100	0%	10%	90%	100%	0%	10%	Aggressive Allocation – Global	
ESG 0 Gold	75%	100%	0%	10%	0%	20%	Cautious Allocation - Global	
ESG 10 Gold	65%	90%	0%	20%	0%	25%	Cautious Allocation - Global	
ESG 20 Gold	55%	80%	10%	30%	0%	25%	Cautious Allocation - Global	
ESG 30 Gold	45%	70%	20%	40%	0%	25%	Cautious Allocation - Global	
ESG 40 Gold	35%	60%	30%	50%	0%	25%	Moderate Allocation - Global	
ESG 50 Gold	25%	50%	40%	60%	0%	25%	Moderate Allocation - Global	
ESG 60 Gold	15%	40%	50%	70%	0%	25%	Moderate Allocation - Global	
ESG 70 Gold	5%	30%	60%	80%	0%	25%	Aggressive Allocation – Global	
ESG 80 Gold	0%	20%	70%	90%	0%	25%	Aggressive Allocation – Global	
ESG 90 Gold	0%	10%	80%	100%	0%	20%	Aggressive Allocation – Global	



Rechtliche Hinweise: © 2020 Morningstar. All Rights Reserved. The information, data, analyses and opinions ("Information") contained herein: (1) include the proprietary information of Morningstar and its content providers; (2) may not be copied or redistributed except as specifically authorised; (3) do not constitute investment advice; (4) are provided solely for informational purposes; (5) are not warranted to be complete, accurate or timely; and (6) may be drawn from data published on various dates. Morningstar is not responsible for any trading decisions, damages or other losses related to the Information or its use. Please verify all of the Information before using it and don't make any investment decision except upon the advice of a professional financial adviser. Past performance is no guarantee of future results. The value and income derived from investments may go down as well as up.

Anlage 2: Ausführungsgrundsätze

1. Auswahl der Depotbank

- 1.1. Scalable Capital kooperiert mit den folgenden Depotbanken: Baader Bank AG, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim und ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main. Der Kunde kann im Rahmen der Vertragsanbahnung und des Vertragsabschlusses eine Depotbank auswählen.
- 1.2. Die Depotbanken wurden aufgrund folgender Erwägungen ausgewählt: Die kompetitive Preisgestaltung der Depotbanken erlaubt Scalable Capital, eine kosteneffiziente Vermögensverwaltung anzubieten. Darüber hinaus ermöglicht die moderne technische Infrastruktur der Depotbanken eine effiziente Integration mit den technischen Systemen von Scalable Capital. Schließlich können die Depotbanken als Wertpapierspezialisten einschlägige Erfahrungen im Handel von Wertpapieren vorweisen.

2. Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplätze und Sammelaufträge

- 2.1. Scalable Capital trifft alle hinreichenden Maßnahmen, um für seine Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das bestmögliche Ergebnis für den Kunden kann anhand folgender Faktoren bestimmt werden: Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (gemeinsam "Gesamtentgelt"), die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Scalable Capital bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden von Scalable Capital um Privatkunden handelt. Zur Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgelts erteilt Scalable Capital der jeweiligen Depotbank zweckmäßige Weisungen. Scalable Capital kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren berücksichtigen, die in diesem Absatz in der (absteigenden) Reihenfolge ihrer Wichtigkeit genannt werden.

- 2.2. Die Handelsaufträge können durch die Depotbank grundsätzlich an unterschiedlichen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Scalable Capital kann entweder die Depotbanken anweisen, die Aufträge an einem bestimmten Ausführungsplatz zu platzieren, oder die Auswahl des Handelsplatzes im Rahmen der erteilten zweckmäßigen Weisungen in das pflichtgemäße Ermessen der Depotbanken stellen. Eine Auftragsausführung außerhalb von börslichen Handelsplätzen ist möglich und der Kunde stimmt dieser Art der Auftragsausführung ausdrücklich zu. Bei der Auswahl wird den Ausführungsplätzen Vorrang gegeben, welche ein geringeres Gesamtentgelt für den Kunden erwarten lassen. Die Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten sind in diesem Zusammenhang aufgrund der Gebührenmodelle von Scalable Capital und der Depotbanken für die Kunden nicht ausschlaggebend.

- 2.3. Scalable Capital und auch die Depotbanken können die Aufträge für verschiedene Kunden zusammenlegen ("Sammelauftrag"). Sammelaufträge ermöglichen den kostengünstigen Handel mit Wertpapieren und sind insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für den Kunden. Allerdings können Sammelaufträge für den einzelnen Kunden auch nachteilig sein. Sie können etwa eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für den einzelnen Kunden führen. Für letzteren Fall hat Scalable Capital Grundsätze zur ordnungsgemäßen Auftragszuteilung niedergelegt.

3. Sonstiges

- 3.1. Scalable Capital kann im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden Bruchteile an Wertpapieren erwerben oder veräußern. Es gelten die entsprechenden Sonderbedingungen der Depotbank.
- 3.2. Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können Scalable Capital davon abhalten, das bestmögliche Ergebnis im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze zu erzielen. Scalable Capital nimmt im Rahmen des regelgebundenen Anlagemodells jedoch keine Weisungen der Kunden entgegen.
- 3.3. Aufgrund von Systemausfällen, Marktstörungen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen notwendig sein, von diesen Ausführungsgrundsätzen abzuweichen. Scalable Capital ist auch unter diesen Umständen verpflichtet, im besten Interesse der Kunden zu handeln.

- 3.4.** Scalable Capital überprüft die Ausführungsqualität regelmäßig um sicherzustellen, dass die von der Depotbank ausgeführten Handelsaufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Zur Überprüfung der Ausführungsqualität setzt Scalable Capital interne und externe Systeme ein.
- 3.5.** Diese Ausführungsgrundsätze werden durch Scalable Capital mindestens einmal jährlich überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn Scalable Capital von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung mit dem bestmöglichen Ergebnis nicht mehr gewährleistet ist.

III. Besondere Vertragsbedingungen: Brokerage (für Kunden mit Depotführung bei der Baader Bank AG)

1. Allgemeines

- 1.1.** Der Kunde möchte das von Scalable Capital angebotene Brokerage nutzen. Im Rahmen des Brokerage erteilt Scalable Capital auf Veranlassung des Kunden im Wege der Abschlussvermittlung der mit Scalable Capital kooperierenden (in den Ausführungsgrundsätzen genannten) Depotbank ("Depotbank") die entsprechenden Aufträge zur Anschaffung und/oder Veräußerung von Finanzinstrumenten.
- 1.2.** Scalable Capital bietet das Brokerage ausschließlich für natürliche Personen an. Der Kunde darf das Brokerage ausschließlich für persönliche Zwecke nutzen (etwa Verwaltung des eigenen Vermögens). Die Nutzung für gewerbliche Zwecke (etwa gewerblichen Wertpapierhandel oder die gewerbliche Verwaltung fremden Vermögens) oder die sonstige berufliche Tätigkeit ist nicht zulässig.
- 1.3.** Im Rahmen der Antragsstrecke auf der Plattform hat der Kunde die Möglichkeit, das für das Brokerage erforderliche Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto bei der Depotbank über die Plattform zu eröffnen. Hierzu übermittelt Scalable Capital die entsprechenden Willenserklärungen des Kunden auf Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto an die Depotbank. Scalable Capital schuldet keine Vermittlung (insbesondere keinen Vermittlungserfolg) im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags mit der Depotbank. Es liegt im freien Ermessen der Depotbank, ob der Vertrag mit dem Kunden zustande kommt.

2. Gegenstand des Vertrags und Vollmacht

- 2.1.** Scalable Capital erteilt auf Veranlassung sowie im Namen und für Rechnung des Kunden die entsprechenden Aufträge zur Anschaffung und/oder Veräußerung von Finanzinstrumenten ("Handelsaufträge") an die Depotbank. Scalable Capital stellt dem Kunden den Kundenbereich der Plattform zur Verfügung, um Scalable Capital zur Erteilung der Handelsaufträge an die Depotbank anweisen zu können. Scalable Capital ist hiermit bevollmächtigt, die Handelsaufträge nach vorheriger Anweisung durch den Kunden im Namen und für Rechnung des Kunden an die Depotbank zu erteilen. Scalable Capital kann sich hierbei Dritter zur Erfüllung bedienen.
- 2.2.** Der Kunde kann Scalable Capital ausschließlich über den Kundenbereich der Plattform zur Erteilung der Handelsaufträge anweisen. Es besteht kein Anspruch des Kunden darauf, dass Scalable Capital Anweisungen des Kunden zur Erteilung der Handelsaufträge an die Depotbank in anderer Form entgegennimmt. Scalable Capital behält sich bei Vorliegen von sachlichen Gründen (etwa technischen Problemen, Wartungsarbeiten, Updates) vor, den Kunden auf alternative Formen der Anweisung der Handelsaufträge zu verweisen (etwa per E-Mail). Der Kunde kann Scalable Capital jedoch keinesfalls telefonisch zur Erteilung der Handelsaufträge anweisen.
- 2.3.** Scalable Capital bietet verschiedene Modelle des Brokerage an, die ggf. jeweils einen unterschiedlichen Dienstleistungsumfang aufweisen, verschiedene Entgelthöhen vorsehen und/oder abweichende Zahlungsmodalitäten beinhalten (jeweils "Brokerage-Modell"). Der Kunde kann sich frei für eines der Brokerage-Modelle entscheiden. Der Wechsel zu einem anderen Brokerage-Modell ("Wechsel des Brokerage-Modells") kann vom Kunden jederzeit im Kundenbereich veranlasst werden. Die tatsächliche Umsetzung des Wechsels des Brokerage-Modells kann jedoch mehrere Bankarbeitstage beanspruchen.

3. Reines Ausführungsgeschäft, Product Governance, Marktmissbrauch

- 3.1.** Das Brokerage beschränkt sich auf die Erteilung der (vom Kunden veranlassten) Handelsaufträge an die Depotbank (reines Ausführungsgeschäft ohne Angemessenheitsprüfung). Beim reinen Ausführungsgeschäft ohne Angemessenheitsprüfung gelten gegenüber dem Kunden geringe gesetzliche und aufsichtsrechtliche Schutzpflichten. Dieser Umstand ist unter anderem dadurch gerechtfertigt, dass (i) es sich um Geschäfte handelt, die auf der Initiative des Kunden beruhen, und der Kunde die Entscheidungen zur Anschaffung und Veräußerung der Finanzinstrumente in eigener Verantwortung trifft sowie (ii) ausschließlich nicht-komplexe Finanzinstrumente angeschafft oder veräußert werden können.

- 3.2.** Aus der Beschränkung auf diese Art des reinen Ausführungsgeschäfts folgt weiterhin, dass Scalable Capital nicht verpflichtet ist, (i) die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen zu ermitteln (keine Explorationspflicht), (ii) die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden zu beurteilen (keine Angemessenheitsprüfung) und (iii) die sich aus der Angemessenheitsprüfung ergebenden Warnpflichten zu erfüllen (keine Warnpflicht). Der Kunde wird hiermit also ausdrücklich darüber informiert, dass Scalable Capital keine Angemessenheitsprüfung vornimmt.
- 3.3.** Scalable Capital ist grundsätzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von Scalable Capital im Rahmen des Brokerage vertriebenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes zu beurteilen (sogenannte Product Governance). Für Finanzinstrumente, die ausschließlich im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts ohne Angemessenheitsprüfung vertrieben werden, bestimmt Scalable Capital den konkreten Zielmarkt und gleicht den konkreten Zielmarktes nur im Hinblick auf die Zielmarktkategorie „Kundenkategorie“ ab. Der Kunde wird hiermit über diesen eingeschränkten Abgleich informiert.
- 3.4.** Die Integrität der Finanzmärkte, die Anleger sowie das Vertrauen der Anleger in diese Märkte werden gesetzlich vor Marktmissbrauch geschützt. Daher stellen unter anderem Marktmanipulation und Insidergeschäfte in vorsätzlichen Fällen eine Straftat dar. Scalable Capital weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass er bei der Nutzung des Brokerage diesen gesetzlichen Rahmen zu beachten hat. Scalable Capital trifft Vorkehrungen, um die ihr in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten zur Aufdeckung und Überwachung zu erfüllen.
- 4.** **Handelsuniversum**
- 4.1.** Im Rahmen des Brokerage können nur die im (über die Website oder Mobile Apps nutzbaren) Kundenbereich der Plattform angezeigten Finanzinstrumente angeschafft oder veräußert werden (“**Handelsuniversum**”). Vor diesem Hintergrund darf der Kunde in seinem Wertpapierdepot bei der Depotbank grundsätzlich nur die im Rahmen des Brokerage erworbenen Finanzinstrumente einbuchen lassen.
- 4.2.** Sollte der Kunde eine Einbuchung anderer Wertpapiere in das Depot veranlassen oder sollte ein im Rahmen des Brokerage erworbenes Finanzinstrument inzwischen nicht mehr Bestandteil des Handelsuniversums sein, so kann der Kunde die Veräußerung dieser Wertpapiere ggf. nicht im Kundenbereich der Plattform anweisen. Er hat in diesem Fall Scalable Capital zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Veräußerung dieser Wertpapiere kann zusätzliche Kosten bei Scalable Capital und/oder der Depotbank verursachen, die vom Kunden entsprechend des gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses von Scalable Capital bzw. des gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses der Depotbank zu tragen sind.
- 4.3.** Hält ein Kunde Namensaktien in seinem Depot, kann er seine Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung) nach deutschem Aktienrecht nur wahrnehmen, wenn der Kunde im Aktienregister der Gesellschaft rechtzeitig eingetragen wird. Der Kunde hat eigenständig zu prüfen, inwieweit eine Eintragung in das Aktienregister oder die Meldung der kundenbezogenen Daten an die Aktiengesellschaft zur Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte erforderlich ist. Scalable Capital stellt dem Kunden, die Scalable Capital von der Depotbank in diesem Zusammenhang elektronisch zur Verfügung gestellten Dokumente in die Postbox in den Kundenbereich ein. Der Kunde kann ggf. im Kundenbereich der Plattform gewisse Weisungen, Erklärungen und/oder sonstige Maßnahmen zur Übermittlung an die Depotbank veranlassen.
- 5.** **Anweisung durch Kunden und Erteilung der Handelsaufträge**
- 5.1.** Zur Anweisung eines Handelsauftrags hat der Kunde im Kundenbereich der Plattform ein Finanzinstrument zum Kauf oder Verkauf, die entsprechende Stückzahl (ggf. einschließlich Bruchteilen) sowie ggf. den Ausführungsplatz auszuwählen. Dem Kunden stehen grundsätzlich die Ausführungsplätze (i) gettex, das Handelsmodell der Börse München (Bayerische Börse AG, Karolinenplatz 6, 80333 München), und (ii) Xetra®, der Handelsplatz der Frankfurter Wertpapierbörsen (Deutsche Börse AG, 60485 Frankfurt am Main), zur Verfügung. Sofern ein Finanzinstrument an nur einem der angebotenen Ausführungsplätze gehandelt werden kann, beinhaltet die Anweisung durch den Kunden stets die Maßgabe, dass

die Depotbank die Handelsaufträge zur Ausführung über den verfügbaren Ausführungsplatz zu erteilen hat (siehe hierzu Ziffer 8. Ausführung der Handelsaufträge und Ausführungsgrundsätze). Sofern ein Finanzinstrument an beiden Ausführungsplätzen gehandelt werden kann, muss der Kunde eine Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Handelsauftrag ausgeführt werden soll. Der Kunde kann darüber hinaus festlegen, ob der Handelsauftrag an eine Preisgrenze gebunden sein soll (sogenannter Limit-Preis) und/oder ob der Handelsauftrag erst bei Erreichen einer Preisschwelle zur Ausführung in den Markt gegeben werden soll (sogenannter Stop-Preis). Die Anweisung beinhaltet stets die Maßgabe, dass die Gültigkeit eines der Depotbank erteilten Handelsauftrags (i) ohne Limit- und Stop-Preis auf den entsprechenden Handelstag (d.h. kein handelsfreier Tag des Ausführungsplatzes) der Erteilung begrenzt ist und (ii) mit Limit- und/oder Stop-Preis auf 360 Tage nach Erteilung begrenzt ist.

- 5.2.** Der Kunde hat die Möglichkeit und Verpflichtung, die entsprechenden Angaben nach Eingabe zu überprüfen. Hierzu werden dem Kunden alle Angaben erneut in einer gesonderten Übersicht im Kundenbereich angezeigt. Der Kunde muss hiernach die entsprechende elektronische Schaltfläche betätigen, um Scalable Capital zur Erteilung des entsprechenden Handelsauftrags an die Depotbank anzuweisen. Die Anweisung zur Erteilung des entsprechenden Handelsauftrags an Scalable Capital ist erst verbindlich abgegeben, wenn dem Kunden im Kundenbereich jeweils (i) unmittelbar nach Betätigung der genannten Schaltfläche eine entsprechende Eingangsbestätigung und (ii) der entsprechende Handelsauftrag in der Transaktionsliste angezeigt werden.
- 5.3.** Scalable Capital nimmt grundsätzlich keine Anweisungen des Kunden zur Erteilung von Handelsaufträgen (i) zwischen 23:30 bis 00:15 Uhr, (ii) an Wochenenden (Samstag, Sonntag) sowie (iii) an handelsfreien Tagen des Ausführungsplatzes an. Darüber hinaus können Anweisungen zur Erteilung der Handelsaufträge ohne Limit- und Stop-Preis jeweils nur während der Handelszeit des Ausführungsplatzes (gettex derzeit Montag bis Freitag von 8:00 bis 22:00 Uhr, Xetra derzeit Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:30 Uhr) erteilt werden. Scalable Capital ist darüber hinaus berechtigt, die Zeiten der Entgegennahme von Anweisungen zur Erteilung der Handelsaufträge jederzeit nach billigem Ermessen abweichend festzusetzen, auszuweiten und/oder einzuschränken. Scalable Capital wird den Kunden hierüber in angemessener Art und Weise vorab informieren.

6. Wertpapiersparpläne

- 6.1.** Für bestimmte im Kundenbereich der Plattform entsprechend gekennzeichnete Finanzinstrumente kann der Kunde Scalable Capital anweisen, der Depotbank zu regelmäßigen wiederkehrenden Zeitpunkten und zu festgelegten Sparraten Handelsaufträge zu erteilen. Zur Anweisung eines solchen Wertpapiersparplans ("Sparplan") hat der Kunde im Kundenbereich der Plattform ein Finanzinstrument und (unter Beachtung des geltenden Mindestanlagebetrags) die monatliche Sparrate in Euro auszuwählen, die entsprechenden Angaben nochmals in der im Kundenbereich angezeigten Übersicht zu überprüfen und anschließend die entsprechende elektronische Schaltfläche zur Bestätigung zu betätigen. Der Sparplan gilt erst als verbindlich angewiesen, wenn dem Kunden im Kundenbereich jeweils unmittelbar nach Betätigung der genannten Schaltfläche eine entsprechende Eingangsbestätigung angezeigt wird. Die Anweisung beinhaltet stets die Maßgabe, dass die Depotbank den Sparplan zur Ausführung über den Ausführungsplatz gettex, das Handelsmodell der Börse München (Bayerische Börse AG, Karolinenplatz 6, 80333 München), zu erteilen hat (siehe hierzu Ziffer 8. Ausführung der Handelsaufträge und Ausführungsgrundsätze).
- 6.2.** Scalable Capital zieht die Sparplanrate jeweils per Lastschrift von dem für das entsprechende Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto hinterlegte Referenzkonto ein und erteilt der Depotbank die entsprechenden Handelsaufträge in der Regel jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats. Der Kunde kann die Anteilstüfe jederzeit erhöhen, reduzieren (auf nicht weniger als den jeweiligen Mindestanlagebetrag) oder einstellen ("Änderung des Sparplans"). Eine Änderung des Sparplans wird jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats, der auf die Änderung des Sparplans folgt, berücksichtigt. Sofern der Kunde die Änderung des Sparplans am ersten Bankarbeitstag eines Monats vornimmt, kann die Änderung des Sparplans ggf. erst zum ersten Bankarbeitstag des darauffolgenden Monats berücksichtigt werden.

- 6.3.** Bei Änderung der WKN/ISIN eines Finanzinstruments (etwa aufgrund von Fondsfusionen, Umbenennung oder sonstigen Umständen) werden bestehende Sparpläne für dieses Finanzinstrument nicht weitergeführt, so dass Scalable Capital der Depotbank ab diesem Zeitpunkt keine entsprechenden regelmäßig wiederkehrenden Handelsaufträge erteilt. Sofern der Kunde für das entsprechende Finanzinstrument einen Sparplan angewiesen hat, wird Scalable Capital den Kunden über eine solche Änderung der WKN/ISIN informieren.
- 7. Anweisung nur auf Guthabenbasis**
- 7.1.** Der Kunde kann Scalable Capital ausschließlich auf Basis des frei verfügbaren Guthabens auf dem (zu seinem Wertpapierdepot gehörigen) Verrechnungskonto zur Erteilung der Handelsaufträge an die Depotbank anweisen. Der Kunde kann für das erforderliche Guthaben auf dem Verrechnungskonto sorgen, indem er (i) im Kundenbereich der Plattform eine entsprechende Lastschrift vom (für das betreffende Wertpapierdepot hinterlegte) Referenzkonto veranlasst oder (ii) den entsprechenden Betrag überweist.
- 7.2.** Das Guthaben ist frei verfügbar, sofern es nicht bereits für ausstehende Transaktionen (etwa andere Handelsaufträge, Auszahlungen, Wertpapiersparpläne) benötigt wird. Scalable Capital kann das verfügbare Guthaben nach billigem Ermessen bestimmen, um eine Überziehung des Verrechnungskontos möglichst zu vermeiden. Scalable Capital kann jedoch nicht gewährleisten, dass das Verrechnungskonto nicht überzogen wird. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die tatsächliche Höhe der Ausführungspreise unsicher ist, ggf. gewisse Belastungen für Scalable Capital noch nicht absehbar sind und sonstige relevante Umstände nicht berücksichtigt werden können.
- 7.3.** Der Kunde ist verpflichtet, eine etwaige Überziehung des Verrechnungskontos unverzüglich auszugleichen. Scalable Capital weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass eine Überziehung des Verrechnungskontos zusätzliche Kosten verursachen kann, die vom Kunden gemäß der Vertragsbedingungen der Depotbank (insbesondere des gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses) zu tragen sind. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, bei einer etwaigen Überziehung des Verrechnungskontos Scalable Capital (ggf. aktualisierte) Angaben über die Selbständigkeit (und ggf. die Branche) zur Übermittlung an die Depotbank zu machen.
- 8. Ausführung der Handelsaufträge und Ausführungsgrundsätze**
- 8.1.** Im Rahmen des Brokerage schuldet Scalable Capital im Hinblick auf das Wertpapiergeschäft lediglich die Entgegennahme der Anweisungen des Kunden und die Erteilung der entsprechenden Handelsaufträge an die Depotbank. Die eigentlichen Ausführungsgeschäfte werden von der Depotbank in eigener Verantwortung und im eigenen Namen für fremde Rechnung ausgeführt (Finanzkommissionsgeschäft).
- 8.2.** Für die Ausführung der Wertpapiergeschäfte gelten die zwischen der Depotbank und dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen. Scalable Capital weist den Kunden in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungsgeschäfte unter anderem auch den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen) unterliegen. Die tatsächlichen Ausführungspreise können von den im Kundenbereich angezeigten Kursdaten abweichen. Die Ausführung zu einem gewissen Preis kann nicht gewährleistet werden.
- 8.3.** Da Scalable Capital als Abschlussvermittler im Sinne des Kunden an einer effizienten und kostengünstigen Ausführung der Handelsaufträge zu attraktiven Konditionen interessiert ist, arbeitet Scalable Capital ausschließlich mit der Depotbank zusammen. Weitere Einzelheiten zur Auswahl der Depotbank, zur Erteilung der Handelsaufträge an die Depotbank sowie zur Ausführung der Handelsaufträge finden sich in den Ausführungsgrundsätzen (Anlage 1). Der Kunde stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen ausdrücklich zu.
- 9. Kursdaten und Quotierungen**
- 9.1.** Scalable Capital weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die im Kundenbereich der Plattform angezeigten Kursdaten (i) lediglich indikative und unverbindliche Quotierungen (sogenannte Quotes) eines Ausführungsplatzes darstellen, (ii) die sonstigen für den Handelsauftrag relevanten Wertangaben (etwa geschätztes Auftragsvolumen, Bewertung der Depotpositionen, sonstige auf der genannten Basis beruhende Kalkulationen) auf diesen indikativen und unverbindlichen Quotierungen beruhen und (iii) lediglich eine Aufforderung zur

Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers des Ausführungsplatzes darstellen.

- 9.2.** Scalable Capital werden diese Quotierungen vom Ausführungsplatz zur Verfügung gestellt, so dass Scalable Capital gegenüber dem Kunden keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernimmt.
- 10. Entgelte und Auslagen**
- 10.1.** Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen und das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.
- 10.2.** Der Kunde erteilt Scalable Capital zur Befriedigung des Vergütungsanspruchs im Rahmen der Antragsstrecke ein entsprechendes Lastschriftmandat. Darüber hinaus kann Scalable Capital ihren Vergütungsanspruch ggf. auch aus dem (zum betreffenden Wertpapierdepot gehörigen Verrechnungskonto) befriedigen und ist berechtigt, die Depotbank zur Vornahme der entsprechenden Zahlung anzuweisen.
- 10.3.** Im Falle eines Wechsels des Brokerage-Modells durch den Kunden gelten ab der Anzeige des neu gewählten Brokerage-Modells im Kundenbereich die gemäß des einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnisses zu zahlenden Entgelte.
- 10.4.** Die vor dem Wechsel des Brokerage-Modells oder einer Kündigung des Brokerage vom Kunden als Vorauszahlungen gezahlten (und nicht für konkrete Handelsaufträge geschuldeten) Entgelte werden von Scalable Capital auf entsprechenden Antrag des Kunden in Textform für den noch nicht abgelaufenen Teil des (zum Zeitpunkt des Wechsels des Brokerage-Modells oder Kündigung des Brokerage) einschlägigen Abrechnungszeitraums (Monat oder Jahr) anteilig erstattet, wobei Monate mit 30 Tagen und das Jahr mit 365 Tagen in die Berechnung eingehen.
- 11. Zuwendungen**
- 11.1.** Im Zusammenhang mit der Erbringung des Brokerage (Abschlussvermittlung) kann Scalable Capital (ggf. mittelbar über die Depotbank) Zahlungen von den Betreibern der Ausführungsplätze, von den Anbietern von Wertpapieren ("Produktanbieter") und/oder von Market Makern für den Erwerb bestimmter Wertpapiere durch Kunden von Scalable Capital erhalten (Zuwendungen). Hierzu gehören transaktions-, volumen-, mittelzufluss- und/oder bestandsabhängige Vertriebsprovisionen und/oder Vertriebsfolgeprovisionen. Die konkrete Höhe dieser Zuwendungen hängt im Einzelfall vom jeweiligen Betreiber des Ausführungsplatzes, Produktanbieter und/oder Market Maker sowie von der jeweiligen zugrundeliegenden Vereinbarung ab. Die Höhe der Zuwendungen wird ggf. kundenübergreifend ermittelt und ist daher nicht in jedem Fall einer einzelnen Transaktion oder einem einzelnen Kunden attribuierbar.
- 11.2.** Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung einer breiten Palette von Finanzinstrumenten sowie eines umfassenden Informationsangebots zu günstigen Preisen.
- 11.3.** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Scalable Capital diese Zahlungen sowie geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen vereinnahmt und behalten darf. Der Kunde und Scalable Capital treffen insoweit die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Scalable Capital auf Herausgabe der Zahlungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Scalable Capital – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Scalable Capital unter diesem Vertrag unterstellt – die Zahlungen an den Kunden herausgeben.
- 11.4.** Scalable Capital kann im Zusammenhang mit der Erbringung des Brokerage (Abschlussvermittlung) auch Gebühren und Entgelte an die Depotbank leisten, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erst ermöglichen oder dafür notwendig sind, und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Pflicht zu gefährden. In diesem Zusammenhang erhält die Depotbank eine von Scalable Capital für die Abwicklung von Kundenaufträgen gewährte Vergütung, deren Höhe vom Handelsplatz abhängt. Außerdem kann die Baader Bank in Abhängigkeit von einem marktüblichen Zinssatz für ihre Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der Anlage von den Guthaben auf den Verrechnungskonten der Kunden eine von Scalable Capital gewährte Vergütung erhalten.



- 11.5.** Im Kundenbereich der Plattform werden dem Kunden anlässlich der Veranlassung eines Handelsauftrags weitere Informationen zu den von Scalable Capital vereinnahmten und/oder gewährten Zuwendungen angezeigt. Scalable Capital stellt auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten zur Verfügung.

Anlage 1: Ausführungsgrundsätze

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Scalable Capital wendet auf die Erteilung der (vom Kunden veranlassten) Handelsaufträge an die Depotbank zum Zwecke der Anschaffung oder der Veräußerung von börsengehandelten Finanzinstrumenten die vorliegenden Grundsätze an.
- 1.2. Die eigentlichen Ausführungsgeschäfte werden von der Depotbank in eigener Verantwortung und im eigenen Namen für fremde Rechnung ausgeführt (Finanzkommissionsgeschäft). Die Depotbank kann auch einen weiteren Handelspartner als Zwischenkommissionär damit beauftragen, das entsprechende Ausführungsgeschäft abzuschließen.

2. Auswahl der Depotbank

- 2.1. Scalable Capital kooperiert im Rahmen des Brokerage ausschließlich mit der folgenden Depotbank: Baader Bank AG, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim.
- 2.2. Die Depotbank wurde aufgrund folgender Erwägungen ausgewählt: Die kompetitive Preisgestaltung der Depotbank erlaubt Scalable Capital, eine kosteneffiziente Abschlussvermittlung anzubieten. Die moderne technische Infrastruktur der Depotbank ermöglicht eine effiziente Integration mit den technischen Systemen von Scalable Capital. Schließlich kann die Depotbank als Wertpapierspezialistin einschlägige Erfahrungen im Handel von Finanzinstrumenten vorweisen.

3. Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplatz und Sammelaufträge

- 3.1. Scalable Capital trifft alle hinreichenden Maßnahmen, um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen: Das bestmögliche Ergebnis für den Kunden kann anhand folgender Faktoren bestimmt werden: Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (gemeinsam "Gesamtentgelt"), die Wahrscheinlichkeit und die Geschwindigkeit der Ausführung, die Sicherheit der Abwicklung, das Marktmodell, die Liquidität, die technische Infrastruktur und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Scalable Capital bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden des Brokerage ausschließlich um Privatkunden handelt.
- 3.2. Scalable Capital nimmt nur Kundenaufträge mit Weisung zur Ausführung an folgenden Ausführungsplätzen entgegen: gettex (Handelsmodell der Börse München), Bayerische Börse AG, Karolinenplatz 6, 80333 München sowie Xetra® (Handelsplatz der Frankfurter Wertpapierbörsen), Deutsche Börse AG, 60485 Frankfurt am Main. Diese Ausführungsplätze wurden aufgrund folgender Erwägungen ausgewählt:
 - 3.2.1. Die Preisgestaltung und das Handelsmodell der Ausführungsplätze ermöglichen es Scalable Capital und der Depotbank, die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Sinne des Kunden kompetitiv und attraktiv zu bepreisen.
 - 3.2.2. Die Ausführungsplätze stellen Scalable Capital ggf. die Kursdaten in Echtzeit zur Weitergabe an den Kunden zur Verfügung.
 - 3.2.3. Die Betreiberinnen der Ausführungsplätze haben Ausführungsbestimmungen sowie technische Durchführungsbestimmungen konkretisiert, die eine ordnungsgemäße und der wirklichen Marktlage entsprechende Quotierung und Preisfeststellung gewährleisten. Gemäß diesen Bestimmungen müssen die Preise an geeigneten Referenzmärkten berücksichtigt und definierte Preiskorridore beachtet werden.
 - 3.2.4. Diese Beschränkung auf die genannten Ausführungsplätze steht im Einklang mit dem Erfordernis, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen. Die Anbindung ausschließlich der genannten Ausführungsplätze erlaubt es der Depotbank und Scalable Capital, ihre Aufwände und Kosten im Sinne des Kunden zu senken. Dies reduziert wiederum die Höhe des Gesamtentgelts maßgeblich. Die sonstigen Kostenbestandteile (v.a. Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing und Abwicklung und sonstige an Dritte im Rahmen der Auftragsausführung gezahlte Entgelte) wirken sich hingegen auf die Höhe des Gesamtentgelts nur im geringeren Umfang aus.
- 3.3. Scalable Capital und auch die Depotbank können die Handelsaufträge für verschiedene Kunden zusammenlegen ("Sammelauftrag"). Sammelaufträge ermöglichen den

kostengünstigen Handel mit Finanzinstrumenten und sind insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für den Kunden. Allerdings können Sammelaufträge für den einzelnen Kunden auch nachteilig sein. Sie können etwa eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für den einzelnen Kunden führen. Für letzteren Fall hat der Abschlussvermittler Grundsätze zur ordnungsgemäßen Auftragszuteilung niedergelegt.

4. Sonstiges

- 4.1.** Scalable Capital kann im Rahmen des Brokerage im Namen und auf Rechnung des Kunden Bruchteile an Finanzinstrumenten anschaffen oder veräußern. Der Bruchstückhandel ist ausschließlich über den Ausführungsplatz gettex möglich. Es gelten die entsprechenden Sonderbedingungen der Depotbank.
- 4.2.** Scalable Capital überprüft die Ausführungsqualität regelmäßig um sicherzustellen, dass die von der Depotbank ausgeführten Handelsaufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Zur Überprüfung der Ausführungsqualität setzt Scalable Capital interne und externe Systeme ein.
- 4.3.** Diese Ausführungsgrundsätze werden durch Scalable Capital mindestens einmal jährlich überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn Scalable Capital von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung mit dem bestmöglichen Ergebnis nicht mehr gewährleistet ist.

**IV. Besondere Vertragsbedingungen:
Sparangebote (für Kunden mit Depotführung bei der Baader Bank AG)**

1. Allgemeines

- 1.1.** Scalable Capital kooperiert mit Raisin GmbH (“**Raisin**”) und Raisin Bank AG (“**Raisin Bank**”), um natürlichen Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland Zugang zu Angeboten von Banken aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (“**Drittbanken**”) zur Annahme von Einlagen (“**Sparangebote**”) zu geben.
- 1.2.** Zur Inanspruchnahme der Sparangebote muss der Kunde neben dem Kundenvertrag mit Scalable Capital jeweils rechtlich selbständige Verträge mit Raisin, Raisin Bank und der jeweiligen Drittbank abschließen. Für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Unternehmen vereinbarten Vertragsbedingungen.
- 1.3.** Scalable Capital schuldet keine Vermittlung (und insbesondere keinen Vermittlungserfolg) im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen mit Raisin, Raisin Bank und/oder den Drittbanken. Ob Vertrag mit dem Kunden zustande kommt, liegt grundsätzlich im freien Ermessen von Raisin, der Raisin Bank und/oder der jeweiligen Drittbank.

2. Gegenstand des Vertrags

- 2.1.** Der Kunde kann über die Plattform die Produktinformationen sowie sonstige Informationen zu den Sparangeboten einsehen. Diese Informationen zu Sparangeboten werden jeweils von Raisin, der Raisin Bank oder den Drittbanken zur Verfügung gestellt. Scalable Capital hat diese Informationen nicht auf Vollständigkeit, Aktualität und/oder inhaltliche Richtigkeit überprüft und übernimmt hierfür keine Haftung.
- 2.2.** Scalable Capital ermöglicht dem Kunden in der Regel den eigenständigen Abschluss von Verträgen mit Raisin, der Raisin Bank sowie den Drittbanken zur Inanspruchnahme von Sparangeboten, indem mögliche Drittbanken auf der Plattform benannt werden.
- 2.3.** Darüber hinaus stellt Scalable Capital dem Kunden auf der Plattform technische Funktionalitäten zur Verfügung, die ihm den Abschluss, die Verwaltung sowie die Einsichtnahme der Sparangebote erlauben. Zu diesen technischen Funktionalitäten gehört unter anderem, dass nach dem erstmaligen Abschluss eines Einlagenvertrages, die Eingabe der persönlichen Angaben, das Zurverfügungstellen gewisser Unterlagen oder das Durchlaufen des Identifikationsverfahrens für den Abschluss weiterer Einlagenverträge grundsätzlich nicht wiederholt werden muss.

3. Entgelte und Auslagen

- 3.1.** Die Leistungen von Scalable Capital im Rahmen der Sparangebote sind für den Kunden grundsätzlich kostenfrei. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen und das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.
- 3.2.** Für die gegenüber Raisin und den Drittbanken erbrachten Leistungen erhält Scalable Capital eine laufende Vergütung von Raisin. Diese Vergütung erlaubt es Scalable Capital, dem Kunden den Zugang zu den Sparangeboten sowie zu den sonstigen von Scalable Capital im Zusammenhang mit den Sparangeboten erbrachten Leistungen grundsätzlich kostenfrei zu gewähren.
- 3.3.** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Scalable Capital diese Zahlungen vereinnahmt und behalten darf. Der Kunde und Scalable Capital treffen insoweit die von der gesetzlichen Regelung des Auftragsrechts abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Scalable Capital auf Herausgabe der Zahlungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Scalable Capital – die Anwendbarkeit des Auftragsrechts auf die Leistungen von Scalable Capital unter diesem Vertrag unterstellt – die Zahlungen an den Kunden herausgeben.

II. Preis- und Leistungsverzeichnis

Scalable Capital
Vermögensverwaltung GmbH
Seitzstraße 8e
80538 München
Deutschland

HRB 217778, Amtsgericht München
USt-IdNr. DE300434774
Geschäftsführung:
Erik Podzuweit, Florian Prucker,
Martin Krebs, Peter Gaubatz

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

STAND: Dezember 2020

I. Vermögensverwaltung

Entgelt für Vermögensverwaltung	Mit Depotführung bei	
	Baader Bank	ING
	0,75 % pro Jahr abzgl. der bereits von der Depotbank in Rechnung gestellten Provisionen für die Ausführung der Anlageentscheidungen sowie abzgl. eines vom vorhergehenden Abrechnungszeitraum vorgetragenen Verrechnungspostens.	0,325 % pro Jahr
Hinweis: Dem Kunden entstehen für die Leistungen von Scalable Capital und Depotbank insgesamt Kosten i.H.v. 0,75 % pro Jahr (inkl. anteiliger USt.), mit Depotführung bei ING jedoch mindestens 75 Euro pro Jahr (weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen der ING).		
Mindestentgelt	0 Euro	-
Vorgetragener Verrechnungsposten	Ergibt sich bei der Berechnung des Entgelts (ohne Berücksichtigung des Mindestentgelts) ein negativer Betrag, so wird dieser als Verrechnungsposten vorgetragen.	-
Berechnungsgrundlage	Durchschnittlicher Marktwert des verwalteten Kundenvermögens an Bewertungstagen	
Abrechnungszeitraum	Kalendermonat (ggf. anteilig)	
Abrechnungsquotient	Kalendertage im Abrechnungszeitraum dividiert durch Kalendertage im Kalenderjahr	
Fälligkeit	Mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums	

II. Brokerage (für Kunden mit Depotführung bei der Baader Bank AG)

Entgelt für die Abschlussvermittlung	FREEBROKER		PRIMEBROKER		PRIMEBROKER flex	
	Einzel-auftrag	Sparplan	Einzel-auftrag	Sparplan	Einzel-auftrag	Sparplan
gettex (Börse München)	0,99 € pro Auftrag	0,99 € pro Sparrate	2,99 € pro Monat / 35,88 € pro Jahr Abrechnung jährlich im Voraus		4,99 € pro Monat Abrechnung monatlich im Voraus	
Xetra (Deutsche Börse)	Einzelauftrag					
	3,99 € pro Auftrag zzgl. Handelsplatzgebühr					
Hinweis: Die Handelsplatzgebühr für Xetra beträgt 0,01 % des Ordervolumens, mindestens 1,50 €, und deckt alle Drittosten für Handel und Abwicklung. Die Abrechnung erfolgt durch die Depotbank.						

III. Sparangebote (für Kunden mit Depotführung bei der Baader Bank AG)

	Zugang zu Sparangeboten	Informationen zu Sparangeboten	Abschluss und Verwaltung von Sparangeboten
Entgelt	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei

IV. Rechtliche Hinweise

- Alle Preise und Entgelte verstehen sich ggf. inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Die Bestimmungen des Kundenvertrags zu Entgelten und Auslagen geltend ergänzend zum Preis- und Leistungsverzeichnis. Für Aktionen, Rabatte und sonstige Entgeltnachlässe gelten im Übrigen zusätzlich die von Scalable Capital festgelegten Bedingungen für deren Inanspruchnahme (etwa zeitliche Befristungen oder Beschränkungen des Teilnehmerkreises).
- Scalable Capital ist nicht befugt, sich Besitz oder Eigentum an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen. Die Vermögenswerte des Kunden werden von der vom Kunden beauftragten Depotbank verwahrt, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und gegebenenfalls darüber hinaus einer freiwilligen Einlagensicherungseinrichtung angeschlossen ist. Bitte entnehmen Sie die Einzelheiten hierzu den von der Depotbank zur Verfügung gestellten Informationen.
- Anleger, die Wertpapierdienstleistungen von Finanzdienstleistungsinstituten wie dem Scalable Capital in Anspruch nehmen, sind über die Anlegerentschädigung geschützt. Dafür ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zuständig. Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs entnehmen Sie bitte den gesetzlichen Regelungen (insbesondere Anlegerentschädigungsgesetz, kurz AnlEntG) und den von der EdW unter <http://www.e-d-w.de/> bereitgestellten Informationen.

III. Risiken der Kapitalanlage

RISIKEN DER KAPITALANLAGE

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	2
II.	Allgemeine Risiken der Kapitalanlage	3
III.	Funktionsweise und Risiken verschiedener Anlageklassen	5
IV.	Funktionsweise und Risiken des Handels von Wertpapieren.....	22
V.	Funktionsweise und Risiken von Wertpapierdienstleistungen.....	24

HINWEIS: Diese Risikohinweise werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte dieser Risikohinweise von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung der Risikohinweise stets über die Internetseite von Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH abrufbar.

STAND: Juli 2021

I. Einleitung

Eine Kapitalanlage ist im Allgemeinen der Einsatz von Geldmitteln in Beteiligungen, Sachwerten o.Ä. zur Erzielung von Gewinn. Im vorliegenden Fall geht es insbesondere um die Kapitalanlage in Wertpapiere. Risiken sind Bestandteil jeder Kapitalanlage. Jeder Anleger sollte daher ein Grundverständnis für die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken einer Kapitalanlage entwickeln. Ziel der vorliegenden Ausführungen ist es, dem Anleger ein solches Verständnis zu vermitteln.

1. Zielsetzung der Kapitalanlage

Das Ziel der Kapitalanlage ist der Erhalt oder die Steigerung des Vermögens. Der wesentliche Unterschied zwischen der Kapitalanlage in Wertpapiere und Sparformen wie Sparbüchern, Tagesgeld- oder Festgeldkonten ist das gezielte Eingehen von Risiken, um Renditechancen wahrzunehmen. Bei Sparformen hingegen ist der einbezahlte Betrag (Nominal) garantiert, die Rendite aber auf den vereinbarten Zins begrenzt.

Das klassische Sparen zählt in Deutschland zu den beliebtesten Formen der Kapitalanlage. Hierbei wird das Vermögen hauptsächlich nominal aufgebaut, d.h. durch regelmäßige Einzahlungen und Zinserträge. Der angesparte Betrag ist keinen Schwankungen unterworfen. Diese vermeintliche Sicherheit besteht unter Umständen allerdings nur kurz- oder mittelfristig. Das Vermögen kann nämlich durch Inflation schrittweise entwertet werden. Ist der Sparzins geringer als die Inflation, muss der Anleger einen Kaufkraftverlust und damit einen Vermögensschaden hinnehmen. Je länger die Anlagedauer ist, desto stärker wirkt sich der negative Einfluss der Inflation auf das Vermögen aus.

Die Kapitalanlage in Wertpapiere soll durch die Erzielung einer über dem Inflationsniveau liegenden Rendite vor diesem schleichenden Vermögensverlust schützen. Der Anleger muss dabei allerdings bereit sein, die verschiedenen Risiken der Kapitalanlage zu tragen.

2. Zusammenspiel von Rendite, Sicherheit und Liquidität

Zur Auswahl einer Kapitalanlagestrategie und der entsprechenden Anlageinstrumente ist es wichtig, sich der Bedeutung der drei Grundpfeiler der Kapitalanlage, namentlich Rendite, Sicherheit und Liquidität bewusst zu sein:

- **Rendite** ist der Maßstab des wirtschaftlichen Erfolgs einer Kapitalanlage, der in Gewinnen oder Verlusten gemessen wird. Hierzu zählen unter anderem positive Kursentwicklungen und Ausschüttungen wie Dividenden oder Zinszahlungen.
- **Sicherheit** ist auf Erhaltung des angelegten Vermögens ausgerichtet. Die Sicherheit einer Kapitalanlage hängt von den Risiken ab, denen sie unterworfen ist.
- **Liquidität** beschreibt die Verfügbarkeit des angelegten Vermögens, d.h. in welchem Zeitraum und zu welchen Kosten das angelegte Vermögen veräußert werden kann.

Die Ziele Rendite, Sicherheit und Liquidität stehen in Wechselwirkung zueinander. Eine Anlage mit hoher Liquidität und hoher Sicherheit bietet in der Regel keine hohe Rentabilität. Eine Anlage mit hoher Rentabilität und verhältnismäßig hoher Sicherheit kann durch geringere Liquidität charakterisiert sein. Eine Anlage mit hoher Rentabilität und hoher Liquidität hat in der Regel eine geringe Sicherheit.

Ein Anleger muss diese Ziele nach seinen individuellen Präferenzen sowie finanziellen und persönlichen Umständen gegeneinander abwägen. Anleger sollten sich bei dieser Abwägung bewusst sein, dass eine Kapitalanlage, welche die Realisierung aller drei Ziele in Aussicht stellt, meist "zu gut ist, um wahr zu sein".

3. Risikodiversifikation

Für die Kapitalanlage ist es besonders wichtig, nicht nur die Risiken einzelner Wertpapiere oder Anlageklassen zu kennen und zu berücksichtigen, sondern auch das Zusammenspiel der verschiedenen Einzelrisiken im Portfoliokontext zu verstehen.

Unter Berücksichtigung der angestrebten Rendite sollte das Portfoliorisiko durch eine geeignete Kombination der Anlageinstrumente optimal reduziert werden. Dieses Prinzip, also die Reduktion des Risikos einer Kapitalanlage durch eine angemessene

Portfoliozusammensetzung, wird als Risikostreuung oder Diversifikation bezeichnet. Das Prinzip der Diversifikation folgt dem Grundsatz, nicht "alles auf eine Karte" zu setzen. Wer seine Kapitalanlage auf zu wenige Anlagen verteilt, setzt sich einem unnötig hohen Risiko aus. Durch geeignete Diversifikation lässt sich das Risiko eines Portfolios nicht nur auf den Durchschnitt der Einzelrisiken der Portfoliobestandteile, sondern meist auch darunter senken. Der Grad der Risikoreduktion hängt davon ab, wie unabhängig sich die Preise der Portfoliobestandteile voneinander entwickeln.

Die Korrelation drückt das Maß der Abhängigkeit der Preisentwicklung der einzelnen Portfoliobestandteile zueinander aus. Um das Gesamtrisiko des Portfolios zu senken, sollten Anleger ihre Mittel auf Anlagen verteilen, die eine möglichst geringe oder negative Korrelation zueinander aufweisen. Hierzu können unter anderem Investments über Regionen, Sektoren und Anlageklassen hinweg gestreut werden. So können Verluste einzelner Anlagen durch die Gewinne anderer Anlagen teilweise ausgeglichen werden.

II. Allgemeine Risiken der Kapitalanlage

Es bestehen allgemeine Risiken bei der Kapitalanlage, die unabhängig von der jeweiligen Anlageklasse, der jeweiligen Art des Handels von Wertpapieren oder von der jeweiligen Wertpapierdienstleistung von Bedeutung sind. Einige dieser Risiken sind im Folgenden beschrieben.

1. Konjunkturrisiko

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einer Volkswirtschaft verläuft typischerweise in Wellenbewegungen, deren Phasen in die Teilbereiche Aufschwung, Hochphase, Abschwung und Tiefphase unterteilt werden können. Diese konjunkturellen Zyklen und ebenfalls die mit ihnen oftmals verbundenen Interventionen von Regierungen und Zentralbanken können mehrere Jahre oder Jahrzehnte andauern und einen bedeutenden Einfluss auf die Wertentwicklung verschiedener Anlageklassen haben. Konjunkturrell ungünstige Phasen können somit eine Kapitalanlage langfristig in Mitleidenschaft ziehen.

2. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, durch Geldentwertung einen Vermögensschaden zu erleiden. Ist die Inflation - also die positive Veränderung der Preise für Waren und Dienstleistungen - höher als die nominale Verzinsung einer Kapitalanlage, so ergibt sich dadurch ein Kaufkraftverlust in Höhe der Differenz. Man spricht in diesem Fall von negativen Realzinsen.

Die Realverzinsung kann als Orientierungsgröße für einen möglichen Kaufkraftverlust dienen. Beträgt die Nominalverzinsung einer Kapitalanlage über einen bestimmten Zeitraum 4 % und liegt die Inflation über diesen Zeitraum bei 2 %, so ergibt sich eine Realverzinsung von +2 % pro Jahr. Im Falle einer Inflation von 5 % würde die Realverzinsung nur noch -1 % betragen, was einem Kaufkraftverlust von 1 % pro Jahr entsprechen würde.

3. Länderrisiko

Ein Staat kann Einfluss auf den Kapitalverkehr und die Transferfähigkeit seiner Währung nehmen. Ist ein in einem solchen Staat ansässiger Schuldner aus diesem Grund trotz eigener Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage eine Verpflichtung (fristgerecht) zu erfüllen, so spricht man von einem Länder- oder Transferrisiko. Ein Anleger kann hierdurch einen Vermögensschaden erleiden.

Gründe für eine solche Einflussnahme auf den Kapitalverkehr und die Transferfähigkeit der Währung können z.B. Devisenmangel, politische und soziale Ereignisse wie Regierungswechsel, Streiks oder außenpolitische Konflikte sein.

4. Währungsrisiko

Bei Anlagen in einer anderen Währung als der Heimatwährung des Anlegers hängt der erzielte Ertrag nicht ausschließlich vom nominalen Ertrag der Anlage in der Fremdwährung ab. Er wird auch durch die Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zur Heimatwährung beeinflusst. Ein Vermögensschaden kann entstehen, wenn die ausländische Währung, in der die Anlage getätigkt wurde, gegenüber der heimischen Währung abwertet. Umgekehrt kann

sich bei einer Abwertung der Heimatwährung ein Vorteil für den Anleger ergeben. Ein Währungsrisiko besteht nicht nur bei Baranlagen in Fremdwährungen, sondern auch bei Anlagen in Aktien, Anleihen und anderen Finanzprodukten, welche in einer Fremdwährung notieren oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung leisten.

5. Liquiditätsrisiko

Anlagen, die gewöhnlich kurzfristig gekauft und verkauft werden können und deren An- und Verkaufskurse nahe zusammenliegen, werden als liquide bezeichnet. Für diese Anlagen gibt es in der Regel eine ausreichende Anzahl an Käufern und Verkäufern, um einen kontinuierlichen und reibungslosen Handel zu gewährleisten. Bei illiquiden Anlagen oder auch in Marktphasen, in denen unzureichende Liquidität besteht, ist hingegen nicht gewährleistet, dass ein Verkauf einer Anlage kurzfristig und zu geringen Kursabschlägen möglich ist. Dies kann zu Vermögensverlusten führen, wenn zum Beispiel eine Anlage nur mit Kursverlusten veräußert werden kann.

6. Volatilität

Der Wert einer Kapitalanlage kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen. Dies gilt insbesondere für die Kurse von Wertpapieren. Die sogenannte Volatilität ist ein Maß für dieser Schwankungen innerhalb eines gewissen Zeitraums. Je höher die Volatilität einer Anlage ist, desto stärker fallen diese Schwankungen im Wert (sowohl nach oben als auch nach unten) aus. Eine längerfristige Anlage am Kapitalmarkt wirkt kurzfristigen Schwankungen insofern entgegen, als kurzfristige Ausschläge im Wert über einen längeren Zeitraum weniger relevant werden.

7. Kostenrisiko

Kosten werden als Risikofaktor der Kapitalanlage oft vernachlässigt. Offene und versteckte Kosten sind für den Anlageerfolg jedoch von entscheidender Bedeutung. Für einen langfristigen Anlageerfolg ist es unabdingbar, mit großer Sorgfalt auf die Kosten einer Kapitalanlage zu achten.

Kreditinstitute und andere Finanz- oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen geben Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel an ihre Kunden weiter und können zusätzlich eine Provision für die Ausführung des Auftrags berechnen. Außerdem berechnen Banken, Fondsanbieter oder sonstige Finanzdienstleister oder Vermittler meist sogenannte Folgekosten, wie etwa Kosten für die Depotführung, Managementgebühren, Ausgabeaufschläge oder bezahlten Provisionen, welche für den Kunden nicht ohne Weiteres ersichtlich sind. Diese anfallenden Kosten sollten in die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung einbezogen werden: Je höher die Kosten ausfallen, desto geringer ist die effektiv erzielbare Rendite des Anlegers.

8. Steuerliche Risiken

Aus Kapitalanlagen erzielte Erträge sind für den Anleger in der Regel steuer- und/oder abgabenpflichtig. Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für Kapitalerträge können zu einer Änderung der Steuer- und Abgabenlast führen. Bei Anlagen im Ausland kann es darüber hinaus zu einer Doppelbesteuerung kommen. Steuern und Abgaben mindern also die effektiv erzielbare Rendite des Anlegers. Darüber hinaus können sich steuerpolitische Entscheidungen positiv oder negativ auf die Kursentwicklung der Kapitalmärkte insgesamt auswirken. Der Anleger sollte sich ggf. an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder seinen steuerlichen Berater wenden, um steuerliche Fragestellungen zu klären und die damit in Zusammenhang stehenden Risiken zu mindern.

9. Risiko von kreditfinanzierten Kapitalanlagen

Anleger können unter Umständen durch Kreditaufnahme oder Beleihung ihrer Wertpapiere zusätzliche Geldmittel für die Kapitalanlage erhalten, mit dem Ziel, den Anlagebetrag zu steigern. Dieses Vorgehen bewirkt eine Hebelwirkung des eingesetzten Kapitals und kann zu einer deutlichen Risikosteigerung führen. Im Falle eines fallenden Portfoliowertes können unter Umständen Nachschusspflichten der Beleihung oder Zins- und Tilgungsforderungen des Kredits nicht mehr bedient werden und der Anleger ist zur (Teil-)Veräußerung des Portfolios gezwungen. Privatanlegern ist daher von kreditfinanzierten Kapitalanlagen im Grundsatz

abzuraten. Privatanleger sollten für die Kapitalanlage in der Regel ausschließlich frei verfügbares Kapital, welches nicht für die laufende Lebensführung und Deckung laufender Verbindlichkeiten benötigt wird, einsetzen.

10. Risiko fehlerhafter Informationen

Zutreffende Informationen bilden die Grundlage für erfolgreiche Anlageentscheidungen. Fehlentscheidungen können aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen sowie fehlerhafter oder verspäteter Informationsübermittlung getroffen werden. Aus diesem Grund kann es unter Umständen angemessen sein, sich nicht auf eine einzelne Informationsquelle zu verlassen, sondern weitere Informationen einzuholen. Ein Beispiel können hier die vom Anbieter des Finanzinstruments zur Verfügung gestellten Basisinformationsblätter, wesentlichen Anlegerinformationen und sonstige Verkaufsunterlagen sein.

11. Risiko der Eigenverwahrung

Die Eigenverwahrung von Wertpapieren eröffnet das Risiko des Verlusts der Urkunden. Die Neubeschaffung der die Rechte des Anlegers verkörpernden Wertpapierurkunden kann zeitaufwendig und kostenintensiv sein. Selbstverwahrer riskieren zudem wichtige Fristen und Termine zu versäumen, so dass gewisse Rechte erst verspätet oder gar nicht mehr geltend gemacht werden können.

12. Risiko der Verwahrung im Ausland

Im Ausland erworbene Wertpapiere werden meist von einem durch die depotführende Bank ausgewählten im Ausland ansässigen Dritten verwahrt. Dies kann zu erhöhten Kosten, längeren Lieferfristen und zu Unwägbarkeiten hinsichtlich ausländischer Rechtsordnungen führen. Insbesondere im Falle eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Vollstreckungsmaßnahmen gegen den ausländischen Verwahrer kann der Zugriff auf die Wertpapiere eingeschränkt oder gar ausgeschlossen sein.

III. Funktionsweise und Risiken verschiedener Anlageklassen

1. Tages- und Festgeld

1.1. Allgemeines

Die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums bezeichnet man als Einlagengeschäft. Rechtlich handelt es sich hierbei regelmäßig um ein Darlehen. Man unterscheidet in der Regel zwischen Tagesgeld- und Festgeldangeboten. Einlagen auf einem Tagesgeldkonto sind mit einem festen Zinssatz ohne feste Laufzeit verzinst. Die Einlage ist täglich verfügbar. Ein Festgeldkonto hingegen hat eine feste Laufzeit, während dieser der Anleger nicht (oder ggf. nur unter Verlust der vereinbarten Zinsen) auf die Einlage zugreifen kann.

1.2. Spezielle Risiken

- **Inflationsrisiko:** Als Inflationsrisiko bezeichnet man die Änderung der Kaufkraft der finalen Rückzahlung und/oder der Zinserträge aus einer Anlage. Ändert sich während der Laufzeit einer Einlage die Inflation derart, dass sie über dem Zinssatz der Einlage liegt, so sinkt die effektive Kaufkraft des Anlegers (negative Realzinsen).
- **Ausfallrisiko:** Es besteht die Gefahr, dass das einlagenführende Kreditinstitut (etwa im Fall einer Insolvenz) ausfällt, d.h. die Rückzahlung der Spareinlagen nicht mehr bedienen kann. Dieses Risiko kann durch sogenannte Einlagensicherungssysteme gemindert werden, indem die Rückzahlung der Spareinlage teilweise oder in Gänze durch das Einlagensicherungssystem gewährleistet wird. In Europa haben sich etwa alle Mitgliedstaaten der EU darauf verständigt, nach harmonisierten europäischen Vorgaben nationale Einlagensicherungssysteme zu schaffen. Auch die Länder des EWR, die nicht Mitglieder der EU sind (z. B. Norwegen), haben Einlagensicherungssysteme eingerichtet. Diese Einlagensicherungssysteme springen bis zu einem gewissen Sicherungsbetrag (in

der EU grundsätzlich bis zu 100.000 Euro) ein, wenn eine Bank nicht in der Lage ist, die Einlagen ihrer Kunden zurückzuzahlen.

- **Zinsänderungsrisiko:** Tagesgeld-Einlagen unterliegen dem Risiko einer Änderung des anwendbaren Zinssatzes durch das einlagenführende Kreditinstitut.
- **Fremdwährungsrisiken:** Werden Tages- oder Festgeld in einer anderen Währung als der Heimatwährung des Anlegers abgeschlossen, beeinflusst auch die Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zur Heimatwährung den Erfolg der Anlage. Darüber hinaus bestehen Länderrisiken in der Form von Einflussnahme auf den Kapitalverkehr und die Transferfähigkeit der Währung.

2. Aktien

2.1. Allgemeines

Aktien sind Wertpapiere, die von Unternehmen zur Beschaffung von Eigenkapital ausgegeben werden und ein Anteilsrecht an der Gesellschaft verbriefen. Ein Aktionär ist somit nicht Gläubiger wie bei einer Anleihe, sondern Mitinhaber des Unternehmens. Der Aktionär ist am wirtschaftlichen Erfolg und Misserfolg beteiligt und partizipiert daran über Gewinnausschüttungen, sogenannten Dividenden, und über die Kursentwicklung der Aktie.

Der Umfang des durch die Aktie verbrieften Beteiligung am Unternehmen ergibt sich bei Nennwertaktien aus dem angegebenen festen Geldbetrag. Eine Stückaktie lautet auf eine bestimmte Stückzahl von Aktien. Die Beteiligungsquote des einzelnen Aktionärs und damit der Umfang seiner Rechte ergibt sich aus dem Verhältnis der von ihm gehaltenen Aktienstückzahl zu der insgesamt emittierten Aktienstückzahl.

Es existieren verschiedene Arten von Aktien, die mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sind. Die wichtigsten Ausgestaltungen sind Stammaktien, Vorzugsaktien, Inhaberaktien und Namensaktien. Stammaktien sind mit Stimmrechten versehen und die in Deutschland am weitesten verbreitete Aktienart. Im Gegensatz dazu sind Vorzugsaktien nicht mit Stimmrechten ausgestattet. Zum Ausgleich erhalten Aktionäre eine bevorzugte Behandlung z. B. bei der Ausschüttung von Dividenden. Bei einer Inhaberaktie ist keine Eintragung des Aktionärs in ein Aktienregister notwendig. Der Aktionär kann seine Rechte auch ohne die Eintragung ausüben. Inhaberaktien sind deshalb leichter übertragbar, was die Handelbarkeit typischerweise verbessert. Bei einer Namensaktie wird der Name des Inhabers in ein Aktienregister eingetragen. Ohne die Eintragung können die Rechte aus dem Besitz der Aktie nicht geltend gemacht werden. Als vinkulierte Namensaktien bezeichnet man Aktien, deren Übertragung auf einen neuen Aktionär zusätzlich an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Für die emittierende Gesellschaft sind vinkulierte Namensaktien insofern von Vorteil, als sie die Übersicht über den Aktionärskreis behält. In Deutschland kommen vinkulierte Namensaktien jedoch nicht häufig vor.

Die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft vermittelt Aktionären verschiedene Rechte. Die Aktionärsrechte ergeben sich in Deutschland aus dem Aktiengesetz sowie aus der Satzung der betreffenden Gesellschaft. Es handelt sich im Wesentlichen um Vermögens- und Verwaltungsrechte.

Im Hinblick auf Vermögensrechte sind vor allem der Anspruch auf Dividende, Bezugsrechte sowie Anspruch auf Zusatz- oder Berichtigungsaktien zu nennen:

- Als Dividende bezeichnet man die jährliche Gewinnausschüttung durch den Emittenten an die Aktionäre. Diese ist von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens, insbesondere vom Bilanzgewinn, abhängig. Eine Entscheidung über die Höhe der Dividende wird auf der Hauptversammlung im Rahmen der Gewinnverwendung von den Aktionären getroffen.
- Als Bezugsrecht bezeichnet man das Recht des Aktionärs an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen, um die bestehenden Stimmrechtsverhältnisse zu wahren und einen möglichen Vermögensnachteil auszugleichen. Für die Ausübung des Bezugsrechtes (das im Übrigen für diese Zeit selbstständig handelbar ist) ist eine entsprechende Frist zu wahren.

- Zu einer Ausgabe von Zusatz- oder Berichtigungsaktien kann es im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kommen. Bei einer solchen erhöht das Unternehmen das Aktienkapital aus eigenen Rücklagen, ohne Zuführung externer Einlagen. Der Wert des Unternehmens erhöht sich hierdurch (im Gegensatz zu der Anzahl der Aktien) nicht.

Im Hinblick auf Verwaltungsrechte ist vor allem das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, das Auskunftsrecht sowie das Stimmrecht zu nennen. Diese Verwaltungsrechte sind gesetzlich vorgeschrieben und ermöglichen dem Aktionär die Wahrnehmung seiner Interessen. Die Hauptversammlung findet in der Regel jährlich statt. Auf dieser erfolgt die Beschlussfassung zu Gegenständen der Tagesordnung durch die Aktionäre. Gegenstände der Beschlussfassung sind durch Gesetz oder Satzung vorgesehene Fälle (z.B. die Verwendung des Bilanzgewinnes, Satzungsänderungen oder die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat). In der Hauptversammlung haben Aktionäre ein Auskunftsrecht über rechtliche und geschäftliche Angelegenheiten. Nur in Ausnahmefällen hat der Vorstand das Recht die Auskunft zu verweigern. Das Stimmrecht des Aktionärs ist das wichtigste Verwaltungsrecht. Im Regelfall wird jeder Aktie eine Stimme zugewiesen. Eine Ausnahme stellen Vorzugsaktien dar. Inhaber dieser haben kein Stimmrecht, werden jedoch bei der Ausschüttung des Bilanzgewinns bevorzugt. Stimmrechte können entweder persönlich durch Teilnahme an der Hauptversammlung wahrgenommen werden oder an einen Dritten per Vollmacht übertragen werden.

Eine Besonderheit stellen im Bereich der Anlage in Immobilien die REITs dar. Diese sind regelmäßig börsennotierte Aktiengesellschaften, deren Geschäft aus dem Erwerb, der Errichtung, der Vermietung, der Verpachtung und dem Verkauf von Immobilien besteht. Über die einer Kapitalanlage in Aktien immanenten Risiken hinaus bestehen also besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anlageklasse Immobilien. Während REITs in Deutschland die Rechtsform der Aktiengesellschaft haben, sind bei ausländischen REITs andere Gestaltungsformen möglich. Bei REITs muss das Vermögen zum größten Teil aus Immobilien bestehen und darüber hinaus, der überwiegende Teil des ausschüttungsfähigen Gewinns an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind REITs steuerlich günstig, da Erträge nicht bereits auf Ebene der Gesellschaft sondern erst bei den Anteilseignern versteuert werden. Sind REITs börsennotiert, wie in Deutschland vorgeschrieben, ergibt sich der Wert aus dem vorhandenen Angebot und der gegenüberstehenden Nachfrage.

2.2. Spezielle Risiken

- **Kursrisiko:** Aktien können an der Börse, aber auch außerbörslich gehandelt werden. Der Kurs einer Aktie wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Es existiert keine Berechnungsformel für den "richtigen" oder "fairen" Kurs einer Aktie. Modelle zur Aktienkursberechnung unterliegen immer subjektiven Annahmen. Die Kursbildung hängt im starken Maße von den unterschiedlichen Interpretationen der zugänglichen Informationen der Marktteilnehmer ab. Zahlreiche empirische Studien zeigen, dass sich Aktienkurse nicht systematisch prognostizieren lassen. Aktienkurse werden durch viele Faktoren beeinflusst. Das damit verbundene Risiko einer negativen Kursentwicklung kann grob in unternehmensspezifisches Risiko und in allgemeines Marktrisiko unterteilt werden. Das unternehmensspezifische Risiko ist abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Entwickelt sich das Unternehmen wirtschaftlich schlechter als erwartet, kann es zu negativen Aktienkursentwicklungen kommen. Im ungünstigsten Fall, nämlich bei Zahlungsunfähigkeit und anschließender Insolvenz des Unternehmens, kann der Anleger einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden. Es kann jedoch auch dazu kommen, dass sich der Kurs einer Aktie aufgrund der Veränderung des Gesamtmarktes bewegt, ohne dass dieser Kursveränderung unternehmensspezifische Umstände zugrunde liegen. Kursveränderungen, die eher aufgrund von allgemeinen Tendenzen am Aktienmarkt entstehen und unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des einzelnen Unternehmens sind, werden als allgemeines Marktrisiko bezeichnet.
- **Insolvenzrisiko:** Da Aktionäre im Insolvenzfall erst dann bedient werden, wenn alle anderen Gläubigeransprüche bedient worden sind, sind Aktien als Anlageklasse mit relativ hohem Risiko anzusehen.

- **Dividendenrisiko:** Die Beteiligung der Aktionäre am Gewinn des Unternehmens durch monetäre Ausschüttungen werden Dividenden genannt. Genau wie die zukünftigen Gewinne eines Unternehmens lassen sich die zukünftigen Dividenden nicht prognostizieren. Erwirtschaftet ein Unternehmen einen geringeren als den geplanten oder keinen Gewinn und hat keinerlei Rücklagen gebildet, so kann die Dividende verringert oder gänzlich ausgesetzt werden. Ein Aktieninvestor hat jedoch auch im Falle eines erzielten Gewinns kein Anrecht auf eine Ausschüttung. Werden Rückstellungen z. B. wegen zukünftig erwarteter Kosten (Klagen, Umstrukturierung etc.) seitens des Unternehmens für notwendig erachtet, kann dieses unter Umständen die Dividende trotz eines erzielten Gewinns aussetzen.
- **Zinsänderungsrisiko:** Im Zuge steigender Zinsen kann es dazu kommen, dass sich Aktienkurse rückläufig entwickeln, da z.B. Kreditkosten des Unternehmens sich erhöhen können oder künftige Gewinne mit einem höheren Zinssatz diskontiert und somit zum heutigen Zeitpunkt niedriger bewertet werden.
- **Liquiditätsrisiko:** Gewöhnlich werden für börsengehandelte Aktien, insbesondere wenn es sich um Gesellschaften mit einem hohen Unternehmenswert handelt, die Teil eines bedeutenden Aktienindex, wie z. B. des DAX sind, laufend An- und Verkaufskurse gestellt. Sollten aus verschiedenen Gründen keine handelbaren Kurse am Markt zustande kommen, hat der Aktionär temporär keine Möglichkeit seine Aktienposition zu veräußern, was sich negativ auf seine Investition auswirken kann. Ein Beispieldfall für illiquide Aktien sind die sogenannten Penny Stocks. Diese sind durch einen sehr niedrigen Börsenkurs charakterisiert (meistens unter dem Äquivalent eines US-Dollars) und werden häufig nicht an einem von staatlich anerkannten Stellen geregelten und überwachten Markt gehandelt. Hierbei besteht das Risiko, dass das Wertpapier nur unter erschwerten Bedingungen und mit erheblichen Preisnachteilen (aufgrund einer sehr weiten Spanne zwischen Angebots- und Nachfragekursen) wieder verkauft werden kann. Darüber hinaus besteht bei Penny Stocks auch ein erhöhtes Risiko der Kursmanipulation durch Marktteilnehmer.
- **Psychologie der Marktteilnehmer:** Neben objektiven Faktoren (Wirtschaftsdaten, Daten zum Unternehmen, etc.) spielen beim Handel eines Wertpapiers an einem Markt, also z.B. einer Börse, auch psychologische Faktoren eine Rolle. Erwartungen der Marktteilnehmer, die unter Umständen irrationale Meinungen vertreten können, können zu steigenden oder fallenden Kursen beitragen oder diese entscheidend verstärken. Aktienkurse spiegeln insofern auch Vermutungen, Stimmungen, Hoffnungen und Befürchtungen von Anlegern wider. Die Börse ist auch ein Markt von Erwartungen, wobei Verhaltensweisen nicht immer nachvollziehbar sein müssen.
- **Risiko des Verlusts und der Änderung von Aktionärsrechten:** Die bereits beschriebenen Aktionärsrechte (insbesondere die Vermögens- und Verwaltungsrechte) können durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen verändert oder ersetzt werden. Beispiele hierfür sind Verschmelzungen, Spaltungen und Rechtsformwechsel. Darüber hinaus können auch Hauptaktionäre (also Aktionäre mit entsprechender Mehrheit) ein Ausscheiden der Minderheitsaktionäre im Rahmen eines sogenannten "Squeeze Outs" erzwingen. Zwar erhalten diese eine gesetzlich vorgeschriebene Abfindung, jedoch verlieren sie im Gegenzug hierfür alle Aktionärsrechte und werden gezwungen ihre Anlage aufzugeben.
- **Risiko der Einstellung der Börsennotierung:** Erst die Börsennotierung einer Aktie steigert die freie Handelbarkeit erheblich. Aktiengesellschaften können die Zulassung der Aktien durch die Börse (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen sowie der börsenrechtlichen Bestimmungen) widerrufen lassen. Die Aktionärsrechte (insbesondere die Vermögens- und Verwaltungsrechte) sind hiervon prinzipiell nicht betroffen, jedoch leidet die Liquidität der Anlage bedeutend unter einem solchen sogenannten "Delisting".

3. Anleihen

3.1. Allgemeines

Anleihen bezeichnen eine große Bandbreite verzinslicher Wertpapiere (auch Rentenpapiere genannt). Dazu zählen neben "klassischen" Anleihen auch Indexanleihen, Pfandbriefe und

strukturierte Anleihen. Die grundlegende Funktionsweise ist allen Anleihetypen gemein. Anleihen werden im Gegensatz zu Aktien sowohl von Unternehmen als auch von öffentlichen Einrichtungen und Staaten (so genannten Emittenten) begeben. Sie gewähren dem Inhaber kein Anteilsrecht. Durch die Ausgabe von Anleihen nimmt ein Emittent Fremdkapital auf. Man spricht daher auch von Schuldverschreibungen, wobei der Erwerber der Anleihe Gläubiger einer Geldforderung gegenüber dem Emittenten (Schuldner) wird. Anleihen sind in der Regel handelbare Wertpapiere mit einem Nominalbetrag (Höhe der Schulden), einem Zinssatz (Kupon) und einer festgelegten Laufzeit.

Wie bei einem Kredit, verpflichtet sich der Emittent dem Anleger einen entsprechenden Zinssatz zu bezahlen. Die Zinszahlungen können entweder in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit oder kumuliert am Ende der Laufzeit erfolgen. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger zudem den Nominalbetrag. Die Höhe des zu zahlenden Zinssatzes hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die wichtigsten Parameter für die Höhe des Zinssatzes sind in der Regel die Bonität des Emittenten, die Laufzeit der Anleihe, die zugrundeliegende Währung und das allgemeine Marktzinsniveau.

Je nach Methode der Zinszahlung können Anleihen in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Wird der Zinssatz von vornherein über die gesamte Laufzeit festgelegt, spricht man etwa von "Straight Bonds". Anleihen, bei denen die Verzinsung an einen variablen Referenzzins gekoppelt ist und deren Zinssatz sich während der Laufzeit der Anleihe ändern kann, werden "Floater" (engl. float = gleiten) genannt. Ein möglicher unternehmensspezifischer Auf- oder Abschlag zum jeweiligen Referenzzinssatz orientiert sich in der Regel am Bonitätsrisiko des Emittenten. Ein höherer Zinssatz bedeutet dabei grundsätzlich ein höheres Bonitätsrisiko. Genau wie Aktien können Anleihen an Börsen oder außerbörslich gehandelt werden.

Die Erträge, die Anleger durch Investitionen in Anleihen erzielen können, resultieren aus der Verzinsung des Nominalbetrags der Anleihe und aus einer eventuellen Differenz zwischen An- und Verkaufskurs. Empirische Untersuchungen zeigen, dass die mit Anleihen durchschnittlich erzielten Erträge über einen längeren Zeithorizont in der Vergangenheit höher waren als bei Anlagen in Festgeld, jedoch geringer ausfielen als bei Investitionen in Aktien (Quelle: Siegel, J. (1992). The Equity Premium: Stock and Bond Returns Since 1802. Financial Analysts Journal, 48(1), 28-38+46).

3.2. Spezielle Risiken

- **Emittenten-/Bonitätsrisiko:** Ein offensichtliches Risiko bei der Investition in Anleihen ist das Ausfallrisiko des Emittenten. Kann der Emittent seine Verpflichtung gegenüber dem Anleger nicht erfüllen, so droht dem Anleger ein Totalverlust. Im Gegensatz zu Aktieninvestoren ist ein Anleger in Anleihen im Insolvenzfall allerdings besser gestellt, da er dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellt und seine Forderung aus einer eventuell anfallenden Insolvenzmasse (ggf. teilweise) bedient werden kann. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt (sog. Ratings). Ratings sind aber nicht als Empfehlung für eine Anlageentscheidung zu verstehen. Vielmehr können sie als Informationen bei der entsprechenden Erwägung einer Anlageentscheidung durch den Anleger mit einbezogen werden. Ein Emittent mit geringer Bonität muss in der Regel einen höheren Zinssatz als Kompensation für das Bonitätsrisiko an die Käufer der Anleihen bezahlen als ein Emittent mit ausgezeichneter Bonität. Bei besicherten Anleihen ("Covered-Bonds") hängt die Bonität in erster Linie von Umfang und Qualität der Besicherung (Deckungsstock) und nicht ausschließlich von der Bonität des Emittenten ab. Darüber hinaus hängt das Risiko eines Verlustes auch von dem sogenannten Rang der Anleihe ab. Nachrang-Anleihen sind hierbei mit größerem Risiko behaftet, da ihre Gläubiger im Insolvenzfall erst nachrangig bedient werden.
- **Inflationsrisiko:** Als Inflationsrisiko bezeichnet man die Änderung der Kaufkraft der finalen Rückzahlung und/oder der Zinserträge aus einer Anlage. Ändert sich während der Laufzeit einer Anleihe die Inflation derart, dass sie über dem Zinssatz der Anleihe liegt, so sinkt die effektive Kaufkraft des Anlegers (negative Realzinsen).

- **Kursrisiko:** Der Kurs einer Anleihe wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. So unterliegt auch der Kurs einer Anleihe dem Zusammenspiel aus Nachfrage und Angebot. Insbesondere hat zum Beispiel das von der Zentralbank bestimmte Leitzinsniveau maßgeblichen Einfluss auf den Wert einer Anleihe. Bei steigendem Zinsniveau wird beispielsweise die Verzinsung einer Anleihe mit fixem Zinssatz relativ unattraktiver und der Preis der Anleihe fällt. Ein Anstieg der Marktzinsen geht also in der Regel mit fallenden Kursen für Anleihen einher. Das Ausmaß der Reaktion auf Veränderungen des Marktzinssatzes ist nicht immer gleich. Vielmehr hängt die „Zinsänderungsempfindlichkeit“ einer Anleihe von ihrer Restlaufzeit und der Höhe des Kupons ab. Selbst wenn ein Emittent alle Zinsen und den Nominalbetrag am Ende der Laufzeit zahlt, kann es somit zu einem Verlust für einen Anleiheninvestor kommen, wenn er beispielsweise vor Laufzeitende zu einem Kurs verkauft, der unter dem Emissions- oder Kaufpreis der Anleihe liegt. Auch die bereits erwähnten Bonitäts- und Inflationsrisiken können darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben.

4. Rohstoffe

4.1. Allgemeines

Kapitalanlagen in Rohstoffprodukte werden zu den alternativen Anlageklassen gezählt. Anders als Aktien und Anleihen werden Rohstoffe, sofern sie zum Zweck der Kapitalanlage gehandelt werden, gewöhnlich nicht physisch übertragen, sondern über Derivate (meist Futures, Forwards oder Swaps) gehandelt. Derivate sind Verträge, bei denen sich die Vertragsparteien einigen, ein bestimmtes Gut (Basiswert) in der Zukunft zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Je nachdem, ob der Marktpreis des Rohstoffs über oder unter dem vereinbarten Preis liegt, ist der Wert des Derivats positiv oder negativ. In den meisten Fällen findet keine tatsächliche Lieferung der Rohstoffe, sondern eine Ausgleichszahlung über die Differenz zwischen Marktpreis und vereinbartem Preis statt. Diese Vorgehensweise erleichtert den Handel, da Herausforderungen wie Lagerung, Transport und Versicherung der Rohstoffe ignoriert werden können. Allerdings bringt diese synthetische Art der Kapitalanlage in Rohstoffe einige Besonderheiten mit sich, die es zu beachten gilt. Rohstoffe ermöglichen einem Anleger ausschließlich die Aussicht auf Erträge durch Kursgewinne und bieten keine Ausschüttungen.

Möchte der Anleger in Rohstoffe investieren, kann er neben einer Direktinvestition in den Rohstoff, welche sich für Privatanleger in der Regel nicht eignet, zum Beispiel auch Anteile eines Rohstofffonds oder ein Wertpapier, das die Wertentwicklung von Rohstoffen abbildet, kaufen.

Offene Rohstofffonds teilen die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken der an anderer Stelle dargestellten offenen Investmentfonds. Über diese Risiken hinaus bestehen auch die für die Kapitalanlage Rohstoffe spezifischen Risiken. Offene Rohstofffonds investieren vorwiegend in Rohstoffaktien (also Unternehmen, die mit dem Abbau, Weiterverarbeiten und Verkauf von Rohstoffen verbunden sind) oder Derivate des entsprechenden Rohstoffs. Offene Rohstofffonds besitzen in der Regel ein aktives Fondsmanagement, das für die Käufe und Verkäufe innerhalb des Fonds verantwortlich ist. Hierfür werden laufende Gebühren erhoben, die vergleichsweise hoch sein können. Passive Anlageinstrumente, wie ETFs, sind in der Regel günstiger, da sie lediglich einen Rohstoff-Index (bestehend aus mehreren verschiedenen Rohstoffen) nachbilden.

Möchte der Anleger nur in einen Rohstoff investieren, muss er ein entsprechendes Wertpapier kaufen, das die Wertentwicklung dieses Rohstoffs abbildet (Exchange Traded Commodities, ETCs). ETCs werden wie ETFs an der Börse gehandelt. Allerdings gilt es einen wichtigen Unterschied zu beachten: Das in einen ETC investierte Kapital ist kein Sondervermögen, das im Falle einer Insolvenz des Emittenten geschützt ist. Bei einem ETC handelt es sich nämlich um eine Schuldverschreibung des ETC-Emittenten. Im Vergleich zu einem ETF hat der Anleger beim ETC somit ein Emittentenrisiko. Zur Minimierung dieses Risikos setzen Emittenten auf unterschiedliche Methoden der Besicherung. Die für die Auswahl eines ETFs relevanten Kriterien sind entsprechend auf ETCs anwendbar (vgl. Ziffer 4.6.4).

4.2. Spezielle Risiken

- **Kursrisiko:** Generell sind Anlagen in Rohstoffen den gleichen Preisrisiken ausgesetzt, wie direkte Investitionen in Rohstoffe. Besondere Ereignisse wie beispielsweise Naturkatastrophen, politische Konflikte, staatliche Regulierung oder Witterschwankungen können die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und dadurch zu einer drastischen Preisänderung des Basiswertes und unter Umständen auch des Derivats führen. Dies kann auch zu einer Einschränkung der Liquidität führen und fallende Kurse nach sich ziehen. Als Produktionsfaktor für die Industrie ist die Nachfrage nach bestimmten Rohstoffen wie Metallen und Energieträgern zudem maßgeblich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig.
- **Rollverlust-Risiko:** Die derivative Abbildung eines Rohstoffes (zum Beispiel über Futures) im Rahmen eines ETFs oder ETCs erfordert (je nach Methodologie) das sogenannte Rollen von Terminkontrakten in die nächste Zeitperiode. Dies ist notwendig, da Terminkontrakte nur über eine begrenzte Laufzeit verfügen und somit vor Ablauf in den nächstfälligen Kontrakt gewechselt werden müssen (der Vertrag wird "gerollt"). Hierbei kann es zu einer Besonderheit in Verbindung mit dem sogenannten Contango kommen. „Contango“ bedeutet, dass Terminkontrakte mit kürzerer Laufzeit mit einem Abschlag zu Terminkontrakten mit längerer Laufzeit handeln. Dies kann zum Beispiel bei einem Überangebot und fehlender Nachfrage nach dem Rohstoff vorkommen. Ein Rollen des Terminkontraktes in die nächste Zeitperiode führt nun dazu, dass der Terminkontrakt mit kürzerer Laufzeit zu einem geringeren Preis verkauft werden muss und der Terminkontrakt mit längerer Laufzeit zu einem höheren Preis gekauft werden muss. Jedes Rollen kann in diesem Zusammenhang zu einem Verlust führen, unabhängig von der generellen Preisentwicklung des Rohstoffs am sogenannten Spot-Markt.
- **Kontrahentenrisiko:** Durch den Handel über Derivate besteht ein Risiko im Hinblick auf die Ausgestaltung des Derivatevertrags. Ist der Vertragspartner nicht in der Lage oder unwillig, seiner Verpflichtung aus dem Derivatevertrag nachzukommen, kann es sein, dass der Derivatevertrag gänzlich oder teilweise nicht erfüllt wird.

5. Fremdwährungen

5.1. Allgemeines

Kapitalanlagen in Fremdwährung bieten Anlegern eine Möglichkeit zur Diversifikation ihres Portfolios. Des Weiteren sind Investitionen u.a. in die vormals genannten Anlageklassen oftmals mit dem Eingehen von Fremdwährungsrisiken verbunden. Investiert ein deutscher Anleger beispielsweise direkt oder indirekt (z. B. über einen Fonds oder ETF) in amerikanische Aktien, so unterliegt seine Anlage nicht nur den Aktienrisiken, sondern ebenfalls dem Wechselkursrisiko zwischen Euro und US-Dollar, welches sich positiv oder negativ auf den Wert seiner Anlage auswirken kann.

5.2. Spezielle Risiken

- **Wechselkursrisiko:** Wechselkurse verschiedener Währungen können sich im Laufe der Zeit ändern und es kann zu erheblichen Kursausschlägen kommen. Investiert ein deutscher Anleger beispielsweise in US-Dollar oder in eine in US-Dollar notierende Aktie, wirkt sich eine Abwertung des US-Dollars gegenüber dem Euro (d. h. Aufwertung des Euro) nachteilig auf seine Investition aus. Unter Umständen kann sogar eine positive Aktienkursentwicklung durch die US-Dollar Abschwächung überkompensiert werden. Auch länderspezifische Risiken können einen Einfluss auf den Wechselkurs einer Währung haben. Beispielsweise können die Währungen erdölexportierender Länder bei starken Ölpreisverwerfungen stark abwerten.
- **Zinsänderungsrisiko:** Ändern sich die Zinsen im Heimatmarkt oder im Markt der Fremdwährung, kann dies bedeutende Auswirkungen auf den Wechselkurs haben, da Veränderungen der Zinsniveaus mitunter große länderübergreifende Kapitalbewegungen auslösen können.
- **Regulatorische Risiken:** Zentralbanken spielen bei der Preisbildung von Wechselkursen eine entscheidende Rolle. Neben den Geldmengen und Zinsen kontrollieren einige Zentralbanken auch die Wechselkurse. Sie intervenieren an den Märkten, sobald gewisse Schwellen erreicht werden indem sie die eigene Währung verkaufen oder kaufen oder sie

koppeln den Wechselkurs ganz oder teilweise an eine Fremdwährung. Werden diese Strategien geändert oder aufgehoben, kann dies zu erheblichen Verwerfungen an den entsprechenden Devisenmärkten führen. Dies war beispielsweise zu beobachten als die Schweizerische Nationalbank im Januar 2015 die Festlegung des Mindestwechselkurses des Schweizer Franken gegenüber dem Euro von 1,20 EUR/CHF aufgab und der Wechselkurs am selben Tag von 1,20 EUR/CHF bis auf 0,97 EUR/CHF nachgab.

6. Immobilien

6.1. Allgemeines

Unter diese Anlageklasse fallen Wohnimmobilien (z. B. Wohnungen und Reihenhäuser), Gewerbeimmobilien (z. B. Bürogebäude oder Ladenflächen) und Unternehmen, welche in Immobilien investieren oder diese verwalten. Die Anlage kann entweder direkt durch den Kauf der Immobilien oder indirekt durch den Kauf von Anteilen an Immobilienfonds, Real Estate Investment Trusts (REITs) und sonstigen Immobiliengesellschaften erfolgen.

Offene Immobilienfonds teilen die Wesensmerkmale, die Funktionsweise sowie die Risiken der an anderer Stelle dargestellten offenen Investmentfonds. Das wesentliche Charakteristikum ist, dass das Fondsvermögen überwiegend in Immobilien investiert wird (etwa gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude, eigene Bauprojekte). Für die Rückgabe der Anteilscheine gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Anleger müssen offene Immobilienfonds mindestens 24 Monate halten und Rückgaben mit einer Frist von 12 Monaten ankündigen. Weiterhin können die Anlagebedingungen der offenen Immobilienfonds vorsehen, dass die Fondsanteile nur zu bestimmten Terminen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können (mindestens einmal pro Jahr). Ferner können die Anlagebedingungen bestimmen, dass die Anteilsrückgabe für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ausgesetzt werden kann. Über die einer Kapitalanlage in Immobilien immanenten Risiken hinaus bestehen also besondere Risiken im Zusammenhang mit einer eingeschränkten Rückgabe oder Liquidität.

6.2. Spezielle Risiken

- **Ertragsrisiko:** Der Erwerb von Immobilien erfordert zu Beginn eine hohe Investition, welche sich erst im Laufe der Zeit durch Zahlungsströme aus Vermietung und Verpachtung amortisiert. Die Ertragslage kann jedoch durch Einschränkungen der Nutzbarkeit in zeitlicher und gegenständlicher Hinsicht relativ leicht gestört werden, so dass die Amortisation der Anfangsinvestition einen längeren Zeitraum beansprucht.
- **Bewertungsrisiko:** Bei der Bewertung einer Immobilie spielen eine Vielzahl von Kriterien eine Rolle (Lage, Größe, Umfeld, Nutzungsfläche, Zinsniveau etc.). Zudem besteht der Immobilienmarkt aus räumlich getrennten Teilmärkten. Aus diesen Gründen ist die Immobilienbewertung zahlreichen Unwägbarkeiten ausgesetzt, die sich im Einzelnen nur schwer prognostizieren lassen.
- **Liquiditätsrisiko:** Immobilien stellen eine relativ illiquide Anlageklasse dar, denn aufgrund der hohen Individualität von Immobilien und des Bestehens von Teilmärkten kann der Prozess von Bewertung, Verkauf und Übereignung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Eine schnelle Realisierung des Werts einer Immobilie ist deshalb meist nicht möglich. Der mittelbare Erwerb von Immobilien durch Anteile an Immobiliengesellschaften mindert dieses Risiko.
- **Transaktionskosten:** Der Prozess von Bewertung, Verkauf und Übereignung von direkten Immobilienanlagen verursacht im Vergleich zu Finanzanlagen relativ hohe Kosten.
- **Kursrisiko:** Bei der indirekten Investition in Immobilien über den Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds oder REITs ist der Anleger einem Kursrisiko ausgesetzt. Der Kurs kann sich im Zuge allgemeiner Marktschwankungen verändern, ohne dass sich die Situation des Fonds geändert hat.

7. Offene Investmentfonds

7.1. Allgemeines

Investmentfonds sind Vehikel zur gemeinschaftlichen Anlage. Für sie gelten in Deutschland die Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Ausländische Investmentfonds können gleich oder ähnlich wie deutsche Investmentfonds organisiert sein. Es können jedoch auch erhebliche rechtliche oder sonstige Unterschiede bestehen. Falls ausländische Investmentfonds in Deutschland vertrieben werden, müssen bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt werden, deren Einhaltung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft werden.

Offene Investmentfonds stehen (im Gegensatz zu geschlossenen Investmentfonds) einer unbegrenzten Anzahl von Anlegern offen. In einem offenen Investmentfonds bündelt meist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Gelder vieler Anleger in einem Sondervermögen. Es sind jedoch auch Sonderformen von Investmentfonds möglich (etwa Investmentaktiengesellschaften oder Investmentkommanditgesellschaften). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt diese Gelder nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung in verschiedenen Vermögenswerten (Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben, derivativen Instrumenten, Immobilien) an und verwaltet sie professionell. Das Fondsvermögen ist hierbei als Sondervermögen aus Gründen des Anlegerschutzes strikt von dem Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu trennen. Aus diesem Grund werden die zum Investmentfonds gehörenden Vermögensgegenstände bei der sogenannten Verwahrstelle verwahrt.

Anleger können jederzeit durch den Erwerb von Investmentanteilscheinen über ein Kreditinstitut oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Mitberechtigung am Fondsvermögen erwerben. Der Wert eines einzelnen Investmentanteilscheins berechnet sich nach dem Wert des Fondsvermögens geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteilscheine. Der Wert des Fondsvermögens wird hierbei meist nach einem vorgegebenen Bewertungsverfahren ermittelt. Für börsengehandelte Investmentfonds steht zudem der fortlaufende Börsenhandel zur Preisfindung sowie zum Erwerb zur Verfügung.

Die Liquidation der Investmentanteile kann auf zwei Arten erfolgen. Zum einen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Rückgabe der Investmentanteilscheine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu dem offiziellen Rücknahmepreis. Zum anderen können die Investmentanteilscheine ggf. an einer Börse gehandelt werden. Sowohl im Falle des Erwerbs als auch der Liquidation von Investmentanteilscheinen können Drittosten anfallen (z. B. Ausgabeaufschlag, Rücknahmearabschlag, Kommission).

Die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt und die Anlagebedingungen geben Auskunft über die Anlagestrategie, die laufenden Kosten (Verwaltungsvergütung, Betriebskosten, Kosten der Verwahrstelle etc.) und sonstige wesentliche Informationen rund um den offenen Investmentfonds. Zudem sind die zu veröffentlichten Halbjahres- und Jahresberichte eine wichtige Informationsquelle.

Die unterschiedlichen Arten von offenen Investmentfonds können insbesondere nachfolgenden Kriterien differenziert werden:

- **Art der Verwaltung:** Es wird zwischen einer aktiven und einer passiven Verwaltung unterschieden. Ziel einer aktiven Verwaltung ist es, durch die fortwährende Anpassung des Portfolios die Entwicklung positiv zu gestalten. Im Gegensatz dazu ist die Wertentwicklung bei einer passiven Verwaltung eng an die Entwicklung eines abgebildeten Indexes gekoppelt.
- **Zusammensetzung:** Die Fondsvermögen kann sich aus verschiedenen Anlageklassen zusammensetzen (z. B. Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Rohstoffe).
- **Geographischer Schwerpunkt:** Offene Investmentfonds können sich entweder auf bestimmte Länder oder Regionen konzentrieren oder weltweit investieren
- **Zeitlicher Anlagehorizont:** Offene Investmentfonds können eine feste oder eine unbegrenzte Laufzeit haben.
- **Ertragsverwendung:** Offene Investmentfonds können die Erträge regelmäßig ausschütten oder zur Mehrung des Fondsvermögens einsetzen (thesaurieren).

- **Währung:** Die Preise der Investmentanteilscheine von offenen Investmentfonds können in Euro oder einer Fremdwährung angeboten werden.
- **Absicherung:** Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein Dritter kann eine gewisse Wertentwicklung, gewisse Ausschüttungen oder einen gewissen Werterhalt garantieren.

7.2. Spezielle Risiken

- **Fondsmanagement:** Die konkreten Anlageentscheidungen trifft das Management der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Anleger können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Fondsvermögens nehmen.
- **Kosten:** Die professionelle Verwaltung des Fonds verursacht zusätzliche Kosten, die beim Eigenerwerb der im Fondsvermögen gebundenen Wertpapiere nicht anfielen. Hinzu kommen häufig einmalige Ausgabeaufschläge, die zusammen mit den laufenden Verwaltungskosten die Gesamtkosten dieser Anlageform ausmachen und sich je nach Haltedauer ungünstig auf die Rendite der Anlage auswirken können. Anleger sollten daher beim Kauf eines Investmentfonds immer die Gesamtkosten berücksichtigen (insbesondere Verwaltungskosten, Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag).
- **Allgemeines Marktrisiko:** Eine breite Streuung des Fondsvermögens nach verschiedenen Gesichtspunkten kann nicht verhindern, dass eine rückläufige Gesamtentwicklung an einem oder mehreren Börsenplätzen sich in erheblichen Rückgängen bei den Anteilspreisen niederschlägt.
- **Fehlinterpretation von Wertentwicklungsstatistiken:** Soweit für die Beurteilung des bisherigen Anlageerfolgs des Fonds sogenannte Wertentwicklungsstatistiken herangezogen werden, besteht ein spezielles Risiko der Fehlinterpretation. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass vergangene Kursentwicklungen keine Garantie hinsichtlich zukünftiger Kursentwicklungen enthalten können.
- **Risikokonzentration:** Die Risikokonzentration steigt mit einer zunehmenden Spezialisierung eines Fonds etwa auf eine gewisse Region, Branche oder Währung. Dieses erhöhte Risiko kann jedoch auch erhöhte Ertragschancen mit sich bringen.
- **Risiko der Aussetzung und Liquidation:** Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann unter gewissen Umständen die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen.
- **Risiko der Übertragung oder Kündigung des Investmentfonds:** Unter gewissen Voraussetzungen ist sowohl die Übertragung des Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen als auch die Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft möglich. Im Falle der Übertragung kann die fortgesetzte Verwaltung zu schlechteren Konditionen stattfinden. Im Falle der Kündigung besteht das Risiko (zukünftiger) entgangener Gewinne.
- **Risiko durch den Einsatz von Derivaten:** Investmentfonds können in Derivate investieren (insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps). Diese können nicht nur zur Absicherung des Investmentfonds genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagepolitik darstellen. Durch die Hebelwirkung von Derivategeschäften wird zudem eine stärkere Teilnahme an den Kursbewegungen des Basiswerts bewirkt. Dies kann bei Abschluss des Geschäfts zu einem nicht bestimmbaren Verlustrisiko führen.
- **Nutzung von Wertpapierleihegeschäften:** Ein Investmentfonds kann zur Renditeoptimierung Wertpapierleihegeschäfte eingehen. Kann ein Entleiher seiner Verpflichtung zur Rückgabe nicht nachkommen und hat die gestellte Sicherheit an Wert verloren, so drohen dem Investmentfonds Verluste.

7.3. Exchange Traded Funds im Speziellen

Exchange Traded Funds ("ETFs") sind börsengehandelte offene Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index – wie beispielsweise des DAX – nachbilden. Sie werden auch als passive Indexfonds bezeichnet. Im Gegensatz zu aktiven Anlagestrategien, die durch die Auswahl einzelner Wertpapiere ("Stockpicking") und Bestimmung günstiger Zeitpunkte für Ein-

und Ausstieg ("Market-Timing") eine Überrendite ("Outperformance") gegenüber einem Vergleichsindex ("Benchmark") erzielen wollen, ist eine passive Anlagestrategie darauf ausgerichtet, einen Vergleichsindex nicht zu übertreffen, sondern diesen bei möglichst geringen Kosten nachzubilden.

Wie sonstige offene Investmentfonds geben ETFs Anlegern Zugang zu einem breiten Portfolio aus Aktien, Anleihen oder anderen Anlagekategorien wie Rohstoffen oder Immobilien. Anders als bei anderen offenen Investmentfonds werden ETFs gewöhnlich nicht direkt bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ge- oder verkauft, sondern der Handel findet an einer Börse oder einem anderen Handelsplatz statt. Ein ETF kann also wie eine Aktie an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Um die Liquidität zu verbessern, werden für ETFs meist Market Maker bestellt, die eine ausreichende Liquidität durch das regelmäßige Bereitstellen von An- und Verkaufspreisen gewährleisten sollen. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität besteht jedoch nicht.

ETFs können die ihnen zugrundeliegenden Indizes auf zwei verschiedene Arten abbilden. Bei der physischen Abbildung (sog. Replikation) wird der Index durch den Kauf aller Indexbestandteile (beispielsweise der 30 Aktien des DAX) oder ggf. einer relevanten Teilmenge nachgebildet. Bei der synthetischen Replikation schließt der ETF-Anbieter eine Vereinbarung in Form eines Tauschgeschäfts ("Swap") mit einer Bank (oder mehreren Banken) bei dem die genaue Wertentwicklung des gewünschten Index zugesichert und besichert wird. Ein synthetischer ETF hält somit in der Regel nicht die zugrundeliegenden Wertpapiere.

7.4. Spezielle Risiken bei ETFs

ETFs sind eine besondere Art von offenen Investmentfonds. Sie unterliegen daher denselben Risiken wie andere Arten von offenen Investmentfonds (siehe oben). Darüber hinaus gibt es ETF-spezifische Risiken:

- **Kursrisiko:** Da ETFs einen zugrundeliegenden Index passiv nachbilden und nicht aktiv verwaltet werden, tragen sie generell die Basisrisiken der zugrundeliegenden Indizes. ETFs schwanken somit direkt proportional mit ihrem Basiswert. Das Risiko-Rendite-Profil von ETFs und ihrer zugrundeliegenden Indizes sind daher sehr ähnlich. Fällt der DAX z.B. um 10 %, so wird der Kurs eines den DAX abbildenden ETFs ebenfalls um rund 10 % fallen.
- **Wechselkursrisiko:** ETFs enthalten Wechselkursrisiken, wenn deren zugrundeliegender Index nicht in der Währung des ETFs notiert. Kommt es zu einer Abschwächung der Indexwährung gegenüber der Währung des ETFs wird die Wertentwicklung des ETFs negativ beeinflusst.
- **Liquiditätsrisiko:** Insbesondere in illiquiden Marktphasen besteht das Risiko, dass der ETF-Preis vom intrinsischen Wert des Fonds abweicht. Dies kann zum Beispiel durch fehlende Liquidität in der vom ETF abgebildeten Anlageklasse (sogenanntes Underlying) und damit einhergehenden Ineffizienzen im sogenannten Creation/Redemption-Prozess (also der Ausgabe und Rücknahme von ETF-Anteilen) entstehen.
- **Replikationsrisiko:** ETFs unterliegen zudem einem Replikationsrisiko, d.h. es kann zu Abweichungen zwischen dem Wert des Index und des ETFs kommen ("Tracking-Error"). Dieser Tracking-Error kann über den durch die ETF-Gebühren bedingten Unterschied in der Wertentwicklung hinausgehen. Eine solche Abweichung kann z.B. durch Barbestände, Neugewichtungen, Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen oder die steuerliche Behandlung von Dividenden verursacht werden.
- **Kontrahentenrisiko:** Darüber hinaus existiert bei synthetisch replizierenden ETFs ein Kontrahentenrisiko. Sollte ein Swapkontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann es zu Verlusten für den Anleger kommen.
- **Außerbörslicher Handel:** Wenn ETFs und deren zugrundeliegende Komponenten an unterschiedlichen Börsen mit abweichenden Handelszeiten gehandelt werden, besteht das Risiko, dass Geschäfte in diesen ETFs außerhalb der Handelszeiten der jeweiligen

Komponenten durchgeführt werden. Dies kann zu einer Abweichung in der Wertentwicklung gegenüber dem zugrundeliegenden Index führen.

7.5. Kriterien für die Auswahl

Bei der Auswahl von ETFs sollten insbesondere folgende Kriterien beachtet werden:

- **Niedrige Kosten:** Die Vermeidung von Kosten ist eines der wichtigsten Kriterien für den langfristigen Anlageerfolg. Bei der Auswahl der ETFs sollten insbesondere die Gesamtkosten der Indexnachbildung ("Total-Expense-Ratio", TER) sowie die noch weiter gefassten Gesamtkosten einer Anlage ("Total-Cost-of-Ownership", TCO), welche zusätzlich die externen Handelskosten wie Geld-Brief-Spannen, Steuern und Maklercourtagen berücksichtigen, beachtet werden.
- **Hohe Liquidität:** ETFs mit geringer Handelsliquidität haben in der Regel weitere Geld-Brief-Spannen, was die Handelskosten erhöht. Es sollten bei der Auswahl ETFs mit großen Anlagevolumina und mehreren Market-Makern bevorzugt werden, um eine bestmögliche Handelbarkeit zu gewährleisten und die Handelskosten gering zu halten.
- **Geringer Tracking-Error:** Der Tracking-Error gibt die Genauigkeit der Indexnachbildung an. Es ist ratsam, auf eine geringe Abweichung der Wertentwicklung des ETF von dem zugrundeliegenden Index zu achten, um eine möglichst genaue Abbildung des vorgesehenen Anlagemarktes zu erreichen.
- **Angemessene Diversifikation:** ETFs bilden meist breite Indizes mit einer Vielzahl von Einzelwerten ab. Je nach ETF können diese über Länder, Währungen und Sektoren hinweg gestreut sein. Diese breite Risikostreuung ermöglicht den Zugang zu den fundamentalen Renditetreibern der jeweiligen Anlageklasse, ohne hohe Einzelrisiken in Kauf zu nehmen. Sehr breit aufgestellte Indizes können jedoch auch eine Anzahl kleiner Unternehmen mit geringer Liquidität und damit höheren Handelskosten enthalten. Bei der Auswahl sollte auf ein ausgewogenes und günstiges Verhältnis von Risikodiversifikation und impliziten Handelskosten der ETFs geachtet werden.
- **Robuste Replikationsmethode:** ETFs werden in zwei grundsätzlichen Ausführungen angeboten: mit physischer und synthetischer Nachbildung des zugrundeliegenden Index. Synthetisch replizierende ETFs haben im Vergleich zu physisch replizierenden ein erhöhtes Risikoprofil, da synthetische ETFs von ihren Swap-Kontrahenten abhängig sind und somit ein gewisses Ausfallrisiko zu tragen haben. Daher wird, aufgrund ihrer etwas robusteren und zuverlässigeren Anlageform, physisch replizierenden ETFs häufig der Vorzug gegeben. Für die Investition in bestimmte Märkte, wie beispielsweise in Rohstoffmärkte oder einzelne Schwellenländer, ist eine physische Replikation jedoch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich. In diesen Fällen bieten synthetisch replizierende ETFs eine gute Marktzugangsmöglichkeit.

Darüber hinaus können auch sogenannte "ESG-Kriterien" bei der Auswahl von ETFs berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um Faktoren, die besondere Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (Environmental, Social and Governance) kennzeichnen. Anhand von ESG-Kriterien wird beurteilt, inwieweit Unternehmen ihre Organisation und ihr geschäftliches Handeln nach diesen Faktoren und somit nachhaltig ausrichten. Bestimmte Indizes und entsprechende ETFs bilden nur solche Unternehmen ab, die demnach nachhaltig wirtschaften. So kann die Beachtung von ESG-Kriterien bei der Auswahl von ETFs auch geeignet sein, um bestimmte Risiken zu mitigieren und ggf. ideellen Zielen bei der Kapitalanlage Geltung zu verleihen. Allerdings sollten bei der Auswahl eines ESG-konformen ETFs stets auch die oben erläuterten Kriterien berücksichtigt werden.

8. Kryptowährungen

8.1. Allgemeines

Kryptowährungen, auch virtuelle Währungen genannt, werden definiert als digitale Abbildung eines Wertes, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen oder garantiert wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. Ähnlich zu Zentralbankwährungen, werden Kryptowährungen als Tauschmittel verwendet und können

elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Beispiele bekannter Kryptowährungen sind Bitcoin (BTC), Ether (ETH), Ripple (XRP) und Litecoin (LTC).

Als austauschbare (fungible) Werteinheiten, sogenannte Tokens, werden Kryptowährungen oder andere Vermögenswerte in einer öffentlich einsehbaren und über eine Vielzahl von Netzwerkeinnehmern verteilten Datenbank ("Distributed Ledger") digital erzeugt. Die Schöpfung neuer Tokens erfolgt meist über einen rechenintensiven, kryptographisch erschwerten Prozess ("Proof of Work"), der als "Mining" bezeichnet wird. Neue Informationen, wie Transaktionsdaten, werden von sogenannten "Nodes" (Knoten) innerhalb des Peer-to-Peer-Netzwerkes kommuniziert, validiert und von "Minern" in Blöcken nahezu irreversibel der Datenbank hinzugefügt. Da dieser Prozess einer Kette gleicht, wird diese dezentrale Datenbank auch als "Blockchain" bezeichnet. Die Blockchain erfasst die gesamte Historie der Datenbank. Eine Kopie der Transaktionshistorie wird bei allen Netzwerkeinnehmern gespeichert. Der Konsens wird durch Regeln definiert, nach denen das Protokoll des dezentralen Netzwerkes arbeitet.

8.2. Abbildung über Exchange-Traded-Products (ETP)

Neben der direkten Anlage in Kryptowährungen über die entsprechenden Krypto-Plattformen oder -Börsen, ist auch eine Investition über börsengehandelte Wertpapiere (Exchange-Traded Products, kurz "ETP") möglich, die den Wertverlauf eines Basiswerts, z.B. von Kryptowährungen, abbilden. Dem Käufer eines ETP steht (in der Regel) ein Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags oder auf die Lieferung des Basiswerts gegen den Emittenten des ETP zu. Die Bedingungen und Voraussetzungen eines solchen Anspruchs sind üblicherweise in den Produktunterlagen des Emittenten erläutert. Sollte der Emittent zahlungsunfähig werden und/oder eine mögliche Besicherung des Produkts nicht werthaltig oder die Lieferung des Basiswerts teilweise oder vollständig nicht möglich sein, kann der Anleger somit einen erheblichen Verlust bis zum Totalverlust erleiden.

8.3. Spezielle Risiken

- **Kursrisiko:** Kryptowährungen unterliegen regelmäßig besonders hohen Kursschwankungen. Anleger können somit innerhalb kürzester Zeit erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse der Kryptowährungen werden ausschließlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt und sind historisch betrachtet deutlich volatiler als traditionelle Währungen und viele sonstige Anlageklassen. Kryptowährungen haben keinen objektiv quantifizierbaren intrinsischen Wert. Bewertungsmodelle, z.B. von Netzwerkeffekten und Nutzungswerten der unterschiedlichen Kryptowährungen, unterliegen subjektiven Annahmen. Die Kursbildung hängt im starken Maße von den unterschiedlichen Interpretationen der zugänglichen Informationen der Marktteilnehmer ab. Der Wert von Kryptowährungen kann erheblich innerhalb kürzester Zeit schwanken. Ein potenzieller, dauerhafter und vollständiger Wertverlust einer Kryptowährung entsteht, wenn die Akzeptanz und somit der Markt für eine jeweilige Kryptowährung schwindet. Kryptowährungen sind kein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel. Die Nutzung und Akzeptanz von Kryptowährungen, z.B. für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen oder zur Wertaufbewahrung, ist daher nicht garantiert.
- **Liquiditätsrisiko:** Eine zeitnahe Handelbarkeit kann ggf. nicht immer gewährleistet werden. Anleger können ihre Positionen ggf. nicht sofort oder nur unter Realisierung eines signifikanten Kursverlustes veräußern. Ferner kann der Handel einzelner Kryptowährungen ohne Ankündigung, zeitweise oder vollständig ausgesetzt werden. Bei der Abbildung über ETP besteht ein zusätzliches Risiko durch kürzere Handelszeiten des ETP im Vergleich zu den Handelszeiten der jeweiligen Kryptowährungen. Dadurch ist der Anleger möglicherweise nicht in der Lage, umgehend auf Marktbewegungen des Basiswerts zu reagieren.
- **Verwahrerisiko:** Kryptowährungen werden auf öffentlich einsehbaren Blockchain-Adressen innerhalb eines selbst- oder, im Falle der Abbildung über ETP, fremdverwalteten "Wallets" durch die Sicherung der zugehörigen, privaten kryptographischen Schlüssel ("Private Keys") verwahrt. Ein Verlust oder fehlerhafter Umgang mit diesen Schlüsseln kann zum vollständigen Verlust der Zugriffsmöglichkeit auf die Tokens führen. Verlorene, nicht gesicherte Schlüssel können nicht

wiederhergestellt werden. Ferner können Unbefugte, z.B. durch einen unsachgemäßen Schutz vor Spähsoftware, Zugriff erhalten und die Tokens unwiderruflich transferieren.

- **Emittentenrisiko:** Bei der Abbildung über ETP erwirbt der Anleger Anteile an Finanzinstrumenten, die den Wertverlauf bestimmter Kryptowährungen abbilden. Diese Produkte sind Inhaberschuldverschreibungen des Emittenten. Sollte der Emittent zahlungsunfähig werden und/oder eine mögliche Besicherung des Produkts nicht werthaltig oder die Lieferung des Basiswerts teilweise oder vollständig nicht möglich sein, kann der Anleger somit einen erheblichen Verlust bis zum Totalverlust erleiden.
- **Rechtliche und politische Risiken:** Der Besitz und Handel von Kryptowährungen kann von staatlichen Behörden und Regierungen eingeschränkt oder gänzlich verboten werden. Dies kann dazu führen, dass die allgemeine Marktakzeptanz einzelner oder aller Kryptowährungen erheblich abnimmt, auch wenn eine Regulierung nur einzelne Länder außerhalb Deutschlands oder Europas betrifft.
- **Kryptographie- und Technologierisiko:** Kryptowährungen basieren meist auf quelloffener Software und maßgeblich auf kryptographischen Algorithmen. Auch wenn die Software stetig von einer diversen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, besteht das Risiko von schweren, systematischen Programmierfehlern. Auch kann die Technologie einer anderen, neuen Kryptowährung der bisherigen überlegen sein. Es kann zu einem rapiden Verfall der Nutzbarkeit, Akzeptanz und damit des Wertes der betreffenden Kryptowährung kommen.
- **Transaktionsrisiko:** Transaktionen auf der Blockchain sind irreversibel. Eine fehlerhafte Angabe der öffentlichen Wallet-Adresse ("Public Key") beim Transfer führt zum dauerhaften Verlust der transferierten Tokens.
- **Netzwerk-Risiko (51%-Angriff):** Wird mehr als die Hälfte der Rechenleistung einer Proof-of-Work-Blockchain von einem oder einer Gruppe von Minern kontrolliert, ist die Integrität und Unveränderlichkeit der Blockchain nicht mehr gewährleistet. Als direkte Folge können neue Blöcke mit gültigen Transaktionen zurückgehalten werden oder es kann zu Doppelausgaben ("Double Spending") kommen. Es ist mit einem unmittelbaren Preisverfall der Kryptowährung zu rechnen, wenn die Dezentralität des Netzwerkes nicht mehr gegeben ist.
- **Hard-Fork-Risiko:** Weiterentwicklungen der Software von Kryptowährungen durch eine Protokolländerung der Blockchain werden meist kontinuierlich durch einen "Soft Fork" nahtlos durchgeführt. Eine Aktualisierung der individuell verwendeten Wallet- oder Node-Software ist für Netzwerkteilnehmer nicht notwendig, um die Kryptowährung weiterhin zu nutzen. Bei einem "Hard Fork" ist eine Protokolländerung hingegen nicht mehr kompatibel mit dem vorherigen Protokoll. Wenn nicht alle Netzwerkteilnehmer den Konsens für das neue Protokoll finden, spaltet sich eine zweite, alternative Blockchain ab. Der Markt entscheidet, welche der beiden parallelen und miteinander konkurrierenden Blockchains die "legitime" Kryptowährung ist. Als bekanntester "Hard Fork" spaltete sich 2017 die Blockchain und Gemeinschaft der Kryptowährung Bitcoin Cash (BCH) von Bitcoin (BTC) ab.
- **Marktmanipulationsrisiko:** Kryptowährungen werden teilweise unreguliert und ohne staatliche Aufsicht gehandelt. Eine Markt- und Kursmanipulation von einzelnen Marktteilnehmern kann nicht ausgeschlossen werden.

9. Zertifikate, Hebelprodukte, Optionsscheine und andere komplexe Finanzinstrumente ("Derivate")

9.1. Allgemeines

Zertifikate, Hebelprodukte, Optionsscheine und andere komplexe Finanzinstrumente ("Derivate") sind rechtlich betrachtet Schuldverschreibungen. Sie können die Forderung des Anlegers an den Emittenten auf Rückzahlung eines Geldbetrags oder auf die Lieferung von Finanzinstrumenten bzw. anderer Vermögensgegenstände und ggf. auch auf Zahlungen während der Laufzeit verbrieften. Die Wertentwicklung eines Derivats hängt von der

Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte ab. Als Basiswert können z.B. Einzelaktien, Aktienkörbe, Währungen, Rohstoffe oder Indizes fungieren.

Derivate können feste **Laufzeiten**, z.B. über mehrere Jahre haben, oder ohne feste Laufzeitbegrenzung, auch "Open End" genannt, begeben werden. Je nach Ausgestaltung, kann sowohl dem Emittenten ein Kündigungsrecht zustehen, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung führt, als auch der Anleger ein sogenanntes Ausübungs- oder Rückgaberecht während der Laufzeit bzw. zu definierten Zeitpunkten erhalten. Details dazu werden in den Produktbedingungen des jeweiligen Derivats näher erläutert.

Die **Wertentwicklung eines Derivates** hängt von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts und der Struktur des jeweiligen Produkts ab. Je nach Ausgestaltung können sich Faktoren wie z.B. Dividendenzahlungen, Zinsen, Wechselkurse, oder die Volatilität auf den Wert des Derivats auswirken.

Zur **Berechnung des Anteilspreises** eines Derivats zieht der Emittent den theoretischen fairen Wert auf Grundlage finanzmathematischer Modelle heran. Ein möglicher Differenzbetrag zwischen dem ermittelten theoretischen Wert und dem tatsächlichen Anteilspreis kann z.B. aus der Marge des Emittenten, etwaiger Vertriebsvergütungen und den Kosten für die Strukturierung, Preisstellung, Abwicklung und das Hedging des Produkts röhren. Dementsprechend beruhen die während der Laufzeit durch den Emittenten gestellten Kauf- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) nicht unmittelbar auf Angebot und Nachfrage für das jeweilige Produkt, sondern vielmehr auf den Modellen zur Preisfindung des Emittenten.

Bei der Preisstellung durch den Emittenten müssen **Kosten** nicht gleichmäßig über die Laufzeit verteilt werden, sondern können bereits zu Beginn der Laufzeit in Abzug gebracht werden. Zu den Kostenarten zählen beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte oder in den Produkten enthaltene Margen.

9.2. Spezielle Risiken

- **Emittenten-/Bonitätsrisiko:** Analog zu der Investition in Anleihen birgt die Anlage in Derivaten das Ausfallrisiko des Emittenten. Kann der Emittent seine Verpflichtung gegenüber dem Anleger nicht erfüllen, so droht dem Anleger ein Totalverlust. Im Gegensatz zu Aktieninvestoren ist ein Anleger in Anleihen im Insolvenzfall allerdings besser gestellt, da er dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellt und seine Forderung aus einer eventuell anfallenden Insolvenzmasse (ggf. teilweise) bedient werden kann. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt (sog. Ratings). Ratings sind nicht als Empfehlung für eine Anlageentscheidung zu verstehen. Vielmehr können sie als Informationen bei der entsprechenden Erwägung einer Anlageentscheidung durch den Anleger mit einbezogen werden.
- **Kursrisiko:** Alle Faktoren, die sich auf den Preis des zugrundeliegenden Basiswerts auswirken, wirken sich durch Preisveränderungen des Basiswerts auch auf den Preis des Derivats aus. Grundsätzlich unterliegt das Derivat umso höheren Preisschwankungen, je volatiler der Preis des Basiswerts ist. Weitere Aspekte können einen Einfluss auf die Preisentwicklung eines Derivats haben. Dazu können, je nach Ausgestaltung des Produkts, u.a. das Zinsniveau, Dividendenzahlungen oder Wechselkurse zu Fremdwährungen, zählen.
- **Risiko durch Hebelwirkung und Knockout:** Bei Hebelprodukten kann das Kursrisiko durch die Hebelwirkung zusätzlich deutlich verstärkt sein. Bei Knockout-Produkten besteht zusätzlich das Risiko eines Totalverlustes bei zwischenzeitlichen Kursschwankungen, die zur Erreichung der Knockout-Schwelle führen.
- **Währungsrisiko:** Bei Derivaten auf Basiswerte, die nicht in Euro notieren, besteht ein Wechselkursrisiko. Wenn die ausländische Währung gegenüber dem Euro an Wert verliert, kann es zu Verlusten für den Anleger kommen, selbst wenn sich der Kurs des Basiswerts positiv entwickelt. Das Währungsrisiko kann bspw. durch Derivate mit sogenannter Quanto-Struktur (währungsgesichert) ausgeschaltet werden.

- **Liquiditätsrisiko:** Die Kapitalanlage in einem Derivat ist in der Regel auf eine gewisse Dauer ausgerichtet. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Derivat während seiner Laufzeit regelmäßig gehandelt werden kann. Wenn der Anleger auf das eingesetzte Kapital angewiesen ist, kann es sein, dass er das Derivat nicht oder nur mit hohen Abschlägen verkaufen kann. Die Differenz zwischen An- und Verkaufskurs (Spread) kann insbesondere bei stark schwankenden Märkten hoch sein. Eine mögliche Illiquidität kann zu nicht marktgerechten Preisen führen. Bei einem vorzeitigen Verkauf verzichtet der Anleger ggf. zudem auf Zahlungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt oder am Ende der Laufzeit fällig werden.
- **Risiko der Lieferung des Basiswerts:** Bei Produkten, die auf einen einzigen Basiswert, beispielsweise eine Aktie, aufgelegt worden sind, kann die Lieferung des Basiswerts vorgesehen sein. Der Anleger kann je nach Ausgestaltung, in bestimmten Szenarien, den Basiswert statt einer Auszahlung erhalten. Der aktuelle Marktwert des Basiswerts kann erheblich unter dem für das Derivat gezahlten Kaufpreis liegen.
- **Kündigungs- und Wiederanlagerisiko:** Der Emittent kann die Laufzeit des Derivats beim Eintritt bestimmter, in den jeweiligen Produktbedingungen aufgeführter, Ereignisse, oder bei offensichtlich fehlerhaften Produktbedingungen mit sofortiger Wirkung beenden, oder eine Anpassung der Bedingungen vornehmen. Im Falle der Beendigung erhalten Anleger eine Auszahlung in Höhe des durch den Emittenten ermittelten Marktpreises bzw. des in den Produktbedingungen vorgesehenen Betrags. Die Auszahlung kann erheblich unter dem für das Derivat gezahlten Kaufpreis liegen. Zudem trägt der Anleger das Risiko, dass der Zeitpunkt der Kündigung für ihn ungünstig ist und er den Auszahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen reinvestieren kann.
- **Kosten:** Je nach Ausgestaltung können Derivate Kosten unterliegen, welche die Wertentwicklung negativ beeinflussen. Details zu den Kosten werden in den Produktbedingungen des jeweiligen Derivats näher erläutert.
- **Risiko durch Handelsunterbrechungen und Störungen:** Der Handel von Derivaten kann zwischenzeitlich, zum Beispiel aufgrund technischer Störungen, durch den Emittenten oder durch den Ausführungsplatz, unterbrochen werden oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Der Anleger kann dadurch ggf. nicht in der Lage sein, das Derivat zu veräußern. In der Zwischenzeit können Verluste, bis hin zum Totalverlust (z.B. bei Knock-Out Produkten) eintreten.
- **Risiko durch komplexe Konstruktion:** Aufgrund der weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten von Derivaten können die konkreten Strukturen und die damit verbundenen Risiken für Anleger nur schwer zu verstehen sein. Vor dem Erwerb sollte sich der Anleger daher unbedingt mit den Wesentlichen Anlegerinformationen und sonstigen Produktinformationen des Herstellers zum jeweiligen Derivat vertraut machen.

9.3. Wichtige Arten von Derivaten

Prinzipiell können Derivate in die Kategorien Hebelprodukte und Anlageprodukte eingeteilt werden.

Hebelprodukte können über den sogenannten Hebel stärker an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren - dies bedeutet auch, dass die damit verbundenen Risiken (insb. Kursrisiko und Risiko durch Hebelwirkung und Knock-Out) steigen. Einige Arten der Hebelprodukte verfügen über eine sogenannte Knock-Out-Schwelle, bei deren Berührung das betreffende Produkt wertlos verfällt. Dadurch kann der Anleger nicht mehr an der folgenden Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren.

- Optionsscheine verbrieften das Recht, den Basiswert, nach einem bestimmten Bezugsverhältnis, zu einem vorher festgelegten Ausübungspreis, innerhalb einer Bezugsfrist (Amerikanische Option) oder zum Ende einer Bezugsfrist (Europäische Option) zu kaufen (Kaufoption, auch "Call" genannt) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, auch "Put" genannt).

Anstelle des tatsächlichen Erwerbs bzw. der Veräußerung, verbunden mit der Lieferung des Basiswerts, sehen die Produktbedingungen der Optionsscheine im Regelfall die Zahlung eines Ausgleichsbetrags in Euro vor. Bei einer Zahlung findet mit der Optionsausübung kein Kauf (und umgekehrt auch kein Verkauf) des Basiswerts statt; vielmehr wird der Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Ausübungspreis und dem aktuellen Marktwert des Basiswerts ermittelt und an den Anleger ausgezahlt.

Der Anteilspreis eines Optionsscheins wird u.a. durch die Wertentwicklung des Basiswerts, die (Rest-)Laufzeit und die Volatilität beeinflusst. Somit steht der Preis zwar im direkten Verhältnis zum Basiswert, liegt aber meist deutlich unter diesem. Das bedeutet, dass der Käufer des Optionsscheins an Preisänderungen des Basiswerts prozentual stärker partizipieren kann, als beim Direktinvestment in den Basiswert. Dieser Effekt wird auch "Hebelwirkung" genannt. Dementsprechend fallen Kursrisiken stärker aus und können zum Totalverlust der Anlage führen.

- Auch mit Hebelzertifikaten partizipiert der Anleger überproportional an Kursbewegungen des Basiswerts. Das bedeutet, dass sich Kursverluste des zugrundeliegenden Werts entsprechend stärker auf das Investment des Anlegers auswirken, als es beim Direktinvestment in den Basiswert der Fall wäre. Das Produkt birgt somit ein größeres Risiko, bis hin zum Totalverlust. Ähnlich zu den Optionsscheinen, bieten auch Hebelzertifikate die Möglichkeit von steigenden Kursen des Basiswerts (Long- oder Bull-Produkte), oder fallenden Kursen (Short- oder Bear-Produkte) zu profitieren.

Ein relevanter Unterschied zu Optionsscheinen stellt die sogenannte Knock-Out-Schwelle dar. Wird diese Schwelle berührt, so wird das Instrument wertlos und der Anleger erleidet einen Totalverlust.

- Eine weitere Möglichkeit überproportional an der Wertentwicklung des Basiswerts teilzuhaben bieten Faktorzertifikate. Die Wertentwicklung eines Faktorzertifikats ergibt sich aus der untertägigen Wertänderung des Basiswerts, multipliziert mit dem jeweiligen Faktor. Dadurch, dass die Wertentwicklung des Zertifikats immer gegen den jeweiligen Basiswert-Schlusskurs des Vortages berechnet wird, ergibt sich eine Pfadabhängigkeit. Dies birgt erhebliche Risiken und es kann auch in seitwärts laufenden Phasen des Basiswerts zu Verlusten im Faktorzertifikat kommen.

Anlageprodukte können unterteilt werden in Produkte, die direkt an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren und in solche mit einem vorher definierten Rückzahlungsprofil.

- Zur letzteren Kategorie gehören beispielsweise Discountzertifikate. Diese können zu einem Preis unter dem jeweils aktuellen Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes erworben werden. Dieser Preisnachlass – auch „Discount“ genannt – fungiert als Risikopuffer und kann auch dann ggf. noch positive Renditen ermöglichen, wenn sich der Kurs des Basiswert seitwärts entwickelt. Im Gegenzug verzichtet der Anleger auf die Partizipation an einem starken Kursanstieg, denn die Renditechance ist durch eine obere „Schwelle“, den sogenannten „Cap“, begrenzt.
- Auch Expresszertifikate folgen einem vorher definierten Auszahlungsprofil. Zu bestimmten Zeitpunkten wird die Wertentwicklung des Basiswertes betrachtet. In dem Fall, dass der Basiswert über dem Startkurs notiert, erhält der Anleger eine Auszahlung über den Nennwert des Zertifikats zzgl. eines definierten Expressbetrags zurück. Liegt der Basiswert unter dem Startkurs, wird diese Untersuchung zum nächsten Betrachtungszeitpunkt wiederholt. Bei Kursverlusten kann ein Sicherheitspuffer vorgesehen sein, der den Anleger vor Kursrücksetzen bis zu einem vorher festgelegten Wert schützen kann. Fallen die Kurse des Basiswerts jedoch darüber hinaus, sieht sich der Anleger dem gleichen Risiko wie bei einem Direktinvestment in den Basiswert ausgesetzt.
- Als klassisches Partizipationszertifikat liegen Indexzertifikaten als Basiswert z.B. ein Aktien-, Wertpapier- oder Rohstoffindex zugrunde. Sie bilden die Entwicklung des zugrunde liegenden Index eins zu eins ab. Somit eignen sie sich besonders für Anleger, die die Anlagestrategie eines bestimmten Index umsetzen möchten. Eine Alternative zu Indexzertifikaten sind Indexfonds, die ebenfalls einen Index abbilden. Indexzertifikate

verursachen im Vergleich zu Indexfonds meist geringere Kosten, sind aber mit zusätzlichen Risiken verbunden.

Liegt dem Zertifikat ein Aktienindex zugrunde, ist zu beachten, ob sich das Zertifikat auf einen Performanceindex oder einen Kursindex bezieht. Bei einem Performanceindex werden die Dividendenzahlungen mit einbezogen, bei einem Kursindex hingegen nicht. Bei Indizes, die nicht in Euro notieren, besteht zusätzlich ein Währungsrisiko. Dieses kann aber mit so genannten Quanto-Index-Zertifikaten ausgeschlossen werden.

- Korbzertifikate bilden einen Korb von Aktien oder auch anderen Anlageprodukten ab und sind eine Abwandlung von Indexzertifikaten. Die Zertifikate unterscheiden sich hinsichtlich der Ausschüttung von Dividenden, dem Mechanismus der Pflege der Korbzusammensetzung und der hierfür erhobenen Managementgebühr.

Eine weitere Form der komplexen Finanzinstrumente sind sogenannte komplexe ETFs. Analog zu den oben dargestellten Derivaten, können auch komplexe ETFs, je nach Ausgestaltung, eine Hebelwirkung (z.B. Leveraged ETFs) und/oder eine gegenläufige Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts (z.B. Short ETFs) erzielen. Neben den Risiken aller anderen komplexen Finanzinstrumente, sowie der bereits genannten speziellen Risiken synthetisch replizierender ETFs, können komplexe ETFs außerdem das besondere Risiko bergen, das sich aus der täglichen Rücksetzung des Hebels, bzw. Short-Faktors ergibt. Dadurch, dass die Wertentwicklung täglich gegen den jeweiligen Basiswert-Schlusskurs des jeweiligen Vortages berechnet wird, ergibt sich eine Pfadabhängigkeit. Auch wenn sich der Basiswert über mehrere Tage tendenziell seitwärts entwickelt, kann der ETF Verluste erleiden.

IV. Funktionsweise und Risiken des Handels von Wertpapieren

1. Allgemeines

Kauf- und Verkaufsaufträge werden von der depotführenden Bank nach deren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie deren Ausführungsgrundsätzen ausgeführt. Falls die Aufträge durch einen Vermögensverwalter erteilt werden, sind zusätzlich dessen Auswahl- oder Ausführungsgrundsätze zu beachten. Zudem können die jeweiligen Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten ("Conflict of Interest Policies") relevante Bestimmungen enthalten. Gegebenenfalls können bei Ausführung durch einen Dritten die Aufträge des Kunden mit Aufträgen anderer Kunden zusammengelegt werden. Solche sogenannten Sammelaufträge ermöglichen den kostengünstigen Handel mit Wertpapieren und sind insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für den Kunden, da ohne diese die Erbringung einer kostengünstigen Dienstleistung für eine große Anzahl von Kunden unmöglich wäre. Allerdings können Sammelaufträge im Einzelfall für den einzelnen Kunden auch nachteilig sein. Sie können etwa eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für den einzelnen Kunden führen.

2. Kommission und Festpreis

Für den Anleger durch einen Dritten getätigte Dispositionen über Wertpapiere können unter anderem durch Festpreis- oder Kommissionsgeschäft erfolgen. Im Rahmen eines Festpreisgeschäftes verkauft oder kauft der Dritte (z.B. die Bank) die entsprechenden Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis direkt an bzw. von dem Kunden. Im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts kauft oder verkauft der Dritte die entsprechenden Wertpapiere für Rechnung des Kunden, so dass die mit der Gegenseite (also dem Käufer oder Verkäufer) vereinbarten Konditionen wirtschaftlich dem Kunden zugerechnet werden.

3. Wertpapierhandel

Der Wertpapierhandel kann an Wertpapierbörsen oder außerbörslichen Handelsplätzen, etwa im Interbankenhandel oder im Rahmen von multilateralen Handelssystemen, ausgeführt werden:

- Wertpapierbörsen sind zentralisierte und organisierte Märkte zum Handel von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, die von staatlich anerkannten Stellen

geregelt und überwacht werden. An diesen Börsen werden Angebot und Nachfrage einer Vielzahl an Marktteilnehmern zusammengeführt. Der Handel findet an Wertpapierbörsen regelmäßig statt, gehandelt werden entsprechend bei der Börse zugelassene Wertpapiere. Der Handel und die Preisfeststellung sind entsprechend geregelt. Man kann die verschiedenen Arten von Börsen unter anderem nach der Regulierungsdichte (regulierter Markt oder Freiverkehr) und der Art des Handels (Präsenzhandel oder elektronisches Handelssystem) differenzieren. In Deutschland findet der börsliche Wertpapierhandel an unterschiedlichen Börsenplätzen statt. Der Handel erfolgt zumeist über elektronische Handelssysteme. Die Einhaltung der zuvor festgelegten Regeln wird von der Börsenaufsicht überwacht.

- Unter außerbörslichem Handel, welcher auch als Direkthandel oder OTC-Handel ("over the counter") bezeichnet wird, versteht man jeglichen Handel, der außerhalb einer Börse stattfindet. Hierbei kann der Anleger zum Beispiel direkt mit dem Emittenten oder einem sogenannten Market Maker handeln.

3.1. Preisbildung

Im Präsenzhandel stellt der so genannte Skontroführer den entsprechenden Preis entweder im Rahmen des variablen Handels oder nach einem Einheitskurs fest. Bei der Feststellung des Einheitspreises gilt das Meistausführungsprinzip. Dies bedeutet, dass derjenige Preis als Ausführungspreis bestimmt wird, bei dem der größte Umsatz bei geringstem Überhang zustande kommt. Im elektronischen Handel erfolgt die Preisfeststellung durch elektronische Systeme nach bestimmten Regeln und meist ebenfalls unter Beachtung des Meistausführungsprinzips. Um die Handelbarkeit von weniger liquiden Wertpapieren und damit die Möglichkeit von Geschäftsabschlüssen zu erhöhen, ermöglichen Börsen dem Emittenten oder von ihm beauftragten Dritten zusätzliche Liquidität bereit zu stellen. Börsen schließen dazu Verträge mit Banken, Maklerunternehmen oder Wertpapierhandelshäusern ab. Als sogenannte Market Maker verpflichten diese sich, für die von ihnen betreuten Wertpapiere laufend Kauf- und Verkaufsangebote (Quotes) zu stellen. Ein Quote ist ein Geld- und Briefkurs für ein Wertpapier. Der niedrigere Geldkurs gibt dabei an, zu welchem Preis der Anleger das Wertpapier verkaufen kann; der höhere Briefkurs entspricht dem Kurs, zu dem der Anleger das Wertpapier kaufen kann.

3.2. Weisungen

Kauf- und Verkaufsaufträge werden von der depotführenden Bank nach deren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie deren Ausführungsgrundsätzen ausgeführt. Allerdings sind Weisungen des Kunden vorrangig. Diese Weisungen können preislische und zeitliche Grenzen (Limite, Gültigkeitsdauer oder Limitzusätze) festlegen. Auf diese Art kann der Kunde den jeweiligen Auftrag "feinjustieren". In der Folge sollen besonders relevante Beispiele für Weisungen erläutert werden:

- **Market-Order (auch Bestens-Order):** Die Market-Order bezeichnet einen Auftrag, nach dem ein Wertpapier zum nächstmöglichen Preis gekauft oder verkauft werden soll. Bei Kauf-Aufträgen ist dies das niedrigste Verkaufsangebot und bei Verkaufs-Aufträgen das höchste Kaufangebot. Weisen diese Kauf- oder Verkaufsangebote keine ausreichende Stückzahl auf, werden die übrigen Stücke zu den jeweils nächsten Angeboten gekauft oder verkauft, bis schließlich die gesamte Stückzahl der Order abgearbeitet ist. Da der Anleger dabei allerdings kein Preislimit vorgibt, wird sie auch als unlimitierte Order bezeichnet. Market-Orders werden üblicherweise vergleichsweise schnell ausgeführt. Es besteht jedoch das Risiko, dass eine Ausführung zu einem schlechteren als dem gewünschten Preis vorgenommen wird.
- **Limit-Order:** Bei einer Limit-Order wird stets ein Preis festgelegt, der das (obere oder untere) Limit für einen Kauf oder Verkauf festlegt. Die Ausführung erfolgt also zum gewünschten oder einem besseren Preis. Wird der als Limit festgelegte Preis nicht erreicht, kann es dazu kommen, dass eine Limit-Order nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Order ausgeführt wird.
- **Stop-Loss-Order:** Die Stop-Loss-Order ist ein Verkaufsauftrag, mit dem die Bank beauftragt wird, ein Wertpapier automatisch zu verkaufen, sobald eine vom Kunden

festgelegte Kursmarke unterhalb der aktuellen Börsennotierung erreicht oder unterschritten wird. Die Stop-Loss-Order ist jedoch keine Garantie dafür, dass das Wertpapier auch zu der gewünschten Kursmarke verkauft wird. Die Order löst lediglich einen Auftrag aus, der sodann als „Bestens-Order“ in den Handel gegeben wird.

Auch zeitliche Weisungen sind möglich, hier legt der Anleger insbesondere fest, wie lange der von ihm erteilte Auftrag gültig ist. Ohne zusätzliche Weisung sind Market-Orders in der Regel auf den konkreten Börsentag beschränkt, während Limit-Orders in der Regel einen Monat bis ein Jahr gültig sein können, wenn sie von dem Anleger nicht vorab storniert werden.

4. Spezielle Risiken

- **Übermittlungsrisiko:** Erteilt der Anleger nicht eindeutige Aufträge, so besteht das Risiko von Fehlern bei der Auftragsausführung.
- **Fehlende Marktliquidität:** Bei fehlender Marktliquidität kann der entsprechende Auftrag des Anlegers nicht oder nur verspätet ausgeführt werden. Beispielsweise kann es hier vorkommen, dass sich für die Aktien des Anlegers bei einem Verkauf kein Käufer findet. Das Risiko ist im Besonderen von der Art des Wertpapiers abhängig. Aktien von DAX-Unternehmen sind beispielsweise sehr liquide, während Aktien, die im sogenannten ungeregelten Freiverkehr gehandelt werden, unter Umständen sehr illiquide sind.
- **Preisrisiko:** Zwischen Auftragerteilung und -ausführung kann eine gewisse Zeitspanne liegen. Das kann dazu führen, dass sich der Börsenpreis in der Zwischenzeit nachteilig entwickelt.
- **Handelsaussetzung und andere Schutzmaßnahmen:** Der Börsenhandel kann ausgesetzt werden, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutze der Investoren geboten erscheint. Zudem kann es aufgrund erhöhter Volatilität der Börsenkurse zu Handelsunterbrechungen kommen (sog. Volatilitätsunterbrechungen). Bei einer Kursaussetzung an einer deutschen Börse wird der Kundenauftrag zum Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers nicht ausgeführt und erlischt.
- **Sammelaufträge:** Sie können eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für den einzelnen Anleger führen. Für letzteren Fall gelten die Grundsätze der Auftragszuteilung der depotführenden Bank und ggf. des Vermögensverwalters, in denen die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte, unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen, geregelt wird.
- **Risiken im Rahmen taggleicher Geschäfte (sogenanntes Day Trading):** Den Kauf und Verkauf eines Finanzinstruments innerhalb desselben Handelstages bezeichnet man als "Day Trading". Hierbei sollen kleine und kurzfristige Preisschwankungen ausgenutzt werden. Neben dem Risiko kurzfristiger, starker Preisaustritte besteht in diesem Fall insbesondere das Risiko erhöhter Kosten. Neben etwaigen Gebühren ist bei jeder Kauf-/Verkaufskombination auch die Differenz zwischen Geld- und Briefspanne zu berücksichtigen.

V. Funktionsweise und Risiken von Wertpapierdienstleistungen

Für die Kapitalanlage werden verschiedene Wertpapierdienstleistungen angeboten. Bevor sich Anleger für ein Angebot entscheiden, ist es sehr wichtig, die Unterschiede und damit verbundenen typischen Risiken und Interessenkonflikte zu verstehen.

1. Reines Ausführungsgeschäft und beratungsfreies Geschäft

Beim reinen Ausführungsgeschäft wird die depotführende Bank lediglich auf Veranlassung des Kunden bei der Ausführung von Wertpapieraufträgen tätig. Eine Beratung und Prüfung der Angemessenheit findet nicht statt. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften dürfen reine Ausführungsgeschäfte nur für nicht-komplexe Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen oder Publikumsfonds) vorgenommen werden.

Über die Ausführung erhält der Kunde eine Wertpapierabrechnung, welche die wesentlichen Ausführungsdaten enthält.

Ein beratungsfreies Geschäft liegt vor, wenn der Kunde eine Anlageentscheidung trifft, ohne dass ihm zuvor eine Anlageempfehlung einer Bank erteilt wurde. Die Explorationspflicht der Bank ist gegenüber der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung erheblich reduziert. Im Gegensatz zum reinen Ausführungsgeschäft besteht jedoch zumindest eine eingeschränkte Explorationspflicht sowie Pflicht zur Angemessenheitsprüfung.

2. Anlage- und Abschlussvermittlung

Bei einer Anlage- und Abschlussvermittlung findet keine Beratung des Kunden statt. Dem Kunden wird lediglich ein Finanzprodukt vermittelt. Eine Prüfung der Geeignetheit der Finanzanlage für den Kunden ist nicht erforderlich und findet somit nicht oder nur in geringem Maße statt. Bei der Vermittlung wird typischerweise ausschließlich oder vorwiegend das zu vermittelnde Finanzprodukt beworben. Dabei kann der Kunde fälschlicherweise den Eindruck erhalten, es handle sich um eine Anlageberatung.

Bei der Anlagevermittlung handelt es sich um die Entgegennahme und Übermittlung von Kundenaufträgen, die sich auf die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten beziehen. Der Vertrieb erfolgt zumeist aufgrund mündlicher Erläuterungen des Anlagekonzeptes, ggf. unter Übergabe von Prospekten oder sonstigen Verkaufsunterlagen. Der Anlagevermittler hat keine ausdrückliche Vollmacht des Kunden und ist nur Bote.

Die Abschlussvermittlung bedeutet hingegen die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung. Die Kundenaufträge werden hierbei über einen Dritten abgewickelt (Abschlussvermittler). Der Abschlussvermittler tritt also als Stellvertreter mit entsprechender Handlungsvollmacht für seine Kunden auf. Der Vertrag kommt insoweit direkt zwischen den Kunden und Veräußerer der Wertpapiere zustande.

3. Anlageberatung

Bei der Anlageberatung empfiehlt ein Anlageberater dem Kunden bestimmte Wertpapiere für den Kauf oder Verkauf. Der Berater ist verpflichtet, die Geeignetheit der empfohlenen Kapitalanlage für den Kunden unter Berücksichtigung der Anlageziele, finanziellen Situation, Risikoneigung sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen zu prüfen. Die Entscheidung, die Empfehlung des Beraters umzusetzen, muss der Kunde jedoch selbst treffen.

Grundsätzlich gibt es zwei Vergütungsmodelle: die Honorar- und die Provisionsberatung. Die Vergütung beider Arten der Anlageberatung birgt ein Konfliktpotential. Bei der Honorarberatung wird die Beratungsdienstleistung dem Kunden meist auf Zeitbasis direkt in Rechnung gestellt. Hierdurch besteht für den Berater der Anreiz möglichst viele Beratungsstunden abzurechnen. Bei der Provisionsberatung wird die Dienstleistung dem Kunden nicht direkt in Rechnung gestellt, denn der Berater erhält eine Provision von seinem Arbeitgeber oder vom Anbieter des Anlageproduktes (z. B. von der Fondsgesellschaft oder dem Emittenten eines Zertifikats). Dies birgt das Risiko, dass dem Kunden nicht das für ihn am besten geeignete, sondern das für den Berater lukrativste Wertpapier angeboten wird.

4. Finanzportfolioverwaltung

Die Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung genannt) unterscheidet sich von den vorher beschriebenen Wertpapierdienstleistungen. Während sich die Vermögensverwaltung gegenüber Vermittlungsdienstleistungen in der Maßgeblichkeit des Interesses des Kapitalanlegers (im Gegensatz zum Interesse des Kapitalsuchenden) unterscheidet, kann sie von Beratungsleistungen sowohl anhand der Dispositionsbefugnis über Vermögenswerte des Kapitalanlegers als auch aufgrund des auf (eine gewisse) Dauer angelegten Vertragscharakters abgegrenzt werden. Die Finanzportfolioverwaltung hat mit der Anlageberatung gemein, dass das Institut die Geeignetheit der Kapitalanlage für den Kunden unter Berücksichtigung der Anlageziele, finanziellen Situation, Risikoneigung sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen zu prüfen hat.

Der Vermögensverwalter erhält vom Kunden die Befugnis, Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen vorzunehmen, wenn sie ihm für die Verwaltung des Kundenvermögens zweckmäßig erscheinen. Bei den Anlageentscheidungen muss der Vermögensverwalter zwar

keine Weisungen des Kunden einholen, er ist jedoch an die vorher vereinbarten Anlagerichtlinien gebunden, die seine Befugnisse, sowie die Art und den Umfang der Dienstleistung regeln.

Die Vermögensverwaltung ist typischerweise eine auf den langfristigen Vermögensaufbau oder -erhalt ausgerichtete Dienstleistung. Der Kunde sollte daher einen langfristigen Anlagehorizont haben, da dies die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich das Portfolio im Falle von negativen Wertentwicklungen wieder erholen kann. Es ist ratsam, für die Vermögensverwaltung nur Vermögenswerte zu verwenden, welche nicht für die Deckung der kurz- und mittelfristigen Lebensführung oder Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten benötigt werden.

Auch die Vermögensverwaltung ist mit einer Reihe von Risiken für die Vermögenssituation des Kunden verbunden. Obwohl der Vermögensverwalter dazu verpflichtet ist, stets im besten Interesse des Kunden zu handeln, kann es zu Fehlentscheidungen und sogar Fehlverhalten kommen. Auch ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit kann es durch die allgemeine Marktentwicklung zu Abweichungen von den vereinbarten Anlagerichtlinien kommen. Die allgemeinen Risiken der Kapitalanlage sowie die besonderen Risiken der verwandten Anlageklassen bleiben auch im Fall der Vermögensverwaltung bestehen.

IV. Offenlegung Nachhaltigkeit

Scalable Capital
Vermögensverwaltung GmbH
Seitzstraße 8e
80538 München
Deutschland

HRB 217778, Amtsgericht München
USt-IdNr. DE300434774
Geschäftsführung:
Erik Podzuweit, Florian Prucker,
Martin Krebs, Peter Gaubatz

Offenlegung Nachhaltigkeit

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088

Stand: März 2021

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Verordnung (EU) 2019/2088 erfordert gewisse Offenlegungen zur Nachhaltigkeit von Finanzmarktteilnehmern. Mit dem vorliegenden Dokument kommt Scalable Capital Vermögensverwaltung GmbH ("Scalable Capital") als Finanzmarktteilnehmer diesen Offenlegungspflichten nach.

Scalable Capital ist ein Finanzdienstleistungsinstitut, das an ihre Kunden unter anderem die Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erbringt. Scalable Capital bietet im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung verschiedene Arten von Anlagestrategien unter unterschiedlichen Marken (Scalable Capital, Oskar und Gerd Kommer Capital) an. Sofern erforderlich, wird in den nachfolgenden Ausführungen zwischen diesen verschiedenen Angeboten unterschieden.

Das vorliegende Dokument wird Interessenten im Rahmen der Vertragsanbahnung als vorvertragliche Informationen zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte des vorliegenden Dokuments von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere auch um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung stets über die Internetseite von Scalable Capital, Oskar und Gerd Kommer Capital abrufbar.

2. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale- und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein. Scalable Capital ist bestrebt, der Verantwortung als Finanzdienstleistungsinstitut gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige nachteilige Auswirkungen auf der Ebene des Unternehmens zu vermeiden.

Da die entsprechenden regulatorischen Vorgaben (deren Gegenstand unter anderem die vorliegende Pflichtveröffentlichung ist) zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch nicht vollständig und verbindlich veröffentlicht sind, kann Scalable Capital derzeit auch noch keine verbindliche Erklärung dahingehend abgeben, dass (und in welcher Art und Weise) nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Daher erklärt Scalable Capital, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bis auf Weiteres nicht verbindlich zu berücksichtigen. Sobald die entsprechenden regulatorischen Vorgaben vollständig und verbindlich veröffentlicht sind, wird Scalable Capital diese Vorgaben prüfen sowie die Position im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erneut bewerten und ggf. anpassen.

3. Strategien sowie Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken im Allgemeinen

Allen Arten von Anlagestrategien von Scalable Capital ist gemein, dass sie eine regelbasierte, kosteneffiziente und breit diversifizierte Kapitalanlage anstreben. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (ohne ein dezidiertes Nachhaltigkeitsziel anzustreben) erfolgt allerdings ausschließlich im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategien unter den Marken Scalable Capital und Oskar, nicht jedoch im Rahmen der risikogemanagten Anlagestrategien unter der Marke Scalable Capital sowie der Anlagestrategien mit strategischer Vermögensallokation unter der Marke Gerd Kommer Capital. Mit diesem Angebot an verschiedenen Arten von Anlagestrategien bietet Scalable Capital ihren Kunden eine Wahlmöglichkeit auch im Hinblick auf die Berücksichtigung ökologischer oder sozialer Merkmale an.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert von Anlageobjekten haben. Diese Nachhaltigkeitsrisiken können etwa unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation von Unternehmen (als Anlageobjekte) oder mittelbare, längerfristige Auswirkungen auf Geschäftsmodelle und ganze Wirtschaftszweige haben ("Nachhaltigkeitsrisiken"). Diese Nachhaltigkeitsrisiken gelten grundsätzlich für alle von Scalable Capital angebotenen Arten von Anlagestrategien. Allerdings hat Scalable Capital für die nachhaltigen Anlagestrategien entsprechende Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken begrenzen zu können. Auch die nachhaltigen Anlagestrategien streben hierbei kein dezidiertes Nachhaltigkeitsziel an (wie es bei sogenannten Dark-Green-Produkten der Fall wäre), sondern berücksichtigen lediglich ökologische oder soziale Merkmale in der Investitionsentscheidung (sogenannte Light-Green-Produkte).

Die Strategien von Scalable Capital zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fließen auch in die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien ein. Die Beachtung und Einhaltung dieser Richtlinien ist Voraussetzung für eine positive Bewertung der Arbeitsleistung der Mitarbeiter und ist Grundlage für eine berufliche Weiterentwicklung sowie eine entsprechende Vergütungsentwicklung. Insoweit steht die Vergütungspolitik von Scalable Capital im Einklang mit unseren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Nachhaltige Anlagestrategien unter den Marken Scalable Capital und Oskar

Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Rahmen dieser Anlagestrategien werden ausschließlich Anteile an ETFs und ggf. ETCs angeschafft und veräußert. ETFs sind börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds). ETCs sind börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen abbilden (Exchange Traded Commodities). Im Rahmen der Anlagestrategien kann daher nur mittelbar durch die Anschaffung entsprechender ETFs oder ETCs in die verschiedenen Anlageklassen investiert werden. Eine unmittelbare Anlage in Aktien oder Anleihen einzelner Unternehmen als Anlageobjekt ist nicht vorgesehen. Nachhaltigkeitsrisiken werden daher ausschließlich im Rahmen (i) der Auswahl entsprechender Finanzinstrumente (ETFs und ETCs) und (ii) der Gewichtung dieser im Portfolio berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden zusätzlich zu den gebotenen Auswahlkriterien (z.B. niedrige Kosten, hohe Liquidität und breite Diversifikation) Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Scalable Capital wählt dabei vorrangig solche ETFs oder ETCs aus, bei deren Zusammensetzung gewisse ESG-Standards berücksichtigt werden, deren Anlagepolitik also bereits mit geeigneten und anerkannten Methoden der Auswahl- und Portfoliokonstruktion die Vermeidung oder Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken anstrebt. Die Anlagepolitik des jeweiligen ETF wird dabei üblicherweise durch die Auswahl eines geeigneten Referenzindex (gekennzeichnet durch Zusätze wie "ESG" oder "SRI") durch den Produktanbieter konkretisiert. Als Indexanbieter kommen dabei üblicherweise MSCI, FTSE, Solactive oder S&P zum Einsatz. Angaben zur Anlagepolitik, dem Referenzindex und dessen Berechnungsmethode sind den Unterlagen des jeweiligen ETFs zu entnehmen.

Bei der Gewichtung der Finanzinstrumente im Portfolio können durch eine Übergewichtung von Anlageklassen, Regionen und/oder Wirtschaftszweigen mit geringeren Nachhaltigkeitsrisiken auch die Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene verringert werden.

Scalable Capital weist darauf hin, dass die von den ETF-Anbietern gewählten Referenzindices ggf. konstruktionsbedingt Unternehmen, die bestimmten Geschäftstätigkeiten nachgehen, die mit ESG-Kriterien nicht vereinbar sind, nur dann ausschließen, wenn diese Tätigkeiten die durch den Indexanbieter festgelegten Grenzwerte übersteigen. Der Grad der Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher möglicherweise von der persönlichen ethischen Einschätzung der Kunden abweichen.

Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das allgemeine Risikoprofil der von Scalable Capital angebotenen nachhaltigen Anlagestrategien unter den Marken Scalable Capital und Oskar ist grundsätzlich ähnlich wie das von herkömmlichen Benchmark-Portfolios. Dies ergibt sich aus der Konstruktion der von den eingesetzten ETFs verwendeten Referenzindices, welche eine möglichst äquivalente Gewichtung hinsichtlich der verschiedenen Wirtschaftszweige im Vergleich zu ihren herkömmlichen Pendants anstreben. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden aber durch den Schwerpunkt auf Unternehmen mit hohen ESG-Bewertungen und den Ausschluss von kontroversen Unternehmensbereichen reduziert. Allerdings begrenzt die nachhaltige Ausrichtung auch die Art und Anzahl der Anlagemöglichkeiten, die den ETFs zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund entwickeln sich nachhaltige Anlagestrategien möglicherweise schlechter als Anlagestrategien mit herkömmlichen Auswahlkriterien. Eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ist seriös *ex-ante* nicht möglich.

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten

Wie in den Ausführungen zur Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken erläutert, werden Nachhaltigkeitsrisiken vor allem im Rahmen der Auswahl entsprechender Finanzinstrumente (ETFs und ETCs) berücksichtigt. Die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale richtet sich also auf die entsprechenden Kennzeichnungen, Beschreibungen sowie Methoden der Produkthersteller. Die Produkthersteller nutzen hierzu meist die Informationen eines entsprechenden Referenzindexes (üblicherweise MSCI, FTSE, Solactive oder S&P), der gewisse Merkmale und Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) misst. Für den Bereich „Umwelt“ kann zum Beispiel gemessen werden, wie viel CO₂ ein Unternehmen produziert oder wie viel Müll bei der Produktion anfällt. Unter „Soziales“ kann etwa bewertet werden, wie hoch etwa die

Sicherheitsstandards der Arbeitsplätze sind. Im Bereich der Unternehmensführung spielen wiederum Kriterien wie die Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien eine Rolle. Auch Verstöße gegen Wettbewerbsregeln und Korruptionsgesetze können hier negativ ins Gewicht fallen. Über die Verwendung solcher Finanzinstrumente, kann also erreicht werden, dass gewisse Unternehmen (als Anlageobjekte) aufgrund der Nichteinhaltung von anerkannten ESG-Standards nicht in die Auswahl- und Portfoliokonstruktion der Produkthersteller einbezogen werden.

Scalable Capital verweist (über die vorstehenden Ausführungen hinaus) auch auf die Ausführungen in ihren jeweiligen Anlagerichtlinien der Kundendokumente, ihr Informationsangebot zu nachhaltigen Anlagestrategien auf den Internetseiten von Scalable Capital und Oskar sowie hinsichtlich der eingesetzten ETFs und ETCs und deren spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen oder deren nachhaltigen Investitionszielen sowie den Methoden, um die Merkmale und Auswirkungen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, unter anderem Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden, auf die Informationen der jeweiligen Produktanbieter.

Risikogemanagte Anlagestrategien unter der Marke Scalable Capital sowie Anlagestrategien mit strategischer Vermögensallokation unter der Marke Gerd Kommer Capital

Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Rahmen dieser Anlagestrategien werden ausschließlich Anteile an ETFs und ggf. ETCs angeschafft und veräußert. ETFs sind börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds). ETCs sind börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen abbilden (Exchange Traded Commodities). Im Rahmen der Anlagestrategien kann daher nur mittelbar durch die Anschaffung entsprechender ETFs oder ETCs in die verschiedenen Anlageklassen investiert werden. Eine unmittelbare Anlage in Aktien oder Anleihen einzelner Unternehmen als Anlageobjekt ist nicht vorgesehen. Nachhaltigkeitsrisiken, wie auch andere Risiken der Kapitalanlage, werden vor allem durch eine grundsätzlich breite Diversifikation über Regionen, Wirtschaftszweige und Anlageklassen hinweg gemindert. Darüber hinaus findet keine gesonderte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken statt.

Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das allgemeine Risikoprofil hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken der von Scalable Capital angebotenen risikogemanagten Anlagestrategien unter der Marke Scalable Capital sowie der Anlagestrategien mit strategischer Vermögensallokation unter der Marke Gerd Kommer Capital entspricht dem herkömmlicher Benchmark-Portfolios.

Nachhaltigkeitsrisiken werden, neben der allgemeinen Risikoreduzierung durch Diversifikation, nicht weiter adressiert. Allerdings findet auch keine Begrenzung der Anzahl der Anlagemöglichkeiten durch die nachhaltige Ausrichtung der Anlagestrategien statt, so dass dieses spezifische Risiko von nachhaltigen Anlagestrategien nicht einschlägig ist. Eine quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ist seriös *ex-ante* nicht möglich.